



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Integration von (ehemaligen) unbegleiteten
minderjährigen Flüchtlingen in Österreich“

Verfasserin

Viktoria Atteneder

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt: Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung

Betreuerin: Dr. ⁱⁿ Maren Borkert

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 5 |
| 1. Einleitung | 7 |
| 2. Theoretische Grundlagen | 12 |
| 2.1 Definitionen wesentlicher Begriffe | 12 |
| 2.2 Integrationstheorien | 20 |
| 2.2.1 Assimilation | 22 |
| 2.2.2 Integrationskonzept nach Hartmut Esser | 25 |
| 2.2.3 Dimensionen der Integration | 27 |
| 2.3 Integrationspolitik in Österreich | 30 |
| 2.4 Integration von Flüchtlingen in Österreich | 32 |
| 3. Rechtlicher Rahmen zum Schutz von Flüchtlingen | 35 |
| 3.1 Internationale Vertragswerke und Richtlinien | 36 |
| 3.2 EU- Internationale Verordnungen und Richtlinien | 38 |
| 3.3 Nationale Gesetze | 41 |
| 4. Die Situation von UMF in Österreich | 46 |
| 4.1 Die Entwicklung der Thematik in Österreich | 46 |
| 4.2 Zahlen und Fakten | 48 |
| 4.3 Das Asylverfahren | 49 |
| 5. Herausforderungen aufgrund der Minderjährigkeit | 52 |
| 5.1 Altersfeststellung | 53 |
| 5.2 Adoleszenz und Identität | 55 |
| 5.3 Unterbringung und Betreuung | 57 |
| 5.4 Erreichen der Volljährigkeit | 59 |
| 6. Empirischer Teil: Nachbetreuungseinrichtungen in Wien | 61 |
| 6.1 Darstellung der Forschungsmethode | 61 |
| 6.1.1 Das leitfadengestützte ExpertInneninterview | 62 |
| 6.1.2 Die Entwicklung der Interviewleitfäden | 63 |
| 6.1.3 Auswahl der InterviewpartnerInnen und Setting der Interviews | 64 |
| 6.1.4 Auswertungsstrategie | 65 |
| 6.2 Darstellung der Interviews | 69 |
| 6.2.1 Strukturelle Integration | 75 |
| 6.2.2 Kulturelle Integration | 78 |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| 6.2.3 Soziale Integration..... | 80 |
| 6.2.4 Identifikative Integration..... | 82 |
| 7. Conclusio | 84 |
| 8. Literaturverzeichnis..... | 86 |
| Anhang | 95 |
| Zusammenfassung..... | 95 |
| Abstract | 96 |
| Interviewleitfaden- Bewohner..... | 97 |
| Interviewleitfaden- BetreuerIn | 99 |
| Lebenslauf..... | 101 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| AEM | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte |
| Art | Artikel |
| AsylG | Asylgesetz |
| AsylGH | Asylgerichtshof |
| AVG | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BAA | Bundesasylamt |
| EFF | Europäischer Flüchtlingsfonds |
| EFMS | European Forum for Migration Studies |
| EFFNATIS | Effectiveness of National Integration Strategies towards Second Generation Migrant Youth in Comparative European Perspective |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| EU | Europäische Union |
| FPG | Fremdenpolizeigesetz |
| GFK | Genfer Flüchtlingskonvention |
| GRC | Charta der Grundrechte der Europäischen Union |
| IOM | International Organization for Migration |
| RL | Richtlinie |
| UMF | Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge |
| UNHCR | United Nations High Commissioner for Refugees - Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen |
| VO | Verordnung |

An dieser Stelle danke ich herzlich

- meinen Eltern, Johanna, Helmut und meinem Bruder Pauli, für ihre Unterstützung und für ihr großes Verständnis während des Entstehens meiner Diplomarbeit.
- Dennis für seine immerwährende Unterstützung, seine Liebe und einfach dass er da ist.
- Edith für ihr Engagement und ihren Input einfach und überhaupt.
- Dr. ⁱⁿ Maren Borkert für die Betreuung meiner Diplomarbeit.
- allen InterviewpartnerInnen für ihre Zeit und Offenheit.

1. Einleitung

Flucht ist kein neues Phänomen unserer Zeit, es gibt sie seit Beginn der Menschheitsgeschichte (vgl. Sunjic 2000: 145). Neu sind Ausmaß der Flüchtlingswellen weltweit, Ursachen und Motive für die Flucht und die weiten Wege die, in einer relativ kurzen Zeit, zurückgelegt werden können. Auch der Schutz von Flüchtlingen bzw. die Gewährung von Asyl ist nichts Neues. Alle Kulturen kannten eine Art von heiligem Gastrecht oder Asyl, welches aufgrund von religiösen Vorstellungen, nationalen Gesetzen oder politischen Affinitäten gewährt wurde, oder auch nicht (vgl. ebd.). Erst 1948, mit der Erklärung der Menschenrechte, ist das persönliche Recht „Asyl zu suchen und zu genießen“ (Art. 14 AEM), völkerrechtlich verbindlich definiert worden. Das Resultat ist ein Rechtsinstrument, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, welches bis heute festlegt, wer als Flüchtling gilt und wer nicht (vgl. GFK). Wer diesen Kriterien entspricht, hat Anspruch auf Aufnahme und Schutz (vgl. Sunjic 2000: 146).

Die Grenzen zwischen Migration und Flucht verschwimmen immer mehr, eine klare Unterscheidung in freiwillige oder erzwungene Migration ist oft nicht gegeben (vgl. Treibel 2011: 20f.). Diese Unterscheidung ist jedoch maßgeblich für den Umgang mit EinwanderInnen im Aufnahmeland (vgl. Hemmerling/ Schwarz 2003: 17). Die Europäische Union legt seit 1990 den Fokus auf eine Harmonisierung der Flüchtlingspolitik aller Mitgliedsstaaten und spielt eine wesentliche Rolle im weltweiten Flüchtlingsgeschehen (vgl. Schumacher et al. 2012: 211). Die Zielländer fühlen sich immer weniger in der Lage all diese Menschen aufzunehmen und reagieren darauf mit verstärkten Grenzkontrollen und verschärften Asylgesetzen (vgl. Sunjic 2000: 151). Dies zeigt sich vor allem an den EU-Aussengrenzen, an denen versucht wird, die „Festung Europa“ abzuschotten. Meiner Meinung nach sollte die Politik ihren Fokus weg von Abschottung und menschenverachtenden Kontrollmechanismen auf den Schutz der Flüchtlinge verlegen. Diese problematische Entwicklung führt dazu, dass „Asylpolitik nicht als Einlösung humanitärer Verpflichtungen gesehen wird, sondern als Kontrollmechanismus gegenüber einem steigenden Immigrationsdruck“ (Sunjic 2000: 152).

Auch in Österreich können diese Entwicklungen in der Asyl- bzw. Ausländerpolitik gut beobachtet werden (vgl. AsylG 2005). Ende 2012 wurden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) vermehrt in Politik und Medien thematisiert. In Traiskirchen, einer der

drei Erstaufnahmestellen (EAST) für Flüchtlinge in Österreich, hat sich zu diesem Zeitpunkt die Situation insofern zugespitzt, als sich mehr als 600 UMF in der Erstaufnahmestelle befanden und auf eine Überstellung in eine Betreuungseinrichtung gewartet haben (vgl. Diakonie Flüchtlingsdienst 2012: 6). Unterbringungsmöglichkeiten in Österreich für UMF stehen nur in ungenügender Anzahl zur Verfügung und gehörten teilweise dringend an die Bedürfnisse der UMF angepasst (vgl. Fronek 2010: 129).

Die vorliegende Diplomarbeit befasst sich mit der Situation von (ehemaligen) UMF in Österreich, speziell mit deren zusätzlichen Herausforderungen nach Erreichen ihrer Volljährigkeit und dem Prozess ihrer Integration. Im Mittelpunkt stehen Nachbetreuungseinrichtungen, die sie in dieser sensiblen Phase der Adoleszenz begleiten bzw. unterstützen.

UMF, welche sich ohne jegliche Bezugsperson in einem fremden Land befinden, sind oft durch Geschehnisse im Heimatland oder durch die Flucht selbst hoch traumatisiert. Sie sind sehr verletzlich und benötigen besonderen Schutz (vgl. SCEP 2006: 116). Viele UMF stehen bei ihrer Ankunft in Österreich kurz vor der Volljährigkeit oder erreichen diese während des laufenden Asylverfahrens, wobei sich dadurch ihre Situation drastisch verändern kann. Sie verlieren mit einem Schlag gesetzlichen Vertreter und Betreuungsplatz und kommen in eine Erwachsenenunterbringung, die sich hinsichtlich der Betreuungsangebote erheblich unterscheidet. Obendrein ist der Tagessatz für einen Erwachsenen wesentlich niedriger als für einen UMF. In Ausnahmefällen wird der Aufenthalt am Betreuungsplatz verlängert, z.B. bis zum Abschluss eines Schuljahres oder einer Bildungsmaßnahme. Dies scheitert oft an Geld und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Für UMF, die sich bereits in einer adäquaten Unterkunft und Betreuung befinden, bedeutet das Erlangen der Volljährigkeit ein Herausreißen aus der gewohnten Umgebung. Dabei werden sie mit neuen Situationen konfrontiert, mit denen sie erst lernen müssen umzugehen. Die MitarbeiterInnen der Einrichtungen sind zwar sehr bemüht, die jungen Flüchtlinge auf ihre Verselbstständigung und Integration vorzubereiten bzw. zu begleiten, jedoch sind viele einfach noch nicht bereit für ein eigenständiges Leben und würden noch weitere Unterstützung brauchen. Deshalb sind Nachbetreuungseinrichtungen, welche die jungen Erwachsenen in ihrer Verselbstständigung begleiten von großer Bedeutung. Die ehemaligen UMF brauchen diese Unterstützung in Form von Förder- bzw. Absicherungsmaßnahmen ihres noch relativ instabilen Sozialnetzes.

Meiner Meinung nach sollte darauf geachtet werden, weitere traumatische Erlebnisse im Aufnahmeland zu vermeiden und ihnen eine adäquate Unterbringung und Betreuung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang spielt die Integration der jugendlichen Flüchtlinge und AsylwerberInnen eine wichtige Rolle. Vielfach lag bislang bei der Integration in Österreich der Fokus auf zu behebenden Defiziten der ZuwanderInnen. (vgl. Griesbeck 2007: 279). Dieser Defizitansatz muss durch einen ressourcenorientierten Ansatz ersetzt oder zumindest ergänzt werden (vgl. ebd.). Dabei muss bedacht werden, dass bei Migrationsprozessen in der globalisierten Welt, also auch bei Fluchtmigration, alle Beteiligten davon profitieren können und dies zu Entwicklungen und Transformationsprozessen nicht nur im Herkunftsland, sondern auch im Aufnahmeland führt. Dazu zählt auch, die positiven Beiträge, die MigrantInnen und hier besonders Flüchtlinge, für die Entwicklung in ihren Heimat- sowie Aufnahmeländern erbringen, anzuerkennen. Dafür wäre, meiner Meinung nach, ein Umdenken notwendig, nicht nur seitens der Politik, sondern auch der Gesellschaft. Flüchtlinge dürfen nicht mehr als Belastung oder Bedrohung der Sicherheit thematisiert werden, sondern müssen als Menschen mit Fähigkeiten und Ressourcen wahrgenommen werden (vgl. Griesbeck 2007: 280). Sie müssen die Chance bekommen, ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen zu können (vgl. ebd.).

Der Situation von UMF in Österreich wurde lange Zeit kaum Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. Pezzeri 2002: 9). Erst Mitte 1990 findet die Situation der UMF in Österreich eine breitere Beachtung, indem das UNHCR auf wesentliche Punkte, wie die Notwendigkeit von SachwalterInnen im Asylverfahren, sowie die Rolle des Jugendwohlfahrtsträgers bezüglich der Unterbringung und der Betreuung, aufmerksam machte (vgl. ebd.: 9f.). Darauf folgten einige Studien, welche sich mit der Situation von UMF in Österreich auseinandersetzten (vgl. Matuschek 1991; asylkoordination österreich/ UNICEF 1998; Ferenci 2001).

Im Zuge meiner Recherche habe ich festgestellt, dass dem Prozess des Erwachsenwerdens kaum bzw. nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird und UMF oft „unvorbereitet“ in die Volljährigkeit und den damit verbundenen Hürden und Hindernissen, entlassen werden. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Situation nach dem Erreichen der Volljährigkeit viel mehr reflektiert und berücksichtigt werden sollte.

Die Forschungsfrage soll mit einer qualitativen Methode, dem leitfadengestützten ExpertInneninterview, beantwortet werden. Dabei werden Interviews mit jeweils einem/einer BetreuerIn und zwei Bewohnern von zwei Nachbetreuungseinrichtungen in Wien geführt. Die Themen der Interviews werden hinsichtlich der vier Dimensionen von Integration gebildet (strukturelle, soziale, kulturelle, identifikative). Eine genauere Ausführung der Methode und die Darstellung der Forschungsfrage folgen im empirischen Teil der Diplomarbeit.

Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Diplomarbeit gliedert sich in zwei Teile, wobei ich im ersten, dem theoretischen Teil, zum besseren Verständnis wesentliche Begriffe rund um das Thema Asyl erörtere (Kapitel 2). In den folgenden Unterkapiteln beschäftige ich mich mit Integration. Nach einer einführenden Auseinandersetzung mit dem Begriff der Integration, stelle ich ausgewählte Assimilationskonzepte vor. Einerseits, weil es ein zentrales Konzept der klassischen Einwanderungsforschung darstellt, und andererseits, weil Integration oft im Sinne von Assimilation verstanden und verwendet wird. Darauf folgt das Integrationskonzept von Hartmut Esser, welches einen hohen Stellenwert in der deutschsprachigen Integrationsforschung einnimmt (vgl. Hetfleisch 2010: 97). Im Anschluss gebe ich meine Arbeitsdefinition von Integration und nenne die vier Hauptdimensionen - strukturelle, kulturelle, soziale und identifikative Integration -, welche in Bezug auf den empirischen Teil eine wichtige Rolle einnehmen. Um die Haltung des Staates zu Integration zu verdeutlichen, gebe ich einen kurzen Abriss über die österreichische Integrationspolitik. Abschließend beschäftige ich mich mit der Integration von Flüchtlingen in Österreich, um Möglichkeiten und Grenzen der Integration von Flüchtlingen, AsylwerberInnen und UMF aufzuzeigen.

Rechtliche Bestimmungen beeinflussen den Integrationsprozess von Flüchtlingen und geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen sich Flüchtlinge bewegen können. Deshalb widme ich mich im 3. Kapitel ausführlich den internationalen Verträgen, europäischen Richtlinien und Verordnungen, sowie nationalen Gesetzen.

Das Leben eines Flüchtlings sowie seine Integration in Österreich wird nicht nur von rechtlichen Vorgaben bestimmt, sondern hängt auch von anderen Faktoren, wie z.B. dem Ausgang des Asylverfahrens ab. Deshalb befasst sich das 4. Kapitel mit der Situation von UMF in Österreich, wobei ein Überblick über die Entwicklung der Thematik in Österreich,

inklusive Zahlen und Fakten, gegeben wird. Danach beschäftige ich mich mit dem genauen Ablauf des Asylverfahrens.

UMF sind mit einigen Herausforderungen aufgrund ihres Alters und der Entwicklungsphase, in der sie sich befinden, konfrontiert. Im 5. Kapitel werden folglich Altersfeststellung, Adoleszenz und Identität, die Unterbringung und Betreuung von UMF, sowie die Veränderungen, die sich mit der Volljährigkeit ergeben, diskutiert.

Den zweiten Teil der Arbeit bildet die empirische Untersuchung mit Fokus auf Nachbetreuungseinrichtungen und deren Rolle im Hinblick auf die Integration der ehemaligen UMF.

Zu Beginn werden in Kapitel 6 die methodische Vorgehensweise, die Entwicklung der Leitfäden und Settings der Interviews dargelegt. Die Darstellung der Nachbetreuungseinrichtungen soll einen Überblick über deren Konzept und Unterstützungsangebote geben. Im Rahmen der Diplomarbeit wurden sechs Leitfadeninterviews geführt. Einerseits mit ehemaligen UMF, welche sich in Nachbetreuungseinrichtungen in Wien befinden, und andererseits mit jeweils einem/r BetreuerIn geführt. Im Unterkapitel 6.2 werden die Inhalte der sechs Interviews dargestellt, diskutiert und in Zusammenhang mit den Dimensionen der Integration gebracht.

In meiner Conclusio (Kapitel 7) gehe ich nochmal auf alle wichtigen Punkte kurz ein.

2. Theoretische Grundlagen

Zu Beginn werden theoretische Grundlagen dargestellt: Einerseits werden für ein besseres Verständnis vorab relevante Begriffe definiert und andererseits wird auf Integrationstheorien, österreichische Integrationspolitik, sowie auf die Integration und Situation von Flüchtlingen in Österreich eingegangen. Zunächst ist eine Auseinandersetzung mit dem Begriff Migration unerlässlich, um die Unterschiede zu Flucht herausarbeiten zu können. Es wird gezeigt, dass eine klare Trennung dieser Begriffe in der Realität nicht immer gegeben ist, da nicht eindeutig feststellbar ist, ob Migrationsentscheidungen freiwillig getroffen oder erzwungen wurden (vgl. Strasser 2009: 18). Trotzdem ist es notwendig, an dieser Unterscheidung festzuhalten, da sie entscheidend für den Umgang im Aufnahmeland ist, und um Flüchtlingen den Schutz und die Rechte die ihnen zustehen, gewährleisten zu können (vgl. Sunjic 2000: 152).

Speziell der Begriff Flüchtling soll für die vorliegende Arbeit klar und unmissverständlich ausformuliert werden.

2.1 Definitionen wesentlicher Begriffe

Migration

Internationale Wanderungen hat es immer schon gegeben (vgl. Strasser 2009: 15). Deshalb beschäftigen sich auch zahlreiche Disziplinen mit unterschiedlichen Schwerpunkten mit diesem Phänomen (vgl. ebd.). Die Definitionen von Migration variieren daher je nach wissenschaftlicher Disziplin und Kontext, in dem der Begriff verwendet wird (vgl. ebd.: 17). Die Soziologie interessiert sich vor allem für die individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Migration, wie z.B. die Funktion der Zuwanderung für die Aufnahmegesellschaft und wie sich diese durch Zuwanderung verändert (vgl. Treibel 2011: 18). Treibel gibt folgende, breit gefasste Definition von Migration:

„Migration ist der auf Dauer angelegte bzw. dauerhaft werdende Wechsel in eine andere Gesellschaft bzw. in eine andere Region von einzelnen oder mehreren Menschen“ (Treibel 2011: 21).

Es wurden mehrere Typologien entwickelt um verschiedene Arten von Migration zu unterscheiden (vgl. Strasser 2009: 15). Dabei werden zeitliche, räumliche und kausale Aspekte differenziert, wobei sich diese überschneiden und gegenseitig beeinflussen können (vgl. Treibel 2011: 20). In Bezug auf räumliche Aspekte wird, je nachdem welche Grenzen überschritten werden, zwischen internationaler und Binnenmigration unterschieden (vgl. Strasser 2009: 17). Zeitliche Kriterien beziehen sich auf die Dauer und den Verlauf von Migrationen, wobei zwischen dauerhafter, temporärer und zirkulärer Migration differenziert wird (vgl. ebd.: 18). Wesentlich schwieriger wird es bei der Unterscheidung in kausale Aspekte. Ob Migrationsentscheidungen freiwillig getroffen oder erzwungen werden, ist nicht immer eindeutig feststellbar (vgl. ebd.). Volf geht im folgenden Zitat auf diese Problematik ein:

„Was macht den Unterschied zwischen einem Immigranten und einem Flüchtling? Sind Menschen auf der Flucht, zynisch gesprochen, nicht einfach Einwanderer mit weniger Gepäck? Kommen sie freiwillig oder weniger freiwillig? Überstürzt oder nicht? Traumatisiert? Sind sie ärmer als andere Einwanderer? Die Fragen sind falsch gestellt. Menschen auf der Flucht haben eine andere Legitimation ihrer Wanderung und, daraus abgeleitet, einen anderen Anspruch auf eine Bleibe. Sie können sich nicht auf den Schutz ihres Herkunftsstaates berufen und unterstehen daher internationalem Schutz, zu dessen Gewährung sich Staaten in diversen internationalen Vereinbarungen verpflichtet haben. Asyl ist kein Gnadenakt. Ebenso wenig handelt es sich um ein Privileg, das nur Ausgesuchten zugute kommt, deren Selektion dem Staat vorbehalten ist, der den Schutz gewährt“ (Volf 2001: 93).

Fluchtmigration wird als unfreiwillige und erzwungene Migration verstanden (vgl. Strasser 2009: 22). Dies beruht auf der Vorstellung, dass sich MigrantInnen freiwillig dazu entschließen, aus den unterschiedlichsten Gründen, ihr Land zu verlassen. Hingegen findet eine Flucht immer unter Zwang statt.

Die Unterscheidung in freiwillige und erzwungene Migration ist sehr umstritten, da die Übergänge zwischen den Formen fließend sind (vgl. ebd.: 18). Die ehemalige UN-Hochkommissarin für Flüchtlinge, Sadako Ogata, hält dazu fest:

„Konflikte, ethnische Auseinandersetzungen, Menschenrechtsverletzungen durch Staaten und bewaffnete Gruppierungen, Armut oder wirtschaftliche Aussichtslosigkeit beziehungsweise eine Kombination aus mehreren dieser Gründe zwingen Menschen dazu, ihr Land zu verlassen. Meist erfolgt der Aufbruch unter Zwang und nicht aus freiem Entschluß“ (Ogata 1999 zit. n. Sunjic 2000: 151).

Es ist trotzdem notwendig und sinnvoll an diesen beiden Kategorien, Migration und Flucht, festzuhalten, da Flüchtlinge sonst den spezifischen Schutz, den das Asyl gemäß international anerkannter Rechtsnormen bietet, verlieren würden (vgl. Sunjic 2000: 152).

Flüchtling

Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ verändert sich je nach Kontext in dem er verwendet wird (vgl. Tosic et.al 2009: 110). In der Alltagssprache ist er sehr breit gefasst, und schließt AsylwerberInnen genauso wie anerkannte Flüchtlinge, Binnenvertriebene, und zumeist auch MigrantInnen mit ein.

Im rechtlichen Rahmen ist die Definition enger gefasst. Laut österreichischem Asylgesetz werden Fremde, die, „ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens“, als AsylwerberInnen bezeichnet (§ 2 Z 14 AsylG 2005).

Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die durch das UNHCR 1951 implementiert wurde, gilt nur jene Person als Flüchtling, die:

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will [...]“ (Art. 1 GFK).

Ein wichtiger Bestandteil der GFK ist der Artikel 33 zu „Verbot der Ausweisung und Zurückschiebung“, kurz Non-Refoulement, welcher besagt, dass

„[k]einer der vertragschließenden Staaten [...] einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen [wird], in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (Art. 33, GFK).

Neben der GFK spielt in Bezug auf das Non-Refoulement, ein weiteres völkerrechtliches Dokument eine wesentliche Rolle: die 1950 beschlossene Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (vgl. Schumacher et al. 2012: 210).

Wenn kein Anspruch auf Asyl gegeben ist, eine Abschiebung aber eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeutet oder eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Zivilpersonen bei internationalen oder innerstaatlichen Konflikten besteht, wird im Sinne des Non-Refoulement subsidiärer Schutz zugesprochen (Fronek 2010: 99). Subsidiär

Schutzberechtigte erhalten eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr, welche sie jährlich verlängern lassen müssen (vgl. § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005).

Die GFK bezog sich ursprünglich nur auf die europäischen Flüchtlinge des 2. Weltkrieges. Deshalb sind die zeitlichen und räumlichen Einschränkungen 1967 durch ein Zusatzprotokoll aufgehoben worden (vgl. Tosic et. al 2009: 111). Obwohl die GFK vor über 60 Jahren beschlossen wurde, ist sie nach wie vor Basis des internationalen Flüchtlingsrechts. Mittlerweile hat sich das Flüchtlingsgeschehen weltweit jedoch dramatisch verändert und ist mit dieser Definition, welche Binnenflucht und Flucht vor Natur- oder Umwelt-Katastrophen ausschließt, nicht mehr abgedeckt (vgl. Treibel 2011: 161). Die Definition des Flüchtlingsbegriffs der GFK ist deshalb immer wieder Kritik ausgesetzt. Kritisiert wird daran vor allem, die Tatsache, dass die Beschränkung auf fünf Verfolgungsgründe zu wenige sind (vgl. Schumacher et al. 2012: 210). Außerdem wird kritisiert, dass sie nicht explizit Personen mit einschließt, die aufgrund ihres Geschlechts bzw. ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden, der Fluchtgrund objektiv nachvollziehbar sein muss und Flüchtlinge begründen müssen, dass ihre Angst vor Verfolgung gerechtfertigt ist (vgl. Strasser 2009: 23). Ein weiteres Problem betrifft Binnenflüchtlinge, denn diese können den internationalen Schutz der GFK nicht in Anspruch nehmen, stellen aber paradoxerweise den größten Teil der weltweiten Flüchtlinge dar (vgl. Schumacher et al. 2012: 210).

Eine besonders verletzte und schutzbedürftige Gruppe unter Flüchtlingen und AsylwerberInnen, stellen unbegleitete Kinder dar (vgl. SCEP 2006: 116).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Die Abkürzung UMF steht für „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ und beinhaltet bereits die drei zentralen Faktoren dieser Gruppe. Flüchtling ist hier, nicht wie oben erwähnt, nach den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention zu verstehen, sondern umfasst all jene, die den Status anstreben. Der Begriff „minderjährig“ folgt dem Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention:

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ (Art. 1 KRK).

„Unbegleitet“ werden laut UN-Flüchtlingshochkommissariat jene minderjährigen Flüchtlinge bezeichnet, welche „von beiden Elternteilen getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen betreut werden, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt“ (UNHCR 1997 zit.n. Fronek 2010: 14).

Eine weitere Definition liefert das „Separated Children in Europe Programme“, wobei es den Begriff „getrennte Kinder“ bevorzugt, der das grundlegende Problem, dem diese Kinder ausgesetzt sind, dem Fakt, dass sie von ihren Eltern oder ihrem gesetzlichen Vormund getrennt sind, und sozial und psychisch unter dieser Trennung leiden, besser beschreibt (vgl. SCEP et al. 2006: 12):

„Getrennte Kinder sind Kinder unter 18 Jahren, die sich außerhalb ihres Heimatlandes aufhalten und von beiden Eltern oder dem bisherigen Sorgeberechtigten getrennt sind.“ (SCEP et al. 2006: 11).

Sofern nicht explizit anders angegeben, fasse ich in der vorliegenden Diplomarbeit unter dem Begriff UMF, alle Kinder und Jugendlichen, die angeben, minderjährig zu sein und sich im laufenden Asylverfahren befinden, oder denen bereits der Flüchtlingsstatus oder der Status der subsidiären Schutzberechtigung zuerkannt wurde, zusammen.

Nachdem der Terminus nun aus rechtlicher Sicht definiert worden ist, folgen einige Gedanken zum Flüchtlingsbegriff allgemein.

Gedanken zum Flüchtlingsbegriff

Wie bereits oben erwähnt, wird der Begriff „Flüchtling“ im Alltag schnell zu einem Sammelbegriff, der für viele Personengruppen herangezogen wird. In der Fachsprache wird genau differenziert, und der Begriff Flüchtling erst dann verwendet, wenn der/diejenige den Flüchtlingsstatus erhalten hat. In den Stadien davor spricht man von AsylwerberInnen.

Der Flüchtlingsbegriff als soziales Konstrukt vermengt eine Vielzahl unterschiedlicher bis widersprüchlicher Bedeutungen, welche sich nach den jeweiligen sozialpolitischen Gegebenheiten richten, wodurch der Begriff historisch sehr unterschiedlich wahrgenommen worden ist. Das allgemein vorherrschende Verständnis davon, was einen Flüchtling auszumachen hat, ist stark geprägt von Assoziationen der Flucht als eine unfreiwillige Handlung in einer lebensbedrohlichen Situation. Der Begriff Flüchtling wird assoziiert mit Getrieben-Sein, Unfreiwilligkeit, Entwurzelung, Einsamkeit, also etwas, das einem geschieht (vgl. Horn 2002: 24f.).

Durch die Flucht „wird“ die Person zum „Flüchtling“ und somit quasi entpersonalisiert bzw. namenlos, also von einem Subjekt zu einem Objekt gemacht (vgl. ebd.). Darüber hinaus wird der Person durch die Bezeichnung „Flüchtling“ ein Teil ihrer Identität genommen und diese durch eine Reihe von Vorurteilen ersetzt, wie Hilfsbedürftigkeit, Unselbstständigkeit, Armut, Kriminalität. Als Gegenstück dazu verkörpert „der/die MigrantIn“ ein eigenmächtig handelndes Subjekt, das mit dem Ziel, die eigene Lebenssituation - in welcher Form auch immer - zu verbessern, den Weg der Migration wählt (Horn 2002: 24f.).

Der Begriff „Asyl“ hat seinen etymologischen Ursprung im altgriechischem „Asylon“ und war als ein „unverletzlicher heiliger Bereich, von dem Schutzfliehende und Sachen nicht mit Gewalt entfernt werden dürfen“ zu verstehen (Chaniotis 1997: 143). Diese Institution ist in Griechenland seit der Frühzeit gut belegt und wurzelt in der weit verbreiteten Vorstellung, „daß Personen, die sich in einer heiligen Stätte befinden, vor ihren Verfolgern sicher sind“ (ebd.). Interessant ist, dass das Asylon Schuldige sowie Unschuldige gleichermaßen beschützt hat (vgl. ebd.). Eine gewaltsame Entfernung einer Person aus dem heiligen Ort hat als Frevel gegolten und göttliche Strafe nach sich gezogen (vgl. ebd.). Mit der Verweltlichung des Rechtes entwickelte sich allmählich der Unterschied zwischen dem von jedem Heiligtum gewährten sakralen Schutz, „Hikesie“ genannt, und dem

persönlichen Asyl, die griechische „asylia“, bzw. territorialen Asyl, im Lateinischen als „asylum“ bezeichnet, sowie das Statuenasyl, vor allem in der römischen Kaiserzeit, das spätantike Kirchenasyl und der spätantike und frühbyzantische Schutzbrief (vgl. ebd.; Dreher 2003: 9f.). Im Laufe der Zeit wurde der Anspruch auf Rechtsschutz zunehmend an bestimmte Kriterien gebunden, welche die verfolgte Person zu erfüllen hatte, wobei vor allem der Paradigmenwechsel hin zur unbedingten Schuldlosigkeit der Person, hervor zu heben ist (vgl. Horn 2002: 33f.). Neben dieser grundlegenden Bedingung haben sich noch eine Reihe anderer Kriterien herausgebildet, die für einen Rechtsanspruch auf Schutz entscheidend sind. Rechtsschutz ist somit kein Recht, das man nach eigenem Ermessen für sich in Anspruch nehmen kann, sondern etwas, das einer Person, sofern diese aus Sicht des aufnehmenden Staates als begründet erscheint, von eben diesem quasi aus Kulanz zuerkannt werden kann (vgl. ebd.: 33ff.). So betont das heutige, auf der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, basierende Verständnis des Flüchtlingsbegriffs, die „begründete Furcht vor Verfolgung“ welche durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Rasse“, Religion, Nationalität, sozialen Gruppe, oder auf Grund bestimmter politischer Überzeugungen hervorgerufen wird (Art. 1 GFK). Dieses Faktum gibt daher einen sehr engen und äußerst interpretationsabhängigen Rahmen vor.

Horn betont bei dieser Definition zwei Auffälligkeiten: Erstens hebt sie den Begriff der „berechtigten Furcht vor Verfolgung“ hervor und stellt sich die Frage, was unter „berechtigt“ und „Verfolgung“ zu verstehen ist (vgl. Horn 2002: 28). Zweitens vollzieht die Definition Unterscheidungen, die jeweils eine Seite ausschließt:

„die Unterscheidung von menschengemachten und Naturkatastrophen; zwischen Flüchtlingen, die nationale Grenzen überschreiten, und sogenannten Binnenflüchtlingen; zwischen den Opfern politischer Verfolgung und ökonomischen Flüchtlingen, die vor Armut und Arbeitslosigkeit fliehen; zwischen Opfern individueller Verfolgung und solchen kollektiver Bedrohung“ (Horn 2002: 29).

Laut Horn sind zwar in der Arbeit des UNHCR Hungerkatastrophen, Kriegsgefahr und geschlechtsspezifische Bedrohung von Frauen hinzugekommen, jedoch gibt es noch viele sehr individuelle Fluchtgründe, welche die Definition der GFK nicht mit einbezieht, und somit viele Menschen, die sich auf der Flucht befinden, nicht als Flüchtlinge laut GFK anerkannt werden können und somit der Status auch verwehrt bleibt. Diese Definition hat daher eine enorme Macht. Sie schließt Menschen aus und entscheidet wer als Flüchtling anerkannt wird und die damit zugestandenen Rechte erhält.

Nuscheler bezweifelt den Sinn einer formalen Definition eines Flüchtlings, wie bei der GFK.

„Denn aufgrund der Komplexität des Flüchtlingsproblems und der zunehmenden Vermischung von Flucht und Migration sowie der Erscheinungsvielfalt von politischer Verfolgung, stehe jede Flucht und Zwangsmigration in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit politischen, sozialen, ökonomischen, militärischen, ideologischen oder religiösen Konflikten und Krisensituationen“ (Nuscheler zit. n. Hemmerling 2003: 14).

Hemmerling meint, dass „die meisten dieser Definitionen nur eingeschränkt brauchbar [sind], weil sie im Dienste ganz bestimmter Interessen ausgrenzend wirken und sich nicht am subjektiven Empfinden und dem Bedürfnis der Betroffenen orientieren“ (Hemmerling 2003: 15). Problematisch ist hier, so Hemmerling weiter, dass die Definitionen, die Menschen klassifizieren sollen, sich immer am Interesse derjenigen orientieren, die sie etablieren und weniger an den Belangen derjenigen, die damit erfasst werden sollen (vgl. ebd.: 2). Bei der Verwendung einer Definition sollte daher immer der Kontext ihrer Entstehung und ihre Funktion reflektiert werden.

Horn resümiert, dass jeder Flüchtling eine politische Figur sei,

„gerade weil er ein Prüfstein dafür ist, wie weit man bereit ist, Recht nicht nur für sich, [...] sondern als Recht des Anderen, als Instrument von Gerechtigkeit zu verstehen. Denn der Flüchtling ist das lebende Anzeichen für Konflikte und Entortungen in einer Welt, in der es zugleich immer schwieriger und immer unvermeidlicher wird, nicht dort zu sein, wo man nicht hingehört“ (Horn 2002: 40).

2.2 Integrationstheorien

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit dem Begriff Integration, sowie mit ausgewählten Integrationskonzepten und Dimensionen der Integration.

Integration ist ein viel verwendeter Begriff, egal, ob in Politik, in Wissenschaft, den Medien oder im Alltag. Ihre Bedeutung variiert je nachdem, wer ihn in welchem Kontext wie verwendet. Eine allgemeingültige Definition von Integration gibt es daher nicht. Die Literatur darüber füllt unzählige Bücher und Artikel. Die hier dargestellten Konzepte und Definitionen stellen daher nur einen kleinen Auszug aus der sehr unterschiedlichen und breiten Literatur zum Thema Integration dar.

Die immanente Problematik des Begriffes ist die quasi Gleichsetzung mit Assimilation im Sprachgebrauch. Integration bedeutet aber viel mehr als nur das Anpassen oder Angleichen der MigrantInnen an die Mehrheitsgesellschaft. Es benötigt Engagement und Bereitschaft beider Seiten sich anzunähern. Somit können durch Migration Entwicklungsprozesse ausgelöst werden, welche Auswirkungen auf die Herkunfts-, und Aufnahmegesellschaft haben und zu sozialem Wandel führen (vgl. Reinprecht/ Weiss 2011: 13). Was das Wort wieder auf seine etymologische Bedeutung zurückführt, die Erneuerung (vgl. Stowasser et al. 2006: 271).

Das Wort Integration leitet sich vom lateinischen „*integratio*“ ab, und bedeutet laut Stowasser „Erneuerung“, das dazugehörige Verb „*integrare*“ bedeutet übersetzt „wiederherstellen“ (ebd.). Im Online Duden findet man die Übersetzung „Wiederherstellung eines Ganzen“ (Duden Online o. J.). Wenn also Flüchtlinge als ein Teil der Gesellschaft, der oft ausgeklammert wird, in die Mehrheitsgesellschaft integriert werden, erneuert sich dadurch die Gesellschaft und kann so wieder zu einem vollständigen Ganzen werden. Darum sollte das Gemeinwesen grundsätzlich daran interessiert sein, alle Mitglieder zu integrieren, und nicht, die am Rande der Gesellschaft stehenden, als potentielle Gefahr zu qualifizieren (vgl. Straßburger 2001: 114).

Es folgen zwei Definitionen von Integration aus den Disziplinen Politikwissenschaft und Soziologie. Auf diese Weise soll verdeutlicht werden, dass Integration ein Dachbegriff für unterschiedliche analytische und normative Eingliederungskonzepte ist und sehr Unterschiedliches bedeuten kann (vgl. Fassmann 2006: 225).

Im Lexikon der Politikwissenschaft wird „integratio“ mit Einbeziehung übersetzt und im allgemeinen Sinne Integration als die „Entstehung oder Herstellung einer Einheit oder Ganzheit aus einzelnen Elementen oder die Fähigkeit einer Einheit oder Ganzheit, den Zusammenhalt der einzelnen Elemente auf der Basis gemeinsam geteilter Werte und Normen aufrechtzuerhalten“ verstanden (Nohlen 2010: 412). Darüber hinaus wird auf die unterschiedlichen kontext- und theorieabhängigen Bedeutungen von Integration in den Sozialwissenschaften hingewiesen, welche ein Verständnis als Prozess, als Funktion oder auch als Ziel zulassen (vgl. ebd.). In der Politikwissenschaft, so das Lexikon weiter, wird zwischen vier Formen unterschieden (vgl. ebd.: 412f.): Als soziale Integration werden Prozesse der Bildung kleiner gesellschaftlicher Einheiten, welche die Interessen nach innen bündeln, sowie die Befriedigung des Bedürfnisses individueller Teilhabe an materiellen und kulturellen Gütern der Gesellschaft, verstanden. Unter politischer Integration wird die Zusammenführung unterschiedlicher gesellschaftlicher Interessen und deren Transformation im politischen Entscheidungsprozess, meist durch Parteien und staatliche Institutionen verstanden. Die systemische Integration beschäftigt sich mit den politischen Beteiligungsmöglichkeiten für zuvor ausgeschlossene Bevölkerungsgruppen. Als historisches Beispiel gilt hier die Integration der Arbeiterbewegung. Die wirtschaftliche Integration bezieht sich auf die Bildung eines multinationalen, aber regional begrenzten Marktes, wobei unterschiedliche Integrationsformen wie Freihandelszone, Zollunion, gemeinsamer Markt, Wirtschaftsunion gegeben sind.

In der Soziologie, unterschied David Lockwood erstmals in Systemintegration und Sozialintegration und definierte die beiden Integrationsformen folgendermaßen:

„Während beim Problem der sozialen Integration die geordneten oder konfliktgeladenen Beziehungen der *Handelnden* eines sozialen Systems zur Debatte stehen, dreht es sich beim Problem der Systemintegration um die geordneten oder konfliktgeladenen Beziehungen zwischen den *Teilen* eines sozialen Systems“ (Lockwood 1979: 125).

Auf Essers Integrationskonzept, welches sich an der Unterscheidung von Lockwood in System- und Sozialintegration anlehnt, wird weiter unten noch eingegangen.

Das Hauptmissverständnis in der Verwendung des Begriffes Integration betrifft das Ausmaß der Eingliederung, welches offenbar erreicht werden soll. Hier reichen die Forderungen von der Ermöglichung kultureller Diversität, die nur eine teilweise Anpassung erfordert, bis hin zu vollständiger Assimilation (vgl. Schütz 2005: 18).

Fassmann et al. halten dazu fest:

„Integration stellt auf alle Fälle einen Prozess des Lernens, des Anpassens, der Adaptierung dar, unabhängig von der Frage, wie weit dieser Lernprozess gehen soll: bis zur perfekten Anpassung (Assimilation) oder nur bis zur notwendig erachteten Anpassung (kulturelle Diversität)“ (Fassmann et al. 2003: 10).

Der Begriff Assimilation ist heute eher negativ konnotiert, und findet kaum mehr Verwendung. Im nächsten Abschnitt wird darauf eingegangen, weil Integration oft im Sinne von Assimilation verwendet wird, und auch ein mögliches Endresultat des Eingliederungsprozesses darstellen kann. Bauböck weist darauf hin, dass Assimilation zwar nicht als Bedingung für Integration, aber durchaus als individuelle Option, sowie als ungesteuerter sozialer Prozess, der über mehrere Generationen verläuft, verstanden werden sollte (vgl. Bauböck 2001: 14f).

2.2.1 Assimilation

Eine der ersten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit den Folgen von Migration lieferten Park und Burgess. Die beiden Vertreter der Chicagoer School, beschäftigten sich vor allem mit der Bedeutung der Zuwanderung für die Entwicklung nordamerikanischer Großstädte (zum Folgenden vgl. Treibel 2011: 85ff.). Sie gingen davon aus, dass die Beziehungen zwischen Menschen dem Konkurrenzprinzip unterliegen, sowie von einer durch Wettbewerb geschaffenen arbeitsteiligen Gesellschaft. Der Wettbewerb ist nach Park und Burgess die zentrale Form der Interaktion, findet aber nicht zwingend mit Kontakt statt. Wenn er mit sozialem Kontakt stattfindet führt er, so die Autoren weiter, zu Konflikt, wobei es hier nicht wie beim Wettbewerb ohne Kontakt hauptsächlich um die wirtschaftliche Konkurrenz geht, sondern um den Status innerhalb der sozialen Ordnung. Nach Park und Burgess folgt auf den Konflikt ein langer Anpassungsprozess, dessen erste Stufe die Akkomodation ist, welche bewusst über sekundäre Kontakte abläuft. Dadurch entsteht eine soziale Organisation, in der sich meist die sozial Schwächeren in bestimmte berufliche- und Wohnbereiche zurückziehen.

Die vierte Stufe des Interaktions-Modell ist die Assimilation. Dieser Prozess ist besonders langwierig und wird, wie die Autoren einräumen, auch erst von der zweiten und dritten Generation der Einwanderer erreicht, selbst dann wenn sie das nicht wollen. Bei Assimilation handelt es sich um eine Angleichung an kulturelle Traditionen, und „erfordert

Persönlichkeitsveränderungen und Modifikation des kulturellen Erbes“ (Treibel 2011: 89). Park und Burgess meinen damit nicht, dass die Eingewanderten den Einheimischen gleichen, sondern eine Einbindung in ein gemeinsames kulturelles Leben, deren Akteure eine gemeinsame Geschichte und Erfahrungen teilen.

In den späteren Texten von Park wurde das Interaktionsmodell modifiziert unter stärkerer Berücksichtigung von Primär- und Sekundärkontakten. Unter „primären Kontakten“ sind persönliche Kontakte zu verstehen, sowohl intime Beziehungen als auch Bekanntschaften, hingegen sind „sekundäre Kontakte“ unpersönlicher und anonymer. Park spricht von einem gesetzmäßigen Prozess, den „race relations cycle“, welcher über vier Stufen abläuft (vgl. Markom 2009: 33; Treibel 2011: 90f.):

Auf der ersten Stufe verläuft der Kontakt zwischen EinwanderInnen und Einheimischen friedlich. Die Phasen von Wettbewerb und Konflikt wurden zusammengeführt, da bei sozialem Kontakt Wettbewerb immer zu Konflikt führe. In diese zweite Stufe von Wettbewerb und Konflikt fallen z.B. das Ringen um Berufspositionen und Wohnungen. In der dritten Stufe kommt es zur Akkomodation, in der sich die Eingewanderten nicht nur an die äußere Umwelt anpassen, sondern auch an sozial überlieferte Traditionen. Jedoch kommt es in dieser Stufe nach wie vor zu Segregation und Diskriminierungen. Die vierte und letzte Stufe ist schließlich die Assimilation, in der es zur Vermischung der ethnischen Gruppierungen mit der Mehrheitsgesellschaft kommt, und welche die Auflösung der ethnischen Dimension und Identifikation nach sich zieht.

Assimilation nach Park ist folglich das zwingende Ergebnis nach einer Abfolge von Interaktionen zwischen Aufnahmegesellschaft und ethnischen Gruppen, in der es jedoch zu einer einseitigen Anpassung seitens der MigrantInnen kommt (vgl. Treibel 2011: 92). Es wird davon ausgegangen, dass wenn Individuen oder Gruppen in ein Land einwandern, diese über einen langen Prozess hin, schließlich ihr kulturelles Erbe aufgeben und sich mit der Aufnahmegesellschaft identifizieren. Park geht noch einen Schritt weiter und meint, dass dieses Phänomen auf die ganze Welt übertragen werden kann und es schließlich zum Verschwinden von Rassen und Kulturen käme (vgl. ebd.: 91).

Ronald Taft entwickelte 1957 ein weiterführendes Stufenmodell, worin er nicht - wie bei anderen Modellen - die kulturellen Unterschiede, sondern den Gruppenwechsel an sich betont, also die Frage der Gruppenmitgliedschaft zentral ist (vgl. ebd.: 94). Die Assimilation ist nicht auf Einwanderungsgruppen beschränkt, sondern kann auch auf

verschiedene menschliche Grundsituationen in Bezug auf soziale oder räumliche Mobilität übertragen werden, wie etwa Übertritte zu einer anderen Religion oder Anschluss an eine soziale Gruppe (vgl. Taft 1957 zit. n. Treibel 2011: 94).

Taft definiert Assimilation folgendermaßen: „Assimilation is conceived as the process by means of which persons originally possessing heterogeneous frames of reference converge towards common frames of reference as a result of social interaction“ (Taft 1953 zit. n. Esser 1980: 77). Relevant ist hier vor allem das Interesse von beiden Seiten an einer erfolgreichen Kooperation (vgl. Esser 1980: 77). Voraussetzungen für den Gruppenwechsel sind die Kommunikationsbereitschaft zwischen den Gruppen und Individuen, sowie Konsens hinsichtlich der Werte und Normen, die Akzeptanz von Rollenanforderungen und die Identifikation mit der Gruppe (vgl. Treibel 2011: 95).

Der Assimilationsbegriff bei Taft unterscheidet drei Formen: die monistische Assimilation, wie bei Park, in der der/ die Eingewanderte völlig in der aufnehmenden Gesellschaft aufgeht und seine/ihre ethnische Identität aufgibt; die pluralistische Assimilation, entspricht dem politischen Konzept des kulturellen Pluralismus, bei der verschiedene Konzepte nebeneinander bestehen; und die interaktionistische Assimilation, in der sich beide Gruppen anpassen, sodass die Einwanderer einen Teil ihrer Herkunftsidentität behalten können, was jedoch nur in Ausnahmefällen vorkommt (vgl. Esser 1980: 19; Treibel 2011: 95). Den Verlauf der monistischen Assimilation stellt Taft in sieben Stufen dar, wobei er diese Darstellung nicht als starres Konzept versteht, und Assimilation - nicht wie bei Park und Burgess - als zwingendes Ergebnis sieht (vgl. Treibel 2011: 95f.). Die vollständige Assimilation kann durch Faktoren wie mangelnde Motivation seitens der Eingewanderten oder Vorbehalte seitens der Aufnahmegruppe verhindert werden und vice versa (vgl. ebd.: 96). Es lassen sich zwei signifikante Unterschiede zu den Konzepten von Park/ Burgess feststellen: einerseits, dass Taft sein Modell der Assimilation keineswegs als starr versteht und Assimilation, ungeachtet der Motivation als unvermeidlich ansieht, und andererseits, dass sich beide Gruppen angleichen müssen und der Grad der Assimilation von der Bereitschaft Beider abhängt.

2.2.2 Integrationskonzept nach Hartmut Esser

Das Integrationskonzept von Hartmut Esser ist ein anerkanntes und vielfach zitiertes Konzept, und nimmt in der deutschsprachigen Migrations- und Integrationsforschung eine Sonderstellung ein (vgl. Hetfleisch 2010: 97). Daran orientiert sich auch die Studie „Integrationsindikatoren des Nationalen Aktionsplans für Integration“, welche im Auftrag des österreichischen BMI von Heinz Fassmann erstellt worden ist (vgl. ebd.).

„Unter ‚Integration‘ wird allgemein der Zusammenhang von Teilen in einem ‚systemischen‘ Ganzen verstanden“ (Esser 2001: 1). Die einzelnen Teile, also „Personen und Personengruppen“ (Fassmann 2006: 226), bilden zusammen das systemische Ganze und sind voneinander abhängig (vgl. Esser 2001: 1). Esser lehnt sich an Lockwoods Unterscheidung in System- und Sozialintegration an.

Systemintegration bezeichnet den Zusammenhalt eines sozialen Systems als Ganzes und ist, nach Esser, über drei Mechanismen möglich: a) die materiellen Interdependenzen der Akteure auf Märkten, b) die vertikale Organisation in Form von steuernden Institutionen, und c) über bestimmte Orientierungen der Akteure (vgl. Esser 2001: 1). Fassmann bezeichnet die Systemintegration als „Perspektive von oben“ auf die Gesellschaft, um analysieren zu können in welchem Ausmaß die Personen in das institutionelle Grundgefüge eingebunden sind, im Gegensatz zur „Perspektive von unten“, in der es um die individuelle Eingliederung in das gesellschaftliche Ganze geht, also die Sozialintegration (Fassmann 2006: 226f.).

Sozialintegration- Dimensionen nach Esser

Wenn die Integration von MigrantInnen thematisiert wird, so ist oft von Sozialintegration die Rede, also das Einbeziehen der MigrantInnen in die Aufnahmegesellschaft. Dies ist über viele Wege möglich, etwa die Gewährung von Rechten, den Erwerb von Sprachkenntnissen oder die Beteiligung an Arbeitsmarkt und Bildungssystem.

Nach Esser findet die Sozialintegration in vier verschiedenen Dimensionen statt (vgl. Esser 2001: 1):

1. Kulturation: dazu zählt Esser den Erwerb von Wissen und Fertigkeiten wie z.B. den Spracherwerb.
2. Platzierung: ist die Einnahme von gesellschaftlichen Positionen und die Verleihung von Rechten.
3. Interaktion: bezieht sich auf soziale Beziehungen im Alltag.
4. Identifikation: meint die emotionale Zuwendung zu einem sozialen System, z.B. dem „Wir-Gefühl“.

Diese vier Dimensionen entsprechen den vier Arten der Assimilation: die kulturelle Assimilation erfolgt über das Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes, die strukturelle Assimilation wird im sozialen Aufstieg wahrgenommen, die soziale Assimilation in Form von interethnischen Freundschaften, und die emotionale Assimilation wird durch die Identifikation mit dem Aufnahmeland gelebt (vgl. ebd.: 2). Zwischen den Dimensionen besteht eine Interdependenz, denn erst durch eine gewisse Kulturation ist eine Platzierung möglich und somit eine Interaktion samt Identifikation. Ihr Erfolg ist, laut Esser, in der genannten Reihenfolge voneinander abhängig, jedoch ist die logische Abfolge der Integration in den Dimensionen nicht immer gegeben (vgl. Petendra 2004: 10). Denn alleine durch das Erlernen der Sprache, ist die Einnahme von gesellschaftlichen Positionen oder der Aufbau von sozialen Beziehungen nicht gegeben. Das zeigt sich z.B. durch diskriminierende Praktiken bei der Wohnungs- und Arbeitssuche. Hier wird deutlich, dass Integration nicht nur von den eigenen Fähigkeiten und Prozessen abhängt, sondern auch von äußeren Faktoren der Aufnahmegesellschaft (vgl. ebd.).

In den vier Dimensionen der Sozialintegration gibt es folgende mögliche Szenarien: die *Mehrfachintegration*, die die gleichzeitige Identifikation und Zugehörigkeit in die Aufnahme- und die Herkunftsgesellschaft oder ethnische Community im Aufnahmeland bedeutet, die *Marginalität*, im Sinne des Fehlens jeglicher Sozialintegration, die *Segmentation*, die die Sozialintegration in die Herkunftsgesellschaft oder ethnische Community im Aufnahmeland beschreibt, und die *Assimilation*, die schlussendlich vollständige Sozialintegration in das Aufnahmeland (vgl. Esser 2001: 2). Esser versteht unter Assimilation nicht die vollständige Auflösung aller Unterschiede zwischen den Menschen, sondern das Verschwinden der systematischen Unterschiede wie z.B. in

Bildung, Einkommen, unter Beibehaltung aller individuellen Ungleichheiten (vgl. ebd.). Es geht vielmehr um eine Angleichung als die absolute Gleichheit verschiedener Gruppen anzustreben, ohnehin ein Ding der Unmöglichkeit, da von einer inhomogenen Aufnahmegesellschaft ausgegangen werden muss.

2.2.3 Dimensionen der Integration

Es wurden von unterschiedlichsten Autoren Unterteilungen und Dimensionen des Integrationsprozesses erstellt, wobei alle mir bekannten darüber übereinstimmen, dass die verschiedenen Dimensionen miteinander verbunden sind und sich gegenseitig bedingen. Darüber hinaus wird dem Zeitfaktor eine wesentliche Rolle beigemessen. Das Zuwanderungsalter und die Aufenthaltsdauer im Aufnahmeland beeinflussen das Integrationsausmaß, sowie die Größe des Einflusses unterschiedlicher Integrationsbereiche wie Bildungseinrichtungen, Wohnumgebung und soziale Beziehungen, in denen integrationsfördernde Kompetenzen erworben und Begegnungen stattfinden können (vgl. Straßburger 2001: 131). Die integrative Wirkung dieser Lebensbereiche „hängt zwar nicht *ausschließlich* von der Zeit ab, in denen sie ihre Wirkung entfalten können, aber man kann dennoch davon ausgehen, dass Zeit einer der wichtigsten Faktoren des Integrationsprozesses ist“ (Straßburger 2001: 131).

Die in der vorliegenden Arbeit verwendete Definition von Integration stützt sich auf die vom „European Forum for Migration Studies“ (EFMS) in der Studie „Effectiveness of National Integration Strategies towards Second Generation Migrant Youth in Comparative European Perspective“ (EFFNATIS) ausgearbeitete Definition von Integration und deren Unterteilung in vier Hauptdimensionen: strukturelle, kulturelle, soziale und identifikative Integration (zum Folgenden vgl. EFMS 2001: 22f.).

Integration als ein allgemeines wissenschaftliches Konzept kann

- als Bildung einer Struktur aus Einzelementen,
- als Verdichtung und „Verbesserung“ von Beziehungen innerhalb einer Struktur,
- als das Hinzufügen einzelner Elemente oder von Teilstrukturen zu einer bestehenden Struktur und das Zusammenfügen dieser zu einem verbundenen „Ganzen“

definiert werden. Wird dieses Verständnis auf Migration übertragen, meint Integration die Eingliederung neuer Bevölkerungsgruppen in bestehende Sozialstrukturen und die Art und Weisen, wie diese neuen Bevölkerungsgruppen mit dem bestehenden System sozio-ökonomischer, rechtlicher und kultureller Beziehungen verknüpft werden.

Daraus ergeben sich vier Hauptdimensionen des Integrationsprozesses:

Strukturelle Integration

Zentral ist hier zunächst der Erwerb eines Mitgliedsstatus in den Kerninstitutionen der Aufnahmegesellschaft: Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Bildungs- und Qualifikationssysteme, Wohnungsmarkt und politische Gemeinschaft. Im Mittelpunkt stehen hier der Erwerb von Rechten und der Zugang zu Positionen in den Kerninstitutionen der aufnehmenden Gesellschaft durch die MigrantInnen und ihre Nachkommen.

Kulturelle Integration

Der Erwerb eines Mitgliedsstatus setzt einen gewissen Lern- und Sozialisationsprozess seitens der EinwanderInnen voraus, um eine Mitglieds- und Partizipationsrolle überhaupt ausfüllen zu können. Gemeint sind hier Prozesse kognitiver, kultureller, verhaltens- und einstellungsbezogener Veränderungen. Zentral ist z.B. das Erlernen der Sprache. Die kulturelle Integration richtet sich vor allem an die Einwanderungsbevölkerung, wobei auch kulturelle Anpassungen und Veränderungen seitens der aufnehmenden Gesellschaft notwendig sind.

Soziale Integration

Der Erwerb von Mitgliedschaft in einer neuen Gesellschaft in der privaten Sphäre zeigt sich im Bereich sozialer Verkehrskreise, einschließlich Freundschafts- und Partnerwahlstrukturen, sowie Gruppen- und Vereinsmitgliedschaften. Seitens der Aufnahmegesellschaft ist der Erfolg von sozialer Integration im privaten Bereich an die Offenheit und Bereitschaft gebunden, solche Mitgliedschaften zu akzeptieren und Vorurteile und Diskriminierungen abzubauen (vgl. Straßburger 2001: 22).

Identifikative Integration

Die identifikative Integration zeigt sich in Zugehörigkeits- und Identifizierungsgefühlen mit ethnisch-nationalen, regionalen und/oder lokalen Strukturen. Dies ist wohl die Dimension, die am meisten Zeit braucht um sich entwickeln zu können, denn ein Gefühl

der Zugehörigkeit kann nicht erzwungen werden (vgl. Straßburger 2001: 22). Es benötigt vielmehr ein deutliches Identifizierungsangebot von Seiten der Aufnahmegesellschaft, welches es ermöglicht, die Menschen durch Angebote dafür zu gewinnen, sich für neue Mitgliedschaftsgefühle zu öffnen (vgl. ebd.).

Die Arbeitsdefinition von Integration stützt sich demnach auf diese vier Dimensionen, welche in engem Zusammenhang stehen und sich gegenseitig bedingen, jedoch nicht gleichzeitig ablaufen (müssen). Manche brauchen länger Zeit um sich entwickeln zu können, manche wie z.B. die identifikative Dimension werden vielleicht nie erreicht. Auch die Ausprägung der jeweiligen Dimension kann unterschiedlich sein.

„Thus integration means an acquisition of rights, access to positions and statuses, a change in individual characteristics, a building of social relations and a formation of feelings of belonging and identification by immigrants towards the immigration society“ (EFMS 2001: 23).

Die Integration hängt nicht nur von persönlichen Voraussetzungen und Bestrebungen seitens der EinwanderInnen ab, sondern auch von der Offenheit der Aufnahmegesellschaft gegenüber diesen.

Zusammenfassend formuliert ist unter Integration also die Angleichung von Lebenslagen und die kulturelle und soziale Annäherung zwischen Einheimischen und Zugewanderten gemeint, mit dem Ziel Strukturen sozialer Ungleichheit zwischen eben diesen zu beseitigen (vgl. EFMS 2000: 8).

„In diesem Sinne ist Integration nicht nur eine analytische Kategorie zur Beschreibung eines komplexen Prozesses, sondern auch ein politisch- gesellschaftliches Ziel“ (EMFS 2000: 8).

Im Folgenden soll ein kurzer Abriss der österreichischen Integrationspolitik das Integrationsverständnis der österreichischen Regierung beschreiben. Auch wenn die meisten Bestimmungen für Flüchtlinge nicht zutreffen, kann doch eine gewisse Grundhaltung des Staates zu Integration deutlich wahrgenommen werden.

2.3 Integrationspolitik in Österreich

Österreich war, im Laufe seiner jüngeren Geschichte, Auswanderungsland, Transitland und Einwanderungsland (vgl. Bauböck/ Perching 2003: 1). Einerseits war Österreich Zielland sowie Ausgangspunkt ökonomisch motivierter Migration, andererseits Herkunftsland und Aufnahmeland von Verfolgten (vgl. ebd.). Auch in der Politik gegenüber EinwanderInnen können unterschiedliche Phasen im Umgang mit ZuwanderInnen identifiziert werden (vgl. ebd.). In den 1960er und 70er Jahren war die Politik gekennzeichnet durch eine Phase der Arbeitskräfterekrutierung, um den wachsenden Bedarf an Arbeitskräften im Wiederaufbau auszugleichen, sowie dem Wirtschaftswachstum der Nachkriegszeit gerecht zu werden (vgl. Kraler 2011: 27). Dabei wurden Abkommen mit Ländern wie Spanien, Jugoslawien und der Türkei abgeschlossen (vgl. ebd.: 29). Diese Anwerbung von temporären Arbeitskräften wurde von den Sozialpartnern gesteuert und unterlag dem sogenannten Rotationsprinzip (vgl. ebd.). Beschäftigungsbewilligungen wurden jeweils nur für ein Jahr ausgestellt (vgl. Bauböck/ Perching 2003: 7). 1973 kam es zum Anwerbestopp, was einerseits auf die Weltwirtschaftskrise zurückzuführen ist, und andererseits darauf, dass die angeworbenen ArbeitsmigrantInnen zunehmend im Land verblieben und ihre Familien nachholten (vgl. ebd.: 8; Kraler 2011: 21). Auch von Unternehmerseite war es lukrativer die angelernten ArbeiterInnen zu behalten, anstatt sie nach einem Jahr wieder zurück zu schicken und neue ArbeiterInnen anzulernen (vgl. Bauböck/ Perching 2003: 8).

Bis in die 1990er Jahre spielte Integration keine wesentliche Rolle in den öffentlichen Debatten (vgl. Kraler 2011: 44). Erst mit dem Integrationspaket von 1995 welches, vom damaligen Innenminister Casper Einem, präsentiert wurde, fand die Integration von MigrantInnen Einzug in die österreichische Politik (vgl. Kraler 2011: 33).

Seit dem Jahr 2000, also im Zuge der Schwarz-Blauen Regierung, kam es zu einigen Veränderungen und Verschärfungen der Einwanderungs- und Integrationspolitik. Darunter fällt z.B. der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache bereits bei der Antragstellung eines Aufenthaltstitels. 2003 trat die bis heute gültige Integrationsvereinbarung in Kraft, welche einen verpflichtenden Deutsch-Integrationskurs und die positive Absolvierung einer Deutschprüfung vorschreibt (vgl. Schumacher et al. 2012: 192). Ausgenommen von der Integrationsvereinbarung sind u.a. AsylwerberInnen, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (vgl. ebd.: 194). Dieser „Vereinbarung“

liegt die Annahme zu Grunde, dass Migrierte sich zu integrieren hätten, jedoch dazu freiwillig nicht bereit seien und deshalb dazu gezwungen werden müssten (vgl. ebd.: 182). Schumacher et al. weisen darauf hin, dass der Name Integrationsvereinbarung irreführend sei, weil es sich „nicht um eine zivilrechtliche Vereinbarung, deren Abschluss Migrierten freigestellt wäre, sondern um eine verpflichtende Maßnahme“ handelt (Schumacher et al. 2012: 182). Bei Nichterfüllung drohen Geldstrafen oder Ausweisung. Auffallend ist hier der Zwangscharakter, der diesem Integrationsverständnis unterliegt. Wie sinnvoll und nützlich es ist bzw. inwiefern es überhaupt möglich ist, Menschen zu Integration zu zwingen, ist zu hinterfragen (vgl. ebd.: 61).

Zu den aktuellsten Entwicklungen auf politischer Ebene zählt die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans für Integration (NAP), welcher Leitlinien für den Integrationsprozess festlegt (vgl. EMN 2009: 36). Darüber hinaus wurde 2011 ein Staatssekretär für Integration ernannt, welcher u.a. für die Umsetzung der im NAP festgeschriebenen Ziele zuständig ist, sowie ein Expertenrat für Integration im BMI eingerichtet, welcher als „zentraler Motor des Integrationsprozesses“ dienen soll (BMI o. J.). Im Gegensatz dazu, wurde von SOS Mitmensch ein alternativer Expertenrat für Migrations-, Integrations-, und Gleichstellungsfragen initiiert. Bestehend aus 24 WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen gibt der alternative Expertenrat jährlich einen Maßnahmenbericht heraus, worin Lösungsvorschläge für die Politik formuliert werden (vgl. Alternativer ExpertInnenrat 2012).

2.4 Integration von Flüchtlingen in Österreich

Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge in Österreich beginnen erst mit dem Erhalt eines Status als anerkannter Flüchtling oder Subsidiär Schutzberechtigter. Damit soll vermieden werden, dass AsylwerberInnen bereits während des Verfahrens in Österreich Fuß fassen (vgl. Langthaler/ Trauner 2009: 80). Aufgrund der langen Verfahren, die sich oft über Jahre hinausziehen, führt dies zu erheblicher Dequalifizierung und der Zunahme von psychischen Problemen (vgl. ebd.). Es wäre deshalb gerade für UMF wichtig, den Integrationsprozess bereits nach ihrer Ankunft in Österreich zu fördern. Auch die asylkoordination österreich fordert immer wieder, zuletzt am Grundversorgungsgipfel im November 2013, die Integration vom ersten Tag an. Dazu zählen sie Sprachkurse und andere Qualifizierungsmaßnahmen ebenso, wie einen schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Knapp 2013b). Anny Knapp appelliert daher an die Vernunft der Verantwortlichen: „Jede Investition in eine ordentliche Grundversorgung erspart den Flüchtlingen menschliches Leid und dem Staat die Folgekosten der institutionellen Desintegration, die heute in der Grundversorgung stattfindet“ (Knapp 2013b).

Artikel 34 der GFK weist darauf hin, dass die Staaten „soweit als möglich die Gleichstellung und Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern [sollen]“ (Art. 34 GFK). Daraus ergeben sich für Volf folgende Ziele:

- „Bereits in der Aufnahmephase, d.h. während des Asylverfahrens oder des temporären Aufenthaltes, sollten Flüchtlinge auf eine spätere mögliche Integration in Österreich vorbereitet werden;
- Integrationsprogramme für Flüchtlinge, die auf Dauer in Österreich bleiben, egal ob sie als Konventionsflüchtlinge anerkannt oder ob sie abgelehnt wurden, aber Schutz vor refoulement genießen“ (Volf 2001: 99).

In Österreich wirkt der Staat dem Integrationsprozess von AsylwerberInnen entgegen und macht eine Integration für diese Gruppe fast unmöglich. Gleichzeitig gilt nach Asylablehnung, bei einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen, der Integrationsgrad als entscheidend für einen Aufenthalt bzw. eine Niederlassung (vgl. Rosenberger 2012: 91). Hierbei werden im Sinne der Selbsterhaltungsfähigkeit der AsylwerberInnen, Integrationsbedingungen wie legale Erwerbstätigkeit, adäquate Wohnung und soziale Beziehungen geprüft (vgl. ebd.). Aber auch in Entscheidungen des Asylgerichtshofes in Asylverfahren und in Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bei Beschwerden zu Asylentscheidungen, können Integrationsleistungen entscheidend sein

(vgl. ebd.). (Auszüge aus der Spruchpraxis des Asylgerichtshofes zu Integrationsleistungen siehe: Rosenberger 2011: 102) Diese Praxis der österreichischen Asyl- und Integrationspolitik, welche die Integration von AsylwerberInnen unmöglich macht und gleichzeitig individuelle Integrationsleistungen bei Niederlassungsverfahren oder richterliche Entscheidungen voraussetzt, ist höchst widersprüchlich. An dieser Stelle sei Vicki Täubig erwähnt, welche im Zusammenhang mit der strukturellen Ausgrenzung von AsylwerberInnen den Begriff der „organisierten Desintegration“ prägte. Sie spricht von Regeln der organisierten Desintegration, zu denen sie Gemeinschaftsunterbringung, Residenzpflicht, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, faktisches Arbeitsverbot, Sachleistungsprinzip und Nicht-Anspruch auf Integrationskurse zählt (vgl. Täubig 2009: 237). Die „organisierte Desintegration“ kann an fehlenden Zugangsrechten zu Arbeit, Ausbildung, Sprachkursen, und an der räumlich segregierten Unterbringung von AsylwerberInnen in der Grundversorgung festgemacht werden (vgl. Rosenberger 2012: 96). Die Quartiere befinden sich meist in kleinen Dörfern in abgelegenen Gebieten. Teilweise bieten kleine Ortsstrukturen eher die Chance auf eine Integration, gleichzeitig kann sie diese aber auch erschweren, wenn sich die Gemeinde als ein eingeschlossenes geschlossenes System sieht und AsylwerberInnen ablehnend gegenübertritt. In der Praxis sind beide Phänomene bekannt: Ganze Dorfgemeinschaften, die sich für AsylwerberInnen einsetzen und ihre Abschiebung verhindern wollen, weil sie Teil der Gemeinschaft geworden sind, oder aber auch Gemeinden, die gegen eine Unterkunft für AsylwerberInnen in ihrer Gemeinde protestieren. Die Unterbringung in abgelegenen Orten erschwert jedoch definitiv den Zugang zu Ressourcenangeboten wie Bildungsmaßnahmen, Sprachkursen und Freizeitangeboten. Darüber hinaus verlieren AsylwerberInnen aufgrund mehrerer Faktoren wie z.B. ihre Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die in Hausordnungen geregelten An- und Abwesenheiten und Besuchsmöglichkeiten, ihre Anonymität und werden dadurch als AsylwerberInnen identifizierbar (vgl. Rosenberger 2012: 99). Dies führt wiederum zu verstärkter Ausgrenzung und verhindert den Kontakt zur Aufnahmegesellschaft. Durch bestimmte Reglementierungen werden also Barrieren aufgebaut, welche die Integration von AsylwerberInnen unmöglich machen.

Die Integration von UMF während des Asylverfahrens beschränkt sich auf den Schulbesuch, wenn sie im Pflichtschulalter sind und die Teilnahme an Deutschkursen, welche im Rahmen der Grundversorgung finanziert werden und hängt nicht selten vom Engagement der Betreuungsstellen ab (vgl. Art. 9 Abs. 13 GVV). Im Rahmen der

Grundversorgung werden pro schulpflichtigem Kind 200€ für den Schulbedarf bereitgestellt (vgl. Art. 9 Abs. 11 GVV). Das Geld reicht zwar im Regelfall für die notwendigen Anschaffungen aus, eine Teilnahme an Schulausflügen oder Landschulwochen kann damit jedoch nicht gewährleistet werden, was sich wiederum negativ auf die Integration in den Klassenverband auswirkt (vgl. Fronek 2010: 150). Die Mehrheit der UMF ist nach ihrer Ankunft in Österreich nicht mehr schulpflichtig. Die Betreuungsstellen sind jedoch bemüht gemeinsam mit den UMF Zukunftsperspektiven zu entwickeln, was nicht selten am diskriminierenden Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten scheitert bzw. dadurch erschwert wird. Das Alter, der Verfahrensstand, der Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsort sind bestimmende Faktoren für die Realisierung der Bildungschancen von UMF (vgl. ebd.: 148). Nach der Pflichtschule bleiben nur wenige Ausbildungsmöglichkeiten für UMF wie etwa eine Lehrausbildung, die in der Praxis jedoch an zahlreiche bürokratische Hürden gebunden und nur in Einzelfällen möglich ist, oder das Nachholen von Schulabschlüssen im Rahmen des „Zweiten Bildungsweges“ (vgl. ebd.: 151f.).

Nach der Asylgewährung bzw. der Gewährung des subsidiären Schutzes haben die Jugendlichen mehr Spielraum, sich aktiv in die Gestaltung ihres Lebensumfeldes einzubringen, vor allem in den Bereichen Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Unterbringung und Unterbringungsort (vgl. ebd.: 106).

Integrationsmaßnahmen des Staates für anerkannte Flüchtlinge sind einerseits Deutschkurse und andererseits Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, welche vom Österreichischen Integrationsfonds getragen werden (vgl. Langthaler/ Trauner 2009: 80). NGO's verfolgen meist den umgekehrten Ansatz und beginnen mit der Integrationsarbeit bereits während der Grundversorgung. Die Projekte und Maßnahmen werden teilweise vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) finanziert und sollen durch Angebote wie Deutsch- und EDV- Kurse, Hilfe bei Wohnungs- und Jobsuche, etc. möglichst alle Bereiche des Lebens abdecken, um eine gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Gleichberechtigung in Österreich zu erreichen (vgl. ebd.: 81). Von der asylkoordination wurde ein Patenschaftsprojekt „connecting people“ ins Leben gerufen, welches auch die Zivilgesellschaft in die Integration von Flüchtlingen einbezieht (vgl. ebd.). Dieses Projekt wurde auch vom Diakonie-Flüchtlingsdienst aufgegriffen. Hier übernehmen Erwachsene eine Patenschaft für UMF und stehen ihnen dabei unterstützend zur Seite.

3. Rechtlicher Rahmen zum Schutz von Flüchtlingen

Der Asylrechtsbereich ist im Wesentlichen auf drei Rechtssphären aufgeteilt: Völkerrecht, EU-Recht und nationale Rechtsordnung (vgl. Götzelmann 2010: 41). Völkerrechtliche Verträge wie die Kinderrechtskonvention (KRK) und die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wurden von Österreich unterzeichnet und müssen daher in europäischen Rechtsnormen und österreichischen Gesetzen berücksichtigt werden. Durch die europaweite Harmonisierung des Fremdenrechts nehmen die Rechtsakte der Europäischen Union einen immer größer werdenden Stellenwert ein, was sich in zahlreichen Verordnungen und Richtlinien widerspiegelt (vgl. Schumacher et al. 2012: 15). In Österreich sind die Rechte und Pflichten von ausländischen Staatsangehörigen in mehreren Gesetzen geregelt, die in ihrer Gesamtheit als Fremdenrecht bezeichnet werden (vgl. Schumacher et al. 2012: 15; Götzelmann 2010: 18). Allgemein gilt das österreichische Fremdenrecht als schwer verständliche Materie. Das ständige Erlassen neuer Rechtsvorschriften führt zu einer Überforderung derer, die davon direkt betroffen sind, bzw. in diesem Bereich tätig sind, wie JuristInnen, BeamtInnen oder MitarbeiterInnen von NGOs. Die Dynamik dieser Materie zeigt sich z.B. darin, dass seit Juli 2004 das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz neunmal, das Fremdenpolizeigesetz siebenmal, das Asylgesetz sechsmal und das Ausländerbeschäftigungsgesetz, sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz fünfmal novelliert wurden und darüber hinaus sechs Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben wurden (vgl. Schumacher et al. 2012: 15).

3.1 Internationale Vertragswerke und Richtlinien

Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK)

Die GFK stellt eine internationale Verpflichtung gegenüber Flüchtlingen, so auch Kinderflüchtlingen, dar. Dass diese Konvention nicht explizit Kinderflüchtlinge oder unbegleitete Minderjährige erwähnt liegt wahrscheinlich daran, dass die Konvention bereits 1951 verabschiedet wurde und das Bewusstsein für die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern damals noch nicht so stark vorhanden war (vgl. Fronck 2010: 16). Erfüllt eine Person die Kriterien der GFK, darf sie nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschoben werden (Grundsatz des Non-Refoulement), und bekommt eine Reihe von Rechten zugesprochen (vgl. Schumacher et al. 2012: 209). Neben der GFK gibt es auch noch weitere völkerrechtliche Instrumente, die für das internationale Flüchtlingsrecht von Bedeutung sind, die ich an dieser Stelle aber nur erwähne, da eine genauere Ausführung für diese Arbeit zu weit führen würde (vgl. Putzer 2011: 6):

- Die beiden UN-Pakte
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Menschenrechtspakt I)
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtspakt II)
- Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 1984 (CAT)
- Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und ihre Zusatzprotokolle, auf die ich weiter unten noch näher eingehen werde.

Diese völkerrechtlichen Verträge sind vor allem in Bezug auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement) von Bedeutung, da sie diesen, jenseits der GFK, verbindlich festlegen.

UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK)

Während in der GFK Flüchtlingskinder nicht explizit erwähnt werden, beschäftigt sich der Artikel 22 der KRK ausdrücklich mit Rechten von Flüchtlingskindern:

„1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist“ (Art. 22 KRK).

Die Kinderrechtskonvention ist also genauso für Flüchtlingskinder anzuwenden, wobei es gerade bei dieser Gruppe oft zu Verletzungen ihrer Rechte kommt, egal, ob hinsichtlich ihrer Unterbringung, der Schubhaftverhängung, der medizinischen Versorgung oder der Schul- und Berufsausbildung. In Österreich trat die Kinderrechtskonvention am 5. September 1992 in Kraft, und von diesem Zeitpunkt an müssen die österreichischen Rechtsnormen so ausgelegt werden, dass sie mit dem Übereinkommen nicht in Widerspruch stehen (vgl. Fronek 2010: 15).

UNHCR Richtlinien

1997 veröffentlichte das UNHCR Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger und ergänzend dazu 2009 Richtlinien zum internationalen Schutz für asylsuchende Kinder, welche inhaltliche und verfahrensbezogene Anleitungen zu einer kindgerechten Durchführung des Asylverfahrens geben und auf die Rechte und Schutzbedürfnisse von Kindern im Asylverfahren hinweisen (vgl. Fronek 2010:16; UNHCR 1997; UNHCR 2009). Darüber hinaus existieren seit den 1990er Jahren Resolutionen der Generalsversammlung der Vereinten Nationen zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, welche ebenso auf die besondere

Schutzbedürftigkeit dieser Minderjährigen hinweisen. (Alle Resolutionen abrufbar unter www.unhcr.org)

3.2 EU- Internationale Verordnungen und Richtlinien

Wie oben erwähnt, sind neben der GFK im internationalen Flüchtlings- und Asylrecht auch andere völkerrechtliche Instrumente relevant, wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). In Österreich trat die EMRK 1953 in Kraft und ist für AsylwerberInnen vor allem in Bezug auf die Prüfung des subsidiären Schutzes, und die Ausweisungsentscheidung von Bedeutung (vgl. Fronck 2010: 16). Relevant sind hier Art. 2- Das Recht auf Leben, Art. 3- Verbot der Folter und Art. 8- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, sowie die Zusatzprotokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Abschaffung der Todesstrafe (vgl. EMRK). Im Gegensatz zur EMRK, hebt Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Schutzbedürfnisse von Kindern explizit hervor (vgl. Fronck 2010: 17):

- „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen“ (Art. 24 GRC).

Die EU fokussierte sich in den letzten Jahren auf die Harmonisierung der Flüchtlingspolitik in den Mitgliedsstaaten. Im Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 und im Dubliner Übereinkommen von 1997 legten die Mitgliedsstaaten die Zusammenarbeit in Flüchtlingsfragen fest (vgl. Schumacher et al. 2012: 211). Es wurde ein Zuständigkeitssystem festgelegt, wonach nur noch ein Staat für die Prüfung eines Asylansuchens zuständig sein sollte (vgl. ebd.). Mit dem Amsterdamer Vertrag wurde die rechtliche Voraussetzung für die Vergemeinschaftung des Asylrechts geschaffen (vgl. Fronck 2010: 17). 1999 wurden in Tampere die Ziele konkretisiert und zentrale Rechtsakte zur Harmonisierung des Asylrechts beschlossen, wozu folgende zählen (vgl. Schumacher et al. 2012: 211f.; Putzer 2011: 9f.):

- die Verordnung Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken,
- die Verordnung Nr. 407/2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 2725/2000,
- die Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen,
- die Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten,
- die „Aufnahmerichtlinie“ 2003/9/EG, in der Mindeststandards für die Versorgung und Betreuung von AsylwerberInnen festgelegt sind,
- die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung,
- die Richtlinie 2003/109/EG über die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,
- die „Dublin II- Verordnung“ Nr. 343/2003, für die Prüfung der Zuständigkeit eines Staates der EU mit Hilfe des automatisierten Systems EURODAC. Die Dublin II- Verordnung besagt, dass „ [...] jener Staat, in welchem die/der Fremde nachweislich zuerst eingereist ist, für das Asylverfahren zuständig [ist]“ (Fronek 2010: 46).
- die Verordnung Nr. 1560/2003 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 343/2003,
- die Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren,
- die „Statusrichtlinie“ 2004/83/EG, für die Vereinheitlichung des Flüchtlingsbegriff und des Schutzes von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten innerhalb der EU-Mitgliedstaaten,
- die „Verfahrensrichtlinie“ 2005/85/EG, zur Schaffung einheitlicher Asylverfahren innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, sowie der Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer zum Zwecke einer Abweisung im Schnellverfahren.

Die genauere Ausführung dieser Richtlinien und Verordnungen würden den Rahmen sprengen, wobei ich mich im Folgenden immer wieder auf diese beziehe und auf Sonderbestimmungen für UMF näher eingehe (siehe Altersfeststellung- RL 2005/85/EG).

Einige dieser Rechtsakte wurden bereits geändert bzw. liegen Vorschläge zur Änderung auf (vgl. Schumacher et al. 2012: 212). Im Haager Programm, welches bis 2009 gültig war, sowie aktuell im Stockholmer Programm wurden politische Zielsetzungen von den Staats- und Regierungschefs festgelegt (vgl. Fronck 2010: 17). Alle in Folge entwickelten Rechtsinstrumente im Bereich Asyl enthalten Sonderbestimmungen für den Umgang mit UMF. Darunter auch jene Sonderregelung in der Dublin II- Verordnung, welche auf die Familieneinheit Rücksicht nimmt und jenen Staat als zuständigen festlegt, in welchem die/der unbegleitete Minderjährige den Asylantrag eingebracht hat (vgl. ebd.: 46; Art. 6, Art. 15 VO Nr. 343/2003). Am 6. Juni 2013 wurde jedoch vom europäischen Gerichtshof beschlossen, dass jener Staat für das Asylverfahren verantwortlich ist, indem die/der Minderjährige sich aufhält, auch wenn bereits in mehreren EU-Ländern ein Antrag auf Asyl gestellt wurde (vgl. Knapp 2013a). Somit gibt es eine klare Zuständigkeitsregel und UMF dürfen nicht mehr in andere EU-Länder abgeschoben werden.

2009 wurde im Stockholmer Programm auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen hingewiesen (vgl. Fronck 2010: 18). Die Europäische Grundrechtsagentur veröffentlichte 2010 einen Bericht, worin angemerkt wurde, dass die Rechte von Kinderflüchtlings von den EU Mitgliedstaaten häufig nicht hinreichend beachtet werden, woraufhin ein Aktionsplan zum verstärkten Schutz von unbegleiteten Minderjährigen in der EU beschlossen wurde (vgl. ebd.: 19). Auf europäischer Ebene stellt das vom „Separated Children in Europe Programme“ (SCEP) ausgearbeitete „Statement of Good Practice“ ein hilfreiches Instrument dar, um wesentliche Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen festzulegen (vgl. ebd.:20). Diese Aufstellung von Prinzipien und Standards ist im Wesentlichen angelehnt an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, an die Richtlinien des UNHCR von 1997 und dem Positionspapier des Europäischen Flüchtlingsrates zur Rechtstellung von Flüchtlingskindern vom November 1996 (vgl. SCEP et al. 2006: 13).

3.3 Nationale Gesetze

In Österreich sind Flüchtlinge mit einer Fülle von Rechtsquellen konfrontiert, wodurch sich die Rechtsberatung von Flüchtlingen sowie die Urteilsfindung in Asylverfahren erschwert haben (vgl. Götzelmann 2010: 94). Dazu zählen das Bundes-Verfassungsgesetz, das Asylgesetz, Verordnungen des Bundesministeriums für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes, das Grundversorgungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz (vgl. ebd.). Diese Fülle von Rechtsquellen ist in letzten Jahren zusätzlich verkompliziert worden, indem gewisse Bereiche in andere Gesetze verlegt worden sind oder teilweise in neue Gesetze geflossen sind, was einen Vergleich der Gesetzestexte sehr erschwert (vgl. ebd.: 94f.). Darüber hinaus kam es durch die Umsetzung der EU-Richtlinien zu einigen neuen Bestimmungen im Asylgesetz, im Fremdenpolizeigesetz, sowie im Grundversorgungsgesetz, welche UMF betreffen (vgl. Fronek 2010: 20).

Asylgesetz 2005

Das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) hat das Asylgesetz 1997 abgelöst, wobei das komplexe Übergangsrecht, wonach das Asylgesetz 1997 über weite Bereiche noch anzuwenden sein wird, zu beachten ist (vgl. Putzer 2011: 12). Grundsätzlich regelt das Asylgesetz die Zuerkennung und Aberkennung des Status des Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich, und in welchen Fällen eine Entscheidung, nach diesem Gesetz, mit einer Ausweisung zu verbinden ist (vgl. §1 AsylG).

Seit In-Kraft-Treten wurde das AsylG 2005 mehrmals novelliert. So wurden 2008 die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Asylgerichtshof geschaffen, welcher anstelle des Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) getreten ist (vgl. Putzer 2011: 13).

Zu den wesentlichen Bestimmungen in Bezug auf UMF zählen:

- § 16: Ein Minderjähriger, dessen Interessen von seinem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, ist berechtigt Anträge auf internationalen Schutz zu stellen (vgl. § 16 Abs. 2 AsylG). Gesetzlicher Vertreter für Verfahren

eines mündigen Minderjährigen, ist mit Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz, der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle, nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle, der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde (vgl. §16 Abs. 3 AsylG). Bei unmündigen Minderjährigen ist der Rechtsberater ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle gesetzlicher Vertreter und bringt den Asylantrag ein.

- § 19: Minderjährige AsylwerberInnen dürfen nur in Gegenwart ihrer gesetzlichen VertreterInnen befragt werden (vgl. § 19 Abs. 5 AsylG).
- § 64: Bei unbegleiteten Minderjährigen hat der Rechtsberater als gesetzliche Vertreter im Zulassungsverfahren bei jeder Befragung in der Erstaufnahmestelle und bei jeder Einvernahme im Zulassungsverfahren teilzunehmen (vgl. §64 Abs. 3 AsylG).

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 wurden das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz- Bund 2005, sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert. Massive Kritik erntete die sogenannte Mitwirkungspflicht, welche besagt, dass AsylwerberInnen am Beginn ihres Verfahrens bis zu einer Woche lang nicht erlaubt ist, die zuständige Erstaufnahmestelle zu verlassen, wobei die Verletzung der Mitwirkungspflicht einen eigenen Schubhafttatbestand darstellen kann (vgl. § 15 Abs. 3a AsylG). Die Mitwirkungspflicht gilt auch für UMF. Darüber hinaus haben sich die Bedingungen für Asylsuchende im Hinblick auf die Schubhaftverhängung noch weiter verschlechtert und es kam zu einer Erweiterung der Haftgründe, von der UMF gleichermaßen betroffen sind wie volljährige AsylwerberInnen. Die maximale Dauer bleibt zwar bei zehn Monaten, diese gelten jedoch nun innerhalb von 18 Monaten und nicht wie zuvor innerhalb von zwei Jahren und die Regeldauer der Schubhaft wurde von zwei auf vier Monate verdoppelt (vgl. § 80 FPG).

In der Kinderrechtskonvention heißt es in Bezug auf Freiheitsentzug: Die Vertragsstaaten stellen sicher, „dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird.

Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“ (Art. 37 KRK). Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsstaaten, „Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, menschlich und würdevoll zu behandeln, sie nicht mit Erwachsenen gemeinsam unterzubringen und ihnen das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen Beistand zu gewähren“ (Fronek 2010: 110).

Nach österreichischem Gesetz ist es der Fremdenpolizei erlaubt, Minderjährige mit Begründung in Schubhaft zu sperren. Jedoch hat sie bei Minderjährigen ein gelinderes Mittel anzuwenden, außer sie hätte Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann (vgl. ebd.: 111).

Entgegen der Ansicht des UNO-Kinderrechtsausschusses gelten im fremdenpolizeilichen Verfahren Minderjährige bereits mit der Vollendung des 16. Lebensjahres handlungsfähig (vgl. ebd.:112). Das wirkt sich unter anderem auf die verpflichtende rechtliche Vertretung aus, welche nur für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben besteht (vgl. Schumacher et al. 2012: 270). Das Komitee gegen Folter der Vereinten Nationen (CAT) mahnt in seinem Bericht zur Situation in Österreich und ist besorgt darüber, dass Jugendliche oft ohne die Anwesenheit einer/s RechtsvertreterIn von der Polizei befragt werden (vgl. Fronek 2010: 112). Darüber hinaus findet die Bestimmung, dass die Fremdenpolizei die Jugendwohlfahrt über die Schubhaftnahme von Minderjährigen zu informieren hat, in der Praxis wegen örtlicher Zuständigkeitsregelungen oft keine Anwendung (vgl. ebd.: 115).

„Die Praxis der Schubhaft widerspricht nicht nur den UNHCR Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, denenzufolge asylsuchende Kinder und ganz besonders unbegleitete Kinder nicht in Haft gehalten werden sollen, sondern auch der ausdrücklichen Verpflichtung der Kinderrechtskonvention, eine Inhaftnahme von Kindern einer noch stärkeren Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterwerfen und Kinder insbesondere von Erwachsenen zu trennen. Entsprechende Hafteinrichtungen in Österreich bestehen nicht“ (Funk/Stern 2010: 240).

Grundversorgungsvereinbarung (GVV)

Am 1. Mai 2004 trat eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich in Kraft und löste das Modell der Bundesbetreuung ab (vgl. Schumacher et al. 2012: 236; GVV Art. 15a B-VG, BGBl I Nr. 80/2004 [im Folgenden mit GVV bezeichnet]). Somit kam Österreich ihrer Umsetzungsverpflichtung der EU-Aufnahmerichtlinie nach (vgl. Schumacher et al. 2012: 236). Als hilfs- und schutzbedürftige Fremde gelten AsylwerberInnen, Vertriebene, und andere aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen (vgl. ebd.: 274). Gemäß der GVV wurde ein Teilungsschlüssel festgelegt, wonach der Bund 60% und die Länder 40% der Kosten übernehmen (vgl. ebd.: 236). Diese Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern gilt jedoch nur für die ersten 12 Monate, danach trägt der Bund die vollen Kosten (vgl. ebd.: 274). Die Grundversorgung wird entweder in organisierten Unterkünften oder in Form von Unterstützungsleistungen an Personen, die in privaten Unterkünften wohnen, gewährleistet (vgl. ebd.). Zu den Leistungen zählen (vgl. Schumacher et al. 2012: 274ff.):

- die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit
- die Versorgung mit angemessener Verpflegung
- die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes
- die Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall in den Erstaufnahmestellen
- die Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge
- die Gewährung von über die Krankenversicherung hinausgehenden Leistungen nach Einzelfallprüfung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Information, Beratung und soziale Betreuung durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von DolmetscherInnen zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr

- die Übernahme von Fahrtkosten zu behördlichen Ladungen oder bei Überstellungen in ein anderes Quartier
- die Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für SchülerInnen
- Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs im Bedarfsfall
- die Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung
- die Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe
- die Gewährung von Rückkehrberatung, Übernahme der Reisekosten sowie Auszahlung einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

Nach Art. 7 der GVV bedürfen unbegleitete minderjährige Fremde eine über die genannten Leistungen hinausgehende Grundversorgung, wie z.B. die Unterbringung in speziellen Unterkünften, sowie bei Bedarf sozialpädagogische und psychologische Unterstützung. (vgl. Art. 7 GVV) Darüber hinaus sollte die Betreuung folgende Aspekte umfassen:

- „eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt),
- die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen,
- die Abklärung der Zukunftsperspektiven im Zusammenwirken mit den Behörden,
- gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung, und
- gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit“ (Art. 7 Abs.3 GVV).

4. Die Situation von UMF in Österreich

4.1 Die Entwicklung der Thematik in Österreich

Der Situation von UMF in Österreich wurde lange Zeit kaum Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl bereits 1956 UMF aus Ungarn in größeren Zahlen nach Österreich geflohen sind (vgl. Pezzei 2002: 9). Erst Mitte 1990 findet die Situation der UMF in Österreich breitere Beachtung, als der UNHCR auf wesentliche Punkte wie die Notwendigkeit von SachwalterInnen im Asylverfahren, sowie die Rolle des Jugendwohlfahrtsträgers bezüglich der Unterbringung und der Betreuung UMF, aufmerksam machte (vgl. ebd.: 9f.). 1991 wurde, auf Anregung des UNHCR und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, erstmals eine Studie zur Situation und den Problemen unbegleiteter minderjähriger AsylwerberInnen in Österreich von Matuschek herausgegeben (vgl. Matuschek 1991). Ziel dieser Studie war es die Situation und die Probleme der unbegleiteten Minderjährigen aus der Sicht der Rechtswissenschaften, der Soziologie und der Psychologie darzustellen (vgl. ebd.: 1). Darüber hinaus zeigte die Studie Mängel in der Vorgehensweise der Behörden auf und brachte Vorschläge zur Verbesserung der Situation minderjähriger Flüchtlinge (vgl. Pezzei 2002: 10). Unter anderem weist die Studie auf den Streit zwischen Bund und Ländern bezüglich der Zuständigkeit hin, welcher jahrelang in der Debatte um UMF im Mittelpunkt stand (vgl. ebd.: 11). Die Studie fand vor allem in ExpertInnenkreisen Beachtung, jedoch nicht bei politisch Verantwortlichen, welche bei den Änderungen im Asylgesetz 1991 und 1997, sowie im Fremdenrecht, die besonderen Bedürfnisse von UMF ignorierten (vgl. ebd.: 12). In den darauffolgenden Jahren ging das Interesse an dieser Thematik wieder verloren. Erst 1998, anlässlich des UNO-Menschenrechtsjahres, veröffentlichte die asylkoordination österreich gemeinsam mit UNICEF Österreich eine Studie zur Situation von unbegleiteten Flüchtlingen in Österreich (vgl. asylkoordination österreich/ UNICEF 1998). Diese Studie sollte vor allem die Öffentlichkeit erreichen und diese für die Situation von UMF und deren Probleme in Österreich sensibilisieren (vgl. ebd.: 13). Darin wurde auf die rechtliche, sowie psychische Situation von UMF und den damit verbundenen speziellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen eingegangen. Kritisiert wurde darin die bestehende Praxis in Bezug auf Unterbringung, Betreuung und Asylverfahren von UMF, sowie die Schubhaftverhängung bei minderjährigen Flüchtlingen (vgl. ebd.: 14). Den zweiten Teil des Projektes bildete die Kampagne „Menschenrechte für Kinderflüchtlinge“. Im Zuge der Recherche schloss sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus

mehreren NGO's, sowie UNICEF und UNHCR zusammen, welche die Verbesserung der Situation von UMF forderten (vgl. ebd.). Zu den Forderungen zählten: Keine Schubhaftverhängung bei minderjährigen Flüchtlingen; Altersgerechte Unterbringung und Betreuung durch die Jugendwohlfahrtsträger; Einrichtung von Clearingstellen; Faire Asylverfahren unter Berücksichtigung kinderspezifischer Fluchtgründe; Zugang zu Deutschkursen, Ausbildung und Arbeit (vgl. ebd.: 15). Die Kampagne schaffte es zwar die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren und UMF wurden in den Medien thematisiert, jedoch wurden die Ziele größtenteils verfehlt und hatten keinen Einfluss auf die Gesetzgebung (vgl. ebd.: 17f.).

Ein weiterer wichtiger Zeitpunkt war 2001, als im Auftrag der Caritas Wien ein Rechtsgutachten bezüglich der Zuständigkeit für die Unterbringung von UMF, vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte verfasst wurde (vgl. Ferenci 2001). Es wird darauf hingewiesen, dass der Jugendwohlfahrtsträger für die Vormundschaft von UMF zuständig ist und somit zu einer altersadäquaten Unterbringung verpflichtet ist, diese jedoch, im Einvernehmen mit den Jugendwohlfahrtsträger und deren Standards, auch vom Bund erfolgen kann. (vgl. ebd.: 19) Im Mai 2001 wurde vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) die Teilfinanzierung von fünf Projekten zur Erstunterbringung von UMF für einen befristeten Zeitrahmen zugesichert, jedoch waren sich das BMI und NGOs über die Aufgaben und Ziele der Clearingstellen uneinig (vgl. ebd.: 20).

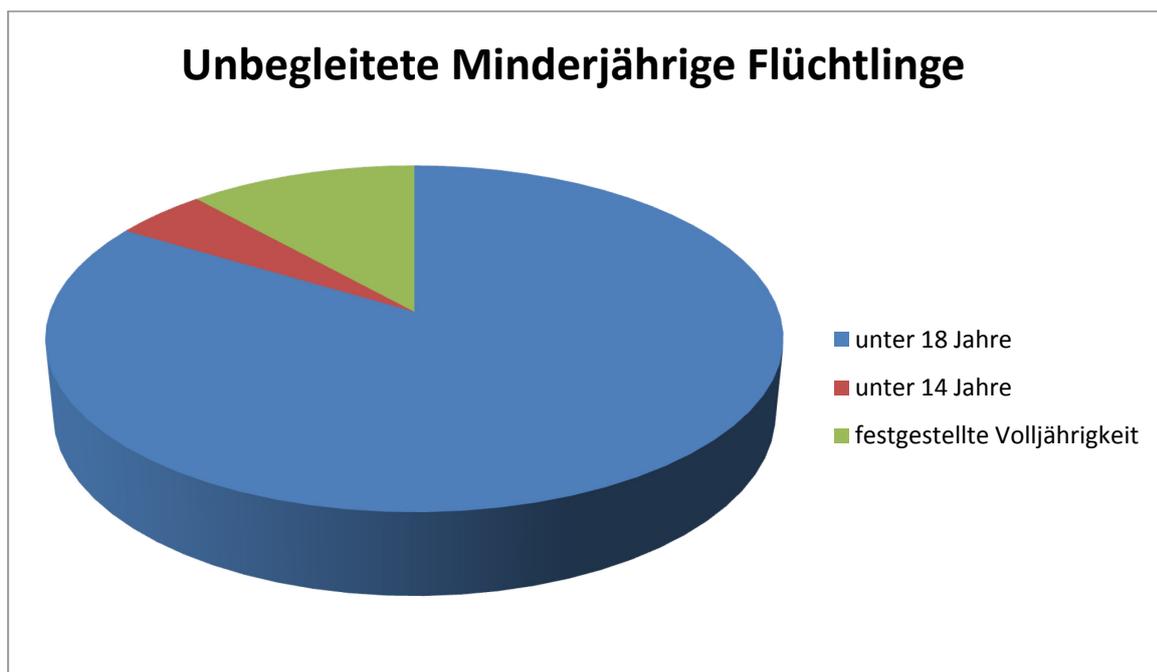
Trotz der vielen Rückschläge und der Weigerung der Behörden NGOs in politische Prozesse einzubinden bzw. deren Forderungen zu berücksichtigen, setzen sich NGOs weiterhin für die Rechte von und die Verbesserung der Situation der UMF in Österreich ein (vgl. ebd.: 21f.). Sie leisten eine wichtige Arbeit, ohne die ein Fortschritt in dieser Thematik nicht möglich ist.

4.2 Zahlen und Fakten

Bis 1997 gab es keine statistischen Aufzeichnungen zu der Anzahl von UMF in Österreich, da die zuständige Behörde, das Bundesministerium für Inneres (BMI), diese nicht erfasste. Erst im Rahmen der Studie der asylkoordination österreich und dank der Kooperationsbereitschaft von NGO's, Jugendwohlfahrtsträger, Schubhaftbetreuungsstellen, u.a. konnten erstmals konkrete Zahlen genannt werden, auch wenn eine lückenlose Erhebung nicht möglich war (vgl. Pezzei 2002: 13). Demnach kamen im Jahr 1997 ca. 400 UMF nach Österreich (vgl. ebd.).

Heute werden in den Asylstatistiken des BMI auch die Asylanträge von UMF aufgelistet. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 17413 Asylanträge in Österreich gestellt (vgl. BMI 2013a). Davon waren 1781 Anträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In der Asylstatistik des BMI wird diese Gruppe in unter 14-jährige, unmündige, und unter 18-jährige, mündige, UMF unterteilt. 2012 wurden 84 Asylanträge von unter 14-jährigen, und 1490 von unter 18-jährigen gestellt (vgl. ebd.). Hier wird deutlich, dass die Mehrheit der UMF zwischen 15 und 18 Jahre alt ist. Zusätzlich wird in der Statistik noch jene Zahl genannt, bei denen die Volljährigkeit festgestellt wurde. 2012 wurden 207 UMF für volljährig erklärt (vgl. ebd.). Folgende Grafik veranschaulicht diese Verteilung:

Grafik 1: Verteilung- Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge



(BMI 2013a)

Antragsstärkste Nation ist Afghanistan mit 1035, gefolgt von Pakistan mit 160 und Algerien mit 75 Anträgen (vgl. BMI 2013a). Weitere Herkunftsländer sind u.a. Nigeria, Marokko, Somalia, Syrien, und die Russische Föderation (vgl. ebd.).

Bis Ende Oktober 2013 wurden bereits 792 Anträge von UMF gestellt, wobei zu beachten ist, dass in der Statistik von Oktober 2013 jene von den Vormonaten, die bereits für volljährig erklärt wurden nicht mehr aufgelistet werden. Die Datenlage per Ende Oktober zusammengefasst, würde folglich 920 Anträge ergeben (vgl. BMI 2013b).

4.3 Das Asylverfahren

Flüchtlinge die in Österreich einen Asylantrag stellen, sind mit einem speziellen Verwaltungsverfahren konfrontiert, in dem geprüft wird, ob der/die AntragstellerIn Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist (vgl. Limberger 2010: 42). Dieses Verfahren ist gegliedert in: Zulassungsverfahren und inhaltliches Verfahren. Das Zulassungsverfahren findet in einer der Erstaufnahmestellen (EASt) statt, in welchem bereits über einen Asylantrag inhaltlich entschieden werden kann bzw. es zu einer Zurückweisungsentscheidung kommen kann (vgl. ebd.: 43). Zu einer Zurückweisung kann es dann kommen, wenn z.B. ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Im Zulassungsverfahren wird also zuerst geprüft, ob der Asylantrag wegen Drittstaatssicherheit (vgl. § 4 AsylG), oder aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Staates (vgl. § 5 AsylG), oder wegen entschiedener Sache (vgl. § 68 Abs 1 AVG) zurückgewiesen wird. Die Befragung im Zulassungsverfahren sollte innerhalb von maximal 72 Stunden erfolgen und dient primär der Ermittlung der Identität und der Reiseroute, und noch nicht der genauen Ermittlung der Fluchtgründe (vgl. § 19 AsylG). Wie Fronek schreibt, ist dies gerade in Bezug auf UMF problematisch, da es besonders wichtig ist, den Jugendlichen ausreichend Zeit zu geben, physisch und psychisch anzukommen (vgl. Fronek 2010: 52). Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass UMF eine eingehende Befragung erst nach einer längeren Eingewöhnungsphase zugemutet werden sollte, da sie häufig kurz nach ihrer Ankunft noch unter dem Eindruck der Fluchtereignisse stehen (vgl. ebd.). Fronek kommt somit zu folgendem Schluss: „Ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Einvernahme führt zur qualitativen Verbesserung des Verfahrens, vermindert die Gefahr von Missverständnissen und dient somit dem Schutz des Kindeswohls“ (Fronek 2010: 52).

Ist der Asylantrag zugelassen, wird das Verfahren an eine Außenstelle des Bundesasylamtes (BAA) weitergegeben (vgl. Limberger 2010: 43). In der Einvernahme, die von einer Beamtin/ einem Beamten des BAA durchgeführt wird, werden die Umstände und Gründe der Flucht ermittelt (vgl. Schumacher et al. 2012: 254). Dabei kommt der persönlichen Schilderung des Asylwerbers über seine Verfolgung und Flucht ein besonders hoher Stellenwert zu, da sie meist über keine Beweismittel verfügen, ihre Verfolgung zu belegen (vgl. ebd.). Hinzu kommen Verständigungsprobleme aufgrund der Sprache, weshalb mit Hilfe einer Dolmetscherin, eines Dolmetschers kommuniziert wird.

Das BAA entscheidet zunächst ob der/ die AsylwerberIn Flüchtling im Sinne der GFK ist oder nicht. Wenn dies der Fall ist, wird dem/der AsylwerberIn der Status eines Flüchtlings zuerkannt und ist somit InländerInnen in vielen Belangen gleichgestellt (vgl. Limberger 2010: 42). Wird der Status des Asylberechtigten nicht anerkannt, ist zu prüfen, ob eine Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist (vgl. Schumacher et al. 2012: 260). Hier wird im Speziellen geprüft, ob eine reale Gefahr der Verletzung der Rechte nach Art. 2 oder Art. 3 der EMRK oder deren Zusatzprotokolle Nr. 6 oder Nr. 13 droht (vgl. Limberger 2010: 42). Ist dies der Fall, wird der Status einer subsidiären Schutzberechtigung zuerkannt, welche zunächst für ein Jahr gültig ist und bei fortbestehender Bedrohung verlängert werden kann. Wenn auch diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist der Antrag abzuweisen und mit einer Ausweisung zu verbinden, sofern es nicht eine Verletzung der Rechte nach Art. 8 EMRK, dem Recht auf Privat- und Familienleben, darstellt (vgl. Limberger 2010: 43; § 10 AsylG).

Beschwerdeverfahren

Gegen einen negativen Bescheid des BAA können AsylwerberInnen eine Beschwerde beim Asylgerichtshof (AsylGH) einreichen. Gegen den Bescheid vom AsylGH kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung auch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden, wenn der/die BeschwerdeführerIn in einem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (vgl. Schumacher et al. 2012: 471). Bis zur Einrichtung des Asylgerichtshofes 2008, konnten AsylwerberInnen nach einer negativen zweitinstanzlichen

Entscheidung auch eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einreichen (vgl. Limberger 2010: 43). Heute gibt es diese Option nicht mehr, wodurch die Erfolgsaussichten einer höchstgerichtlichen Beschwerde äußerst gering sind (vgl. Schumacher et al. 2012: 266).

Herausforderungen für UMF im Asylverfahren

Wie bereits erwähnt, muss bei der Einvernahme von UMF ein/e gesetzliche/r VertreterIn anwesend sein. NGOs kritisieren immer wieder den Umgang mit UMF bei Befragungen, sowie das Verhalten des ungeschulten Personals, sei es seitens der Polizei, der InterviewerInnen oder der Jugendwohlfahrt. Das österreichische Asylgesetz gibt laut Fronek keinen Hinweis darauf, dass die RechtsberaterInnen oder die MitarbeiterInnen der Polizei im Umgang mit UMF geschult sein müssen (vgl. Fronek 2010: 89)- Hinzu kommt, dass UMF das gleiche Asylverfahren durchlaufen müssen wie Erwachsene, und sind aufgrund dieser Erfordernisse, die auf Erwachsene zugeschnitten sind, strukturell benachteiligt (vgl. Schuster 2002: 58). Sie haben aber

„geringe Kenntnisse über den Verfahrensablauf, können weniger abschätzen, was von ihnen erwartet wird, und sind der hierarchischen Verfahrensstruktur in höherem Maße ausgesetzt. Sie nehmen zeitliche Zusammenhänge anders wahr, verfügen über ein geringeres Weltwissen, können Zusammenhänge nur in geringerem Ausmaß den Erfordernissen gemäß darstellen. Oft sind ihre Sprachkenntnisse in der gedolmetschten Sprache gering. Weiters werden Aussagen von Kindern und Jugendlichen generell als weniger glaubwürdig erachtet. Einschüchterungen und Traumatisierungen, gerade bei unbegleiteten Jugendlichen, können die Unglaubwürdigkeit weiter verstärken“ (Schuster 2002: 58).

Für MitarbeiterInnen des Bundesasylamtes wurden bereits Schulungen zum Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren angeboten, jedoch fehlt es laut Fronek den ReferentInnen an der nötigen Sensibilität für die Anliegen und Bedürfnisse der Jugendlichen, und immer noch berichten junge AsylwerberInnen, dass ihnen ablehnend und feindselig entgegen getreten wurde (vgl. Fronek 2010: 92). Fronek meint dazu, dass durch ein besseres Verständnis der Situation von UMF, die Qualität des Asylverfahrens erhöht werden könnte und es ohne diese Sensibilität und Offenheit von den Asylbehörden es vor allem dazu kommt, die Angaben der AsylwerberInnen zu hinterfragen und sie in Widersprüche zu verwickeln (vgl. ebd.).

5. Herausforderungen aufgrund der Minderjährigkeit

UMF sehen sich aufgrund ihrer Minderjährigkeit und der Entwicklungsphase in der sich befinden, mit einigen Herausforderungen konfrontiert. Sie stehen bei ihrer Ankunft in Österreich noch unter den Erlebnissen der Flucht bzw. den Faktoren die sie zur Flucht gedrängt haben und leiden oftmals an der Trennung von ihren Eltern. Angekommen in einem Land, von dem viele noch nie etwas gehört haben müssen sie sich erst mal in einer völlig neuen Umgebung ohne Familie, ohne jeglichen Bezugspunkt und ohne ihre Rechte zu kennen, zurecht finden. Hinzu kommt oftmals eine negative Einstellung der Bevölkerung gegenüber Flüchtlingen, welche die jungen Flüchtlinge auch zu spüren bekommen. Darüber hinaus wird ihnen ein ganz bestimmtes Bild zugeschrieben: Flüchtling (vgl. Zenk 2000: 365). Hemmerling und Schwarz betonen, dass oft vergessen wird, dass der Umgang mit Flucht und Flüchtlingen im Zielland entscheidend dazu beiträgt ob diese Menschen Flüchtlinge bleiben oder die Flucht für sie ein Ende findet und ein Neuanfang möglich wird (vgl. Hemmerling/ Schwarz 2003: 17).

„Das dieser Gruppe zugewiesene Leben im sozialen Zwischenraum, im Raum des ‚nicht mehr‘ und des ‚noch nicht‘, hat spezielle Auswirkungen auf die psychosoziale Situation der Betroffenen. Es produziert ganz eigene Probleme, die weniger mit der Flucht an sich sondern vor allem mit den Bedingungen des Exils zusammenhängen“ (Hemmerling/ Schwarz 2003: 17).

Nach ihrer Ankunft sehen sich UMF damit konfrontiert, dass ihr Alter angezweifelt wird und sie zur sogenannten Altersfeststellung geschickt werden. Obendrein befinden sie sich in einer sehr schwierigen Entwicklungsphase, der Adoleszenz. Deshalb ist auch eine adäquate Unterbringungs- und Betreuungseinrichtung, welche auf die speziellen Bedürfnisse der UMF eingeht, besonders wichtig. In Wien gibt es einige Unterkünfte von NGOs, welche eine gute Betreuung anbieten. Wenn die vormals minderjährigen Flüchtlinge nun volljährig werden, treten weitere Veränderungen in ihr Leben. Das folgende Kapitel setzt sich damit auseinander.

5.1 Altersfeststellung

Den EU-Richtlinien liegt das Konzept des Schutzes für besonders gefährdete AsylwerberInnen (vulnerable groups) zugrunde, welches Minderjährigen oft einen Vorteil verschafft, jedoch zugleich dazu führt, dass (bestimmte) Rechte nicht mehr für jede/n AsylwerberIn gelten, sondern nur noch für Teilgruppen (vgl. Fronck 2010: 18). Dies ist auch der Grund dafür, dass Erwachsene häufig angeben minderjährig zu sein, um in diese Regelung zu fallen. Die meisten jugendlichen AsylwerberInnen kommen ohne Dokumente, die ihr Alter und ihre Identität belegen könnten ins Land. Ihr Alter spielt aber eine wesentliche Rolle, bezüglich Unterbringung und Betreuung, sowie gesetzlicher Vertretung im Zuge des Asylverfahrens.

Für die EU- Mitgliedsstaaten gelten die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie bezüglich der Altersfeststellung. Diese gestattet es den Mitgliedstaaten, „im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmungen des Alters unbegleiteter Minderjähriger“ durchführen zu lassen, sollten Zweifel bezüglich des Alters besteht (Art. 17 Abs. 5 RL 2005/85/EG). Dabei muss die ärztliche Untersuchung „unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften, die soweit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten“ durchgeführt werden (ebd.). Der/ Die Minderjährige muss über die Untersuchungsmethode, die möglichen Folgen des Ergebnisses für die Prüfung des Asylantrages, sowie über die Folgen der Weigerung sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, in einer ihm/ihr verständlichen Sprache aufgeklärt werden, und darf nur durch Zustimmung des Minderjährigen oder des gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden (vgl. ebd.).

Im AsylG 2005 wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei zweifelhafter Minderjährigkeit, das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung anordnen kann (vgl. § 15 Abs. 1 Z 6 AsylG). Es wird betont, dass bei bestehenden Zweifeln nach der Altersdiagnose, zu Gunsten des Fremden, von seiner Minderjährigkeit auszugehen sei (vgl. ebd.). Laut Fronck werden diese Grundsätze in der Praxis jedoch nicht, oder nur unzureichend befolgt (vgl. Fronck 2010: 81).

Unter einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik ist laut AsylG 2005, „ein auf drei individuellen medizinischen Untersuchungen (insbesondere körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchung) basierendes Modell zur Altersdiagnose nach dem Stand der Wissenschaft“ zu verstehen (§2 Abs. 1 Z 25 AsylG). Problematisch ist dabei vor allem die radiologische Untersuchung, da eine körperliche Schädigung durch die Strahleneinwirkung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann (vgl. Fronek 2010: 67). Darüber hinaus wird immer wieder die Aussagekraft dieser Untersuchungen kritisiert. Das Verfahren des Handwurzelröntgens hat beispielsweise bei weiblichen Jugendlichen nur eine Aussagekraft bis zum 15. Lebensjahr, und bei männlichen nur bis zum 17. Lebensjahr (vgl. ebd.: 78). Außerdem muss eine Standardabweichung von 11,2 Monaten bei weiblichen, und 14,5 Monaten bei männlichen Jugendlichen berücksichtigt werden (vgl. ebd.). Die Sinnhaftigkeit, Jugendliche unter Strahlenwirkung zu setzen, ist zu hinterfragen.

Im „Statement of Good Practice“ des SCEP wird darauf hingewiesen, dass die Alterseinschätzung keine exakte Wissenschaft ist und eine erhebliche Bandbreite an Fehlern auftreten kann, sowie im Zweifelsfall für das Kind entschieden werden muss (vgl. SCEP et al. 2006: 34). Zudem wird in der UNHCR- Richtlinie zu Asylanträgen von Kindern vom Dezember 2009 betont, dass auf Grund der Fehlerquote, die allen Altersfeststellungsmethoden zugrundeliegt, „die Person im Zweifelsfall als Kind angesehen wird“ (UNHCR 2009: Abs. 75).

In Österreich werden nahezu alle unbegleiteten AsylwerberInnen, die angeben minderjährig zu sein und kein unbedenkliches Dokument vorweisen können welches die Minderjährigkeit belegt, zur Altersfeststellung geschickt (vgl. Fronek 2010: 76). Die Angaben der AsylwerberInnen werden generell bezweifelt, und ihnen somit Unaufrichtigkeit unterstellt.

Auf die möglichen Folgen und Auswirkungen einer Volljährigkeitserklärung wird weiter unten noch eingegangen.

5.2 Adoleszenz und Identität

„In der Fremde, ohne den Beistand von Eltern und unter den Bedingungen eines unsicheren Aufenthaltsstatus sind sie nicht nur mit der Bewältigung ihrer Fluchterfahrungen, sondern zusätzlich noch mit der Aufgabe konfrontiert, sich von den Eltern auch innerlich zu trennen, zu reifen und eine eigenständige Identität auszubilden“ (Rohr/ Schnabel 2000: 351).

Die oft schrecklichen Erlebnisse im Herkunftsland bzw. während der Flucht finden in einer Lebensphase statt, die gekennzeichnet ist durch Veränderungen. Diese Entwicklungsphase ist eine Zeit des Umbruchs. Die Jugendlichen begeben sich auf Identitätssuche und versuchen einen Platz in der Gesellschaft zu finden.

Adoleszenz bezeichnet die Lebensphase des Übergangs von der Kindheit zum Erwachsenenalter. In dieser Phase kommt es zu einer Reihe an Veränderungen, körperlicher und psychischer Natur, die die jungen Erwachsenen bewältigen müssen.

„*Psychologisch* betrachtet, umfaßt sie die Gesamtheit der individuellen Vorgänge, die mit dem Erleben, der Auseinandersetzung mit der Bewältigung der somatischen Wandlung sowie der sozialen Reaktionen auf diese verbunden sind. Dabei kommen insofern psychosoziale Faktoren ins Spiel, als in der jeweiligen Gesellschaft eine mehr oder weniger präzise Vorstellung davon besteht, was als Kindheit oder als Erwachsenenstatus zu bezeichnen ist“ (Remschmidt 1992: 2f.).

Remschmidt grenzt die Adoleszenz zeitlich ca. vom 12./ 13. bis zum 20./ 24. Lebensjahr ein, wobei er betont dass diese Grenzen sowohl nach unten als auch nach oben unscharf sind (vgl. Remschmidt 1992: 3). Die Adoleszenzphase wird in fast allen Theorien in mehrere Stadien unterteilt (vgl. ebd.: 4). Remschmidt teilt die Adoleszenz in zwei Phasen ein (vgl. ebd.):

- In der ersten Phase kommt es zu einer Fülle an Veränderungen im somatischen, psychischen und psychosozialen Bereich. Der Status der Kindheit geht verloren und es existieren noch unrealistische Vorstellungen von den Statusprivilegien der Jugendlichen ebenso wie vom Erwachsenenstatus.
- Die zweite Phase ist gekennzeichnet durch eine Phase der Reorganisation. Verunsicherungen nehmen ab und die Jugendlichen haben an Orientierung gewonnen, Kontakt zu Gleichaltrigen gefunden und den Status der Kindheit weitgehend abgestreift. Es kann zu Problemen mit der Identitätsfindung und zu Auseinandersetzungen mit den herkömmlichen Strukturen der Gesellschaft kommen.

Für viele Jugendliche ist diese Phase eine besonders Schwierige, welche von Unsicherheit, Selbstzweifeln und Enttäuschungen geprägt sein kann (vgl. Berk 2011: 489). Sie ist eine Zeit des „intensiven Sich-selbst-Erprobens in der sozialen Umwelt; Erfahrungen aus der Kindheit werden relativiert und neu eingeordnet“ (Freithofer 2002: 122). Die Dauer der Adoleszenz, sowie die Anforderungen und gesellschaftlichen Erwartungen, die sie mit sich bringt, variieren jedoch in verschiedenen Kulturen (vgl. Berk 2011.: 489). Während in der „westlichen“ Welt eher die Individualisierung und die Loslösung von den Eltern in den Vordergrund gestellt werden, steht in anderen Kulturen die Gemeinschaft im Mittelpunkt (vgl. Rohr/ Schnabel 2000: 353). Die Identitätsfestigung bei UMF kann demnach durch den Kulturwechsel zusätzlich erschwert werden.

Die Identitätsfindung ist ein zentraler und andauernder Prozess in der menschlichen Entwicklung von Individuen, Gruppen und Gesellschaften und ist für Einzelpersonen besonders in der Adoleszenz akzentuiert (vgl. Zenk 2000: 360). Die Entwicklung der Identität als ein wirksames, persönliches Selbstverständnis bildendes und soziales Handeln leitendes Konzept vollzieht sich aufgrund gesellschaftlicher Erfahrungen und interaktioneller Beziehungen (vgl. ebd.). Wesentlich im Identitätsprozess ist eine gewisse Übereinstimmung von innerer Selbstwahrnehmung und äußerer Fremdwahrnehmung. Flucht und Kulturwechsel lassen ein Ungleichgewicht, in dem bis dato aufgebauten Passungsgefüge zwischen Person und Umwelt, aufkommen (vgl. ebd.: 365). Ist die Diskrepanz zwischen dem Bild der für die Person bedeutsamen gesellschaftlichen Zuschreibung und der bisher gelebten Identität der Person zu groß, kommt es zu Spannungen, welche verschiedene Störungen und Krankheitsbilder hervorrufen können (vgl. ebd.).

Kurz zusammengefasst, befinden sich die Jugendlichen in einer äußerst belastenden Situation, welche sie in einer ohnehin schwierigen Entwicklungsphase meistern müssen. Umso mehr benötigen UMF einen stabilen Rahmen, der ihnen die Möglichkeit bietet, eine Zukunftsperspektive zu entwickeln (vgl. Freithofer 2002: 123f.). Deshalb ist eine adäquate Unterbringung und Betreuung für UMF unabdingbar.

5.3 Unterbringung und Betreuung

Seit Einführung der Grundversorgung hat sich die Unterbringungssituation für UMF verbessert. Jedoch bestehen nach wie vor Probleme, wie sich in den letzten Jahren immer wieder gezeigt hat. Zugespitzt hat sich die Situation Ende Oktober 2012 als sich über 600 UMF in der Erstaufnahmestelle (EAST) Traiskirchen befanden und auf die Überstellung an eine Betreuungsstelle warteten (vgl. Diakonie Flüchtlingsdienst 2012: 6).

In den Aufnahmerichtlinien der EU werden Bedingungen für die Unterbringung und Betreuung von UMF aufgelistet: „Unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragt haben, werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, untergebracht:

- a) bei erwachsenen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige;
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften (Art. 19 Abs. 2 RL 2003/9/EG).

Auf die genau Definition von den im Punkt d) genannten „geeigneten Unterkünften“ wird nicht näher eingegangen.

Wie bereits weiter oben erwähnt hat die Unterbringung von UMF, laut GVV, in geeigneten Wohnformen zu erfolgen: „in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung“ (Art. 7 Abs. 1 GVV).

Je nach Wohnform, sind unterschiedliche Betreuungsschlüssel vorgesehen, sowie unterschiedliche Tagessätze festgelegt.

Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag:

| | |
|--|------|
| In Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1: 10) | 75 € |
| In Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1: 15) | 60 € |
| In betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1: 20) oder in sonstigen geeigneten Unterkünften (Art. 9 GVV) | 37 € |

Heinz Fronek von der asylkoordination österreich ist der Meinung, dass die Einrichtungen für UMF im Rahmen der 15a BV-G-Vereinbarung, auf Grund der beschränkten Ressourcen in einigen Fällen, jedenfalls aber für unmündige Minderjährige, nicht geeignet sind (vgl. Fronek 2010: 129). Darüber hinaus betont er, dass für besondere Problemstellungen wie Suchtproblematik oder körperliche, psychische oder geistige Beeinträchtigung, die Ressourcen der Unterbringungseinrichtungen keinesfalls ausreichen (vgl. ebd.).

In Bezug auf die Betreuung von UMF ist laut GVV „eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt)“ sicherzustellen (Art.7 Abs. 3 GVV). Für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren werden pro Person im Monat 10€ bereitgestellt (vgl. Art. 9 GVV).

Die Betreuungskonzepte und Rahmenbedingungen der UMF-Betreuungsstellen variieren stark, jedoch achten alle darauf, dass die Jugendlichen die Zeit möglichst gut nutzen, um in schulischen Belangen voranzukommen (vgl. Fronek 2010: 158). Wie die Unterstützung dabei aussehen soll und welche Sanktionen bei Nichtbeteiligung gesetzt werden, hängt vom Betreuungskonzept der jeweiligen Einrichtung ab (vgl. ebd.). Es wird darüber hinaus darauf geachtet, die Jugendlichen auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten. Eigenverantwortung soll z.B. durch das Erledigen der Hausarbeit, oder das Erlernen des Umgangs mit Taschengeld gefördert werden (vgl. ebd.: 159). Diese Prozesse sind vor allem in Zusammenhang mit dem Erreichen der Volljährigkeit von Bedeutung.

5.4 Erreichen der Volljährigkeit

Viele UMF stehen bei ihrer Ankunft in Österreich kurz vor der Volljährigkeit oder werden während des laufenden Asylverfahrens volljährig, wobei sich dadurch ihre Situation drastisch verändern kann. Hier werde ich nun auf diese Veränderungen eingehen, welche sehr belastend für die jungen AsylwerberInnen sein können und sie mit Situationen konfrontiert, mit denen sie erst lernen müssen umzugehen. „This is a cut in their lives that already has been filled with cuts“ (Fronek zit. n. IOM 2012: 22).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es weder in internationalen Verträgen noch in europäischen Richtlinien Übergangsbestimmungen für das Erreichen der Volljährigkeit gibt (vgl. Fronek 2010: 179). In einem Satz widmet sich die Aufnahmerichtlinie der EU der Problematik des Erreichens der Volljährigkeit: „Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde“ (Art. 10 Abs. 1 2003/9/EG).

Alleine das Statement of Good Practice des SCEP, behandelt die Thematik des Erreichens der Volljährigkeit, wobei zu bedenken ist, dass hier nur Empfehlungen abgegeben werden und dies keine gesetzlichen Bestimmungen darstellen (vgl. Fronek 2010: 179f.).

„Bei unbegleiteten Kindern, die das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, soll die Betreuung bei Bedarf fortgeführt und ihren Fähigkeiten entsprechend schrittweise reduziert werden, um ihnen den Übergang in ein selbstständiges Leben zu erleichtern“ (SCEP et al. 2006: 50).

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch noch die Studie der International Organization for Migration (IOM), in der explizit auf die Veränderungen die sich mit der Volljährigkeit ergeben, eingegangen wird (vgl. IOM 2012).

Was sind nun die konkreten Veränderungen für jugendliche Flüchtlinge, die mit dem Erreichen der Volljährigkeit einhergehen?

- Grundversorgung zahlt in der Regel nur noch Tagessatz für Erwachsene
- Umzug in Erwachsenenunterkunft
- Verlust von spezieller Betreuung und Unterstützung
- Verlust von rechtlicher Vertretung im Asylverfahren

- Familienzusammenführung ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit nur mehr mit Ehepartnern und minderjährigen Kindern möglich
- Obsorge endet

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt nach österreichischem Recht als voll geschäftsfähig, somit endet die Obsorge (vgl. Fronek 2010: 181). Die Unterhaltspflicht erlischt nicht, wenn die Jugendlichen noch in Ausbildung sind. In Ausnahmefällen können Erziehungshilfen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden (vgl. ebd.). Darüber hinaus verlieren die jugendlichen AsylwerberInnen ihre rechtliche Vertretung im Asylverfahren.

Die Grundversorgung zahlt in der Regel ab dem 18. Lebensjahr nur mehr den Tagessatz für Erwachsene aus, was einen erheblichen Unterschied ausmacht. Darum können es sich Unterbringungseinrichtungen nicht leisten, die nun volljährigen AsylwerberInnen bei Bedarfsfall länger zu betreuen.

Auch wenn die Jugendlichen von den Betreuungsstellen auf den Auszug und die damit verbundene Selbstständigkeit vorbereitet werden, so kann dies trotzdem für manche mit Schwierigkeiten verbunden sein. Vor allem dann, wenn die Jugendlichen von der Stadt aufs Land umziehen müssen, sich somit ihr soziales Umfeld ändert und sie weit von einer bereits begonnenen Bildungsmaßnahme entfernt wohnen. Die Einrichtungen bemühen sich wenigstens jenen, die eine Bildungsmaßnahme besuchen, den weiteren Aufenthalt in der Stadt zu ermöglichen (vgl. ebd.: 183). Einhergehend mit dem Auszug aus der UMF-Einrichtung ist auch der Verlust der speziellen Betreuung durch das Personal. Ein weiteres Problem stellt die Unterbringungssituation in den Flüchtlingsheimen dar, in denen es meist nur Mehrbettzimmer gibt, wodurch ein konzentriertes Lernen und Arbeiten schwer möglich ist (vgl. ebd.). Viele jugendliche Flüchtlinge brechen nach dem Auszug aus der UMF-Einrichtung Bildungsmaßnahmen ab, weil ihnen keine unterstützenden BetreuerInnen mehr bei Schwierigkeiten zur Verfügung stehen, oder in der Erwachsenenunterkunft kein ungestörter Raum, Computer oder Internetanschluss vorhanden ist, um Hausaufgaben erledigen zu können (vgl. ebd.: 185).

Im Zusammenhang mit dem Erreichen der Volljährigkeit nehmen Nachbetreuungseinrichtungen für jugendliche Flüchtlinge eine wichtige Rolle ein. Diese werden im folgenden empirischen Teil der Arbeit skizziert.

6. Empirischer Teil: Nachbetreuungseinrichtungen in Wien

Im ersten Teil der Arbeit wurden theoretische Grundlagen erarbeitet und wesentliche Begriffe definiert. Auch die rechtlichen Bestimmungen sowie die Situation von UMF in Österreich wurden erörtert. Diese theoretische Auseinandersetzung war nötig, damit der Erkenntnisgewinn in den empirischen Teil der Arbeit einfließen kann. Weiters ist sie essentiell für die Erstellung der Interviewleitfäden. Die empirische Forschung fokussiert zwei Nachbetreuungseinrichtungen in Wien.

Folgende **Forschungsfrage** wurde formuliert:

- Welche Rolle spielen Nachbetreuungseinrichtungen für ehemalige UMF im Hinblick auf deren Integration in die Gesellschaft?

Zusatzfragen

- Welche Funktion haben diese in Bezug auf Integration?
- Inwieweit bieten sie geeignete Strukturen für ehemalige UMF, sich selbst integrieren zu können?
- Welche Rolle spielen soziale Beziehungen im Herkunftsland und im Aufnahmeland für die Integration?

6.1 Darstellung der Forschungsmethode

Zur Beantwortung der dargestellten Fragestellung wurden qualitative Methoden herangezogen. In der qualitativen Forschung spielt der verbale Zugang, das Gespräch, eine wesentliche Rolle, denn die in der Forschungsarbeit behandelten Subjekte müssen selbst zu Wort kommen (vgl. Mayring 1999: 49). Für die Interviews mit den BetreuerInnen und BewohnerInnen wurde die Methode des leitfadengestützten ExpertInneninterviews gewählt. Im folgenden Abschnitt soll nun geklärt werden, wer als ExpertIn gilt und wie im leitfadengestützten ExpertInneninterview vorgegangen wird.

6.1.1 Das leitfadengestützte ExpertInneninterview

Der Begriff ExpertIn ist vielfältig. Es gibt unterschiedliche Arten von ExpertInnen, jedoch ist allen gemeinsam, dass sie über ein besonderes Wissen verfügen (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 11). Gläser und Laudel verstehen unter ExpertInnen, Personen, die durch ihre Beteiligung an den untersuchten Sachverhalten über ein Spezialwissen verfügen (vgl. ebd.: 12). Auch Meuser und Nagel sprechen dann von ExpertInnen, wenn sie selbst Teil des Handlungsfeldes sind, das den Forschungsgegenstand ausmacht (vgl. Meuser/ Nagel 1991: 443). In diesem Sinne, sind die BewohnerInnen, gleichermaßen ExpertInnen wie die BetreuerInnen der Einrichtung. Die BewohnerInnen einerseits, weil sie direkt an dem Untersuchungssachverhalt beteiligt sind und wohl die beste Quelle für die Beschreibung ihrer eigenen Situation sind. Die BetreuerInnen fungieren andererseits als ExpertInnen, weil sie als MitarbeiterInnen der Einrichtung besondere Informationen über die Strukturen und Angebote der Einrichtung geben können, sowie in engem Kontakt mit den BewohnerInnen stehen und somit über spezifisches Wissen verfügen. Mit Hilfe der ExpertInneninterviews soll dieses Wissen erschlossen und somit die Forschungsfrage beantwortet werden. Das ExpertInneninterview stellt dabei eine Sonderform des Leitfadeninterviews dar und wird zu den nichtstandardisierten Interviews gezählt (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 41f). Das Leitfadeninterview arbeitet, wie der Name schon sagt, mit einem Leitfaden der Fragen zu relevanten Themen, die in jedem Interview beantwortet werden sollen, enthält. Dadurch soll gesichert werden, dass wichtige Themenbereiche auch tatsächlich behandelt werden, und das Gespräch sich nicht in Themen verliert, die nichts zur Sache tun (vgl. Meuser/ Nagel 1991: 448). Im Interviewverlauf können sich auch neue Themen und Fragen erschließen, die nicht im Leitfaden enthalten sind. Die Frageformulierungen und die Reihenfolge der Fragen sind als Orientierung und Hilfe für den Interviewer zu verstehen und keinesfalls verbindlich (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 42). Um dem Prinzip der Offenheit qualitativer Forschung gerecht zu werden, werden die Fragen im Leitfaden so formuliert, dass der Interviewte die Möglichkeit hat, seinem Wissen und seinen Interessen entsprechend zu antworten (vgl. ebd.: 115). Darüber hinaus wird darauf geachtet, nicht die in den theoretischen Vorüberlegungen erarbeiteten Faktoren einfach abzufragen, sondern den zu untersuchenden Prozess aus möglichst vielen verschiedenen Blickwinkeln zu behandeln und Erzählanregungen zu bieten (vgl. ebd.: 116).

6.1.2 Die Entwicklung der Interviewleitfäden

Für die empirische Arbeit wurden zwei Leitfäden erstellt, einer für die ExpertInneninterviews mit den Bewohnern, und einer für die BetreuerInnen einer Nachbetreuungseinrichtung. Die Themen und Fragen der Interviewleitfäden ergeben sich aus der Forschungsfrage und stehen in Bezug zu den vier Integrationsdimensionen. Beide Leitfäden sprechen inhaltlich ähnliche Themen an, unterscheiden sich aber in der Formulierung der Fragen sowie in einzelnen Teilaspekten.

In Anlehnung an Mayring enthalten die Leitfäden folgende Fragearten (vgl. Mayring 1999: 52):

- Sondierungsfragen werden zu Gesprächseinstieg gestellt. Damit soll überprüft werden, ob das Thema für den/ die GesprächspartnerIn wichtig ist bzw. welche Bedeutung es für ihn/ sie hat.
- Leitfadenfragen sprechen die zentralen Themenaspekte an.
- Ad-hoc-Fragen sind nicht im Interviewleitfaden notiert und ergeben sich spontan aus der Gesprächssituation heraus und dienen zur Erhaltung des Gesprächsfadens.

Zu jeder Hauptfrage wurden Zusatzfragen ausformuliert, welche nur bei Bedarf zum Einsatz kommen, falls eine Frage nicht ausreichend beantwortet wird oder als Erzählanregung des Interviewpartners.

Grundsätzlich ist es wichtig, einfache Fragen zu stellen, die möglichst nur einen Themenbereich ansprechen und auch von dem/ der InterviewpartnerIn beantwortet werden können und darüber hinaus klar und unmissverständlich formuliert sind (vgl. Gläser/Laudel 2009: 140f). Gläser und Laudel raten, den Leitfaden nicht mit der ersten Frage zu beginnen, sondern Notizen festzuhalten, die vor Interviewbeginn besprochen werden müssen (vgl. ebd.: 144). Dazu zählen einerseits Informationen über das Ziel dieser Untersuchung, der weiteren Vorgehensweise bezüglich der Diplomarbeit, sowie Interviewdauer, Zusicherung der Anonymität und Einholung des Einverständnisses zur Gesprächsaufzeichnung (vgl. ebd.).

Die Leitfäden beinhalten folgende thematische Schwerpunkte, die sich auf die vier Dimensionen der Integration beziehen:

- Nachbetreuungseinrichtung
- Probleme und Herausforderungen
- Kontakte innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Unterstützung
- Kultur
- Integration
- Handlungsbedarf und Verbesserungsvorschläge

Die vollständigen Leitfäden können im Anhang eingesehen werden.

6.1.3 Auswahl der InterviewpartnerInnen und Setting der Interviews

Die Auswahl der InterviewpartnerInnen ist ein wesentliches Kriterium für die Qualität und Art der Informationen, die man erhält (vgl. Gläser/ Laudel 2009: 117). Daher ist es wichtig, sich vorher darüber Gedanken zu machen, wer über jene notwendigen Informationen verfügt, welche für das Erkenntnisinteresse relevant sind. Zudem empfehlen Gläser und Laudel mehrere Akteure aus unterschiedlichen Positionen zu befragen, um an möglichst alle Informationen zu gelangen (vgl. ebd.). Es wurden daher zwei unterschiedliche Gruppen von ExpertInnen herangezogen. Zum einen jugendliche Flüchtlinge, welche als ExpertInnen ihrer Situation gesehen werden können, und zum anderen BetreuerInnen aus den Nachbetreuungseinrichtungen, welche notwendige Informationen über die Einrichtung und ihre Unterstützungsangebote, sowie über die Situation der Flüchtlinge verfügen.

Im Vorfeld der Interviews wurde Kontakt mit den LeiterInnen bzw. BetreuerInnen der jeweiligen Einrichtung aufgenommen und über das Thema meiner Diplomarbeit und die Durchführung der Interviews aufgeklärt. Danach sprachen die BetreuerInnen mit den Jugendlichen über mein Vorhaben und klärten mit ihnen ab, ob sich jemand für ein Interview bereit erklären würden. Der Kontakt konnte somit zu jenen, welche Interesse hatten, hergestellt werden. Die Interviews wurden über einen kurzen Zeitraum durchgeführt, wobei die Interviews mit den Bewohnern der ersten Einrichtung (E1) an

einem Tag durchgeführt wurden, weil beide zur selben Zeit im Wohnheim anzutreffen waren. Das Gespräch mit der Betreuerin von E1 wurde zwei Tage darauf geführt. Die Interviews mit dem Betreuer und den Jugendlichen aus der zweiten Einrichtung (E2) wurden am selben Tag geführt. Alle Gespräche wurden in der jeweiligen Einrichtung in einem separaten, ruhigen Raum geführt und dauerten 10 bis 30 Minuten. Wie im Leitfaden vermerkt, wurden vor Interviewbeginn wesentliche Aspekte, zur Abklärung der Interviewsituation (Interviewaufnahme, Anonymisierung) besprochen. Es wurde auch nochmal betont, dass Fragen welche nicht beantwortet werden können oder wollen, mir dies jederzeit mitgeteilt werden kann, sowie auch bei Verständnisfragen jederzeit nachgefragt werden kann. Die Interviews wurden in Deutsch geführt, was aufgrund der guten Deutschkenntnisse der Jugendlichen, kaum zu Missverständnissen führte. Nur wenige Male musste eine Frage umformuliert bzw. genauer erklärt werden. Alle InterviewpartnerInnen erklärten sich mit der Aufzeichnung der Interviews einverstanden, und wurden anschließend anonymisiert und mit Kürzel versehen Die Jugendlichen wurden mit dem Kürzel „J1-4“ versehen, die BetreuerInnen mit „B1-2“ und die Einrichtungen mit „E1-2“ gekennzeichnet. Die Atmosphäre während der Gespräche war bei allen sehr angenehm und es konnte schnell eine Vertrauensbasis hergestellt werden.

6.1.4 Auswertungsstrategie

Die Auswertung der Interviews orientiert sich an der von Meuser und Nagel entwickelten Auswertungsstrategie für leitfadenunterstützte ExpertInneninterviews und kann innerhalb der interpretativen Sozialforschung verortet werden (zum Folgenden vgl. Meuser/Nagel 1991: 445- 463). In welcher Weise der Leitfaden ausgewertet wird, hängt vom Forschungsinteresse an Betriebs- oder Kontextwissen ab. Diese Unterscheidung von Meuser und Nagel ist von unmittelbarer Relevanz für die Auswertung der Leitfäden, spielt für den Interviewten selber aber keine Rolle.

Betriebswissen

In diesem Fall bilden die ExpertInnen die Zielgruppe der Untersuchung, welche im Interview Auskunft über ihr eigenes Handlungsfeld geben. Die Untersuchung von Betriebswissen wird von theoretisch-analytischen Kategorien angeleitet und basiert auf Annahmen und theoretisch generalisierten Konzepten. Die thematischen Schwerpunkte des Leitfadens sind hier Vorformulierungen der theorierelevanten Kategorien, die in der

Auswertung aufgenommen werden. Ziel der Forschung ist, die Gültigkeit eines zugrundegelegten theoretischen Erklärungsansatzes zu prüfen.

Kontextwissen

Im anderen Fall repräsentieren die ExpertInnen eine zur eigentlichen Zielgruppe komplementäre Handlungseinheit und liefern Informationen über die Kontextbedingungen des Handelns der Zielgruppe. Das Interesse an den ExpertInnen ist hier von der Forschungsfrage abgeleitet, für deren Beantwortung auf ExpertInnenwissen nicht verzichtet werden kann. Das Kontextwissen zielt auf die Gewinnung von empirischem Wissen ab und trägt zur Bestimmung des Sachverhaltes bei.

Meuser und Nagels Auswertungsstrategie verläuft generell in sechs aufeinanderfolgenden Phasen:

1. Transkription
2. Paraphrase
3. Überschriften
4. Thematischer Vergleich
5. Soziologische Konzeptualisierung
6. Theoretische Generalisierung

Je nach Ausrichtung des Forschungsinteresses auf Betriebs- oder Kontextwissen, endet die Auswertung an unterschiedlichen Punkten. Für die vorliegende Untersuchung ist vor allem das Kontextwissen relevant, da der Fokus der ExpertInneninterviews auf der Beschreibung und Bestimmung der Situation der Jugendlichen in Bezug auf deren Integration liegt. Die Auswertung der Interviews endet daher mit der soziologischen Konzeptualisierung, weil das Ziel auf der Gewinnung von empirischem Wissen und nicht auf einer theoretischen Erklärung oder Generalisierung der empirischen Tatsachen liegt.

Transkription

Nach der Interviewdurchführung werden die Interviews transkribiert. Dieses Verfahren ist unabdingbar und dient der besseren Analyse, Auswertung und Interpretation des Gesagten. (vgl. Mayring 1999: 69). Für ein besseres Verständnis und eine bessere Lesbarkeit werden die Interviews in Schriftdeutsch übertragen, sowie grobe Grammatikfehler ausgebessert. Gläser und Laudel raten darüber hinaus, nichtverbale Äußerungen wie Lachen, Stottern,

etc. nur dann zu transkribieren, wenn sie einer Aussage eine andere Bedeutung geben, sowie unverständliche Passagen zu kennzeichnen (vgl. Gläser/Laudel 2009: 194). Im Zuge der Transkription wurden InterviewpartnerInnen und Einrichtungen aller Interviews anonymisiert.

Paraphrase

Im nächsten Schritt werden die Inhalte textgetreu und chronologisch nach Gesprächsverlauf in eigenen Worten wiedergegeben und nach thematischen Einheiten sequenziert. Ob Sequenzen zusammenfassend oder detailliert paraphrasiert werden, hängt vom Nutzen des jeweiligen Themas ab, und nicht von der Zeit, die der Interviewte dem Thema widmet. Wichtig ist in dieser Phase vor allem ein nicht-selektives Vorgehen damit keine Themen durch voreiliges Klassifizieren verzerrt werden oder zu kurz kommen.

Überschriften

In der nächsten Phase werden die paraphrasierten Passagen, die gleiche oder ähnliche Themen ansprechen, zusammengestellt um einen besseren Überblick über den Text zu bekommen. Dabei können Passagen einer oder mehrerer Überschriften zugeteilt werden oder Passagen zerrissen werden. Danach werden die zusammengestellten Abschnitte mit textnahen Hauptüberschriften, die den Inhalt sämtlicher subsumierter Passagen abdecken, versehen. Gegenstand der Auswertung ist in dieser Phase noch immer das einzelne Interview.

Thematischer Vergleich

Im nächsten Schritt werden erstmals die einzelnen Interviews miteinander verknüpft um einen Vergleich möglich zu machen. Dieser Vorgang folgt der gleichen Logik wie bei der Überschriftenbildung: Passagen aus verschiedenen Interviews, die gleiche oder ähnliche Themen behandeln, werden zusammengestellt und die Überschriften vereinheitlicht.

„Die Überschriften der Paraphrase werden als ‚Steigbügel‘ benutzt, um den Äußerungen die Relevanzstrukturen des ExpertInnenwissens abzulesen: typische Erfahrungen, Beobachtungen, Interpretationen und Konstruktionen, Verfahrensregeln und Normen der Entscheidungsfindung, Werthaltungen und Positionen, Handlungsmaximen und Konzepte im Rahmen der Funktionsausübung“ (Meuser/Nagel 1991: 460).

Soziologische Konzeptualisierung

Da, wie oben angeführt, in dieser Untersuchung vor allem das Kontextwissen für die Auswertung von Bedeutung ist, endet die Auswertung nicht bei der theoretischen Generalisierung, sondern schließt mit der soziologischen Konzeptualisierung ab. In dieser Phase der empirischen Generalisierung werden Kategorien gebildet um das gemeinsame Wissen der ExpertInnen zu verdichten und explizit zu machen. Hier werden nun die zuvor dem Text entnommenen Begriffe und Überschriften in soziologische übersetzt mit dem Ziel, eine Systematisierung von Relevanzen, Typisierungen, Verallgemeinerungen und Deutungsmustern zu schaffen.

6.2 Darstellung der Interviews

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Interviews dargestellt und diskutiert. Zunächst wird auf die Inhalte aus den Interviews, welche am häufigsten genannt wurden, eingegangen.

Angaben zu den InterviewpartnerInnen

Die befragten Bewohner waren zwischen 18 und 23 Jahre alt, wobei drei aus Afghanistan und einer aus Gambia kamen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die soziodemographischen Daten der befragten Jugendlichen:

Tabelle 1: Soziodemographische Angaben

| | Geschlecht | Alter | Herkunft | Aufenthalt in Österreich | Asylstatus |
|-----------|-------------------|--------------|-----------------|---------------------------------|-----------------------|
| J1 | männlich | 18 | Afghanistan | 2 Jahre | 1. Negativer Bescheid |
| J2 | männlich | 18 | Afghanistan | 2 Jahre | 1. Negativer Bescheid |
| J3 | männlich | 22 | Afghanistan | 2 Jahre | 1. Negativer Bescheid |
| J4 | männlich | 23 | Gambia | 6 Jahre | 2. Negativer Bescheid |

(eigene Darstellung)

Nachbetreuungseinrichtungen

Als Forschungsfelder fungieren zwei Einrichtungen in Wien, welche ihr Hauptaugenmerk auf die Nachbetreuung von volljährig gewordenen Flüchtlingen legen. Aufgrund der Anonymisierung der Daten werden die Einrichtungen nicht namentlich genannt. E1 ist ein Projekt einer Organisation in Wien, welche Wohngemeinschaften für ehemalige UMF eröffneten. Zwei Betreuerinnen stehen den Jugendlichen in E1 beratend und unterstützend zur Seite (vgl. Interview B1). E2 ist ein Nachbetreuungsprojekt für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit dem Ziel, den Jugendlichen den Umstieg, zumeist von einer betreuten Wohngemeinschaft, in eine Erwachsenenunterkunft, zu erleichtern (vgl. Interview B2). In E2 werden Jugendliche, aber auch ältere AsylwerberInnen und Flüchtlinge, von einem multikulturellen Team betreut (vgl. ebd.). In beiden Nachbetreuungseinrichtungen befinden sich ausschließlich männliche Jugendliche.

Die Unterbringung der Jugendlichen in den Nachbetreuungseinrichtungen unterscheidet sich grundlegend in folgenden Punkten:

- Das Nachbetreuungsprojekt von E1 (zum Folgenden vgl. Interview B1: Z 15- 22) wurde ursprünglich für Jugendliche gegründet, welche von einem UMF-Wohnheim der Organisation aufgrund ihrer Volljährigkeit ausziehen mussten, eine Erwachsenenunterkunft aber nicht passend war. Mittlerweile steht das Projekt allen volljährig gewordenen Flüchtlingen zur Verfügung. Bevorzugt werden Jugendliche aus einer der UMF-Einrichtungen der Organisation, es kommen aber auch viele aus anderen Einrichtungen in Wien und anderen Bundesländern. In E1 sind die Jugendlichen in Privatwohnungen untergebracht, welche von der Organisation gesucht werden. Grundziel ist es, den Jugendlichen günstige Wohnplätze zur Verfügung zu stellen, welche sie sich auch mit dem Geld für Miete der Grundversorgung oder mit Mindestsicherung leisten können. Die Jugendlichen sind jeweils zu zweit in einem Zimmer untergebracht und teilen sich Küche und Bad. Die Organisation hat drei Nachbetreuungsprojekte, eines in Wien und zwei in Niederösterreich, in denen jeweils fünf bis sechs Jugendliche in einer Wohnung untergebracht sind.
- Das Nachbetreuungsprojekt von E2 (vgl. zum Folgenden Interview B2: Z 15- 35) ist für Flüchtlinge, welche 18 geworden sind und noch Unterstützung beim Übergang ins Erwachsenenleben brauchen. Dieses Projekt ist in ein großes Asylheim, welches 200 UMF, AsylwerberInnen, Flüchtlinge, sowie subsidiär Schutzberechtigte unterbringt, inkludiert. Die KlientInnen sind auf zwei Häuser aufgeteilt und werden Stockwerken zugeteilt: Ein Stockwerk ist für jugendliche Flüchtlinge im Alter von 18 bis 26 Jahren. Wenn die Jugendlichen noch in Ausbildung sind, dürfen sie auch über dem 26. Lebensjahr hinaus in dem Projekt bleiben. E2 legt Wert darauf, dass Menschen, die eine Ausbildung machen im gleichen Wohnbereich unterbracht sind, um sich gegenseitig zu motivieren. In einem Stockwerk befindet sich auch eine UMF-Einrichtung, welche eigenes Betreuungsperson hat, die nur für UMF zuständig sind.

Regeln in der Einrichtung

Grundsätzlich gibt es ein paar Regeln an die sich die Jugendlichen halten müssen. In beiden Einrichtungen gibt es z.B. einen Putz-Plan. In E2 ist einmal im Monat eine Person für das Putzen von Küche, Waschraum und Zimmer zuständig (vgl. Interview J4: Z 28-29). Ein Faktor, den E2 deutlich von E1 und von Privatwohnungen unterscheidet ist, dass kein Besuch erlaubt ist und die BewohnerInnen ab 23 Uhr keinen Ausgang mehr haben (vgl. Interview J3: Z 43- 44).

Hinsichtlich der Betreuung konnten folgende Unterschiede und Gemeinsamkeiten festgestellt werden:

- Während in E2 tagsüber immer BetreuerInnen anwesend sind, besuchen die BetreuerInnen in E1 die Jugendlichen einmal in der Woche um in einem Meeting, wichtige Themen und eventuelle Probleme der Jugendlichen zu besprechen. Ansonsten stehen sie telefonisch mit den Jugendlichen in Kontakt und können jederzeit ein Treffen ausmachen oder Fragen besprechen.
- E1 nimmt vor allem eine Vermittlerrolle ein und organisiert jegliche Hilfe, die die Jugendlichen benötigen, ob psychologische Betreuung, Arzttermine, Ausbildungen, oder einen Fremdenpass. B1 sagt, dass es auch vorkommt, dass die Jugendlichen mit Fragen zu ihnen kommen, über die sie noch nicht Bescheid wissen: „Es sind auch oft Sachen, die wir noch gar nicht wissen. Dann schauen wir selber mal nach und informieren uns. Für uns ist es halt leichter das zu verstehen und dann versuchen wir ihnen es zu erklären“ (Interview B1: Z 104- 106).
- Die Unterstützungsangebote von E2 orientieren sich an dem Asylstatus des Jugendlichen und beinhalten die Suche nach Arbeits- bzw. Lehrstellenplätzen, Sprachkursen, Nachhilfe, ärztlicher bzw. psychologischer Betreuung und PatInnen (vgl. Interview B2: Z 56- 63).

Grundsätzlich berichten alle Jugendlichen froh zu sein auch noch nach ihrem 18. Geburtstag in einer betreuten Einrichtung wohnen zu können. J2 erzählt, dass er anfangs in eine Privatwohnung ziehen wollte, sich diese aber nicht leisten konnte. Er meint aber, dass E1 wie eine Privatwohnung ist und es ihm gefällt, dass es so ruhig ist und er mit vielen Afghanen zusammenwohnt (vgl. Interview J2: Z 23- 26).

J4 betont einerseits, dass er froh ist nicht alleine zu wohnen, andererseits ist er nicht ganz zufrieden mit der Wohnsituation, weil sie sich zu zweit ein kleines Zimmer teilen müssen (vgl. Interview J4: Z 22-23; Z 55). J1 ist etwas unzufrieden mit der Wohnsituation, weil es große Unterschiede zur UMF- Einrichtung gibt:

„Was mir hier am meisten gefällt? Wir haben kein Internet und keinen Fernseher, was kann mir hier gefallen? Ja eine Sache gefällt mir hier, wir wohnen zu sechst hier und am Abend sprechen wir zusammen und das gefällt mir. Und sonst nichts, nein. Noch nicht. Aber im anderen Haus [UMF-Einrichtung] schon. Das ist sehr schön und hat einen Meeting-Raum, einen Fußballplatz, im Keller einen Fitnessraum, Tischfußball, Tischtennis, Computerraum, ja alles“ (Interview J1: Z 199- 203).

Beide Jugendlichen der E1 beschreiben die Wohnsituation als sehr angenehm, einerseits weil viele Afghanen hier wohnen und andererseits weil sie viel Spaß miteinander haben und am Abend zusammensitzen und reden. J2 sieht jedoch auch einen Nachteil darin, dass fast nur Afghanen in der Wohnung leben, weil er dadurch kaum deutsch spricht (vgl. Interview J2: Z 25- 26).

Das Erreichen der Volljährigkeit

J1 ist vor kurzem 18 geworden und beschreibt seine Gefühlslage folgendermaßen: „Ich fühle mich jetzt auch, wie kann ich sagen, wie ein Baby. Ich fühle mich nicht wie ein Mann. Ja ich bin schon 18 geworden, aber ich mache trotzdem noch komische Sachen wie ein Kind. Meine Freunde sagen, ich werde niemals ein Mann“ (Interview J1: Z 62- 65). Er spricht damit die Tatsache an, dass das Erreichen der Volljährigkeit nicht zwingend bedeutet, sich auch erwachsen zu fühlen, und den daraus entstehenden Aufgaben und Verpflichtungen gewachsen zu sein. Darüber hinaus berichtet er, dass er anfangs Angst vor dem Auszug aus der UMF- Einrichtung hatte, weil auch alle seine besten Freunde dort waren und er nicht mit Erwachsenen zusammenleben wollte (vgl. Interview J1: Z 60- 62).

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit gehen einige Veränderungen einher, welche oben erörtert wurden. B2 spricht diese im Interview an:

„Wenn ich jetzt unterscheide zwischen UMF, die alles bezahlt bekommen, von Deutschkursen über alles Mögliche. Und kaum ist er 18, da ist ja nur ein Tag Unterschied zwischen 17 und 18, dann fällt alles weg. Deutschkurs wird nicht mehr finanziert und man muss selber dafür aufkommen. Und dann ist auch ein bisschen ein Schock da. Der Übergang zwischen 17 und 18 ist für viele ein bisschen schwierig zu verstehen. Von den Leistungen her, von den Finanzierungen von der Wohnsituation her, da sind einfach viele Unterschiede da. Und für die UMF steht einfach mehr Geld zur Verfügung“ (Interview B2: Z 72- 78).

Für J1 hat sich dadurch vor allem verändert, dass er keine Beschäftigung mehr hat, er nicht mehr lernen und zur Schule gehen kann, und seine Zeit nun hauptsächlich in der Wohnung verbringt und viel schläft (vgl. Interview J1: Z 53- 55).

Probleme und Herausforderungen

Ein Punkt, der bei allen Gesprächen stark hervorgehoben wurde, ist die Ungewissheit über den Ausgang des Asylverfahrens (vgl. Interview J1-4; B1-B2). Diese Ungewissheit hat Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche der Jugendlichen und somit auch auf deren Integration. J3 verdeutlicht dies im folgenden Zitat:

„Wir müssen z.B. so viel über unser Asyl nachdenken, ob es einen Grund gibt, dass wir bleiben können oder nicht. Und das stört uns. Ich z.B. kann nicht so gut lernen, weil wenn ich etwas lerne oder etwas mache, denke ich sofort darüber nach ob ich hier bleiben kann oder nicht. Wenn ich seit zwei, drei oder sechs Jahren hier lebe und etwas mache und sie mich dann zurück nach Afghanistan schicken, dann wird alles wieder null. Ja das ist unser Grundproblem, das ist sehr belastend für uns“ (Interview J3: Z 24- 29).

Das Wohlbefinden der Jugendlichen hängt hauptsächlich von ihrem Asylstatus ab. Darauf führen sie auch alle ihre Probleme zurück. „Ja das Problem ist das Asyl. Vor zwei Jahren oder so habe ich einen negativen Bescheid bekommen und seit dem warte ich einfach so. Es ist schwer“ (Interview J2: Z 94- 95). In den Interviews betonten einerseits die BetreuerInnen die belastende Situation der Ungewissheit und des Wartens auf einen Bescheid: „Ja, die Ungewissheit ist auf jeden Fall ein großes Problem. Wenn sie z.B. schon einen negativen Bescheid haben und der zweite kommt ewig nicht. Das ist mal das Grundding, das lastet natürlich auf allem“ (Interview B1: Z 84- 86). B2 äußert sich dazu folgendermaßen: „Und ja, das hängt alles zusammen. Wenn das Asylverfahren negativ abgeschlossen wird, ist die Psyche auch krank und dann werden die Leute noch kränker, und da ist die meiste Unterstützung gebraucht“ (Interview B2: Z 61- 63). B2 meint darüber hinaus, dass es wichtig wäre, Entscheidungen über das Asyl sobald wie möglich zu treffen:

„Das heißt wenn jemand hier nach Österreich kommt und vier Jahre schon im Asylverfahren ist, und tut aber was und gibt sich Mühe sein Leben zu ändern und geht in den Deutschkurs und lernt die Sprache und dann geht er in den Hauptschulabschlusskurs. Da ist viel Zeit und Aufwand und Geld investiert. Dieser Mensch, kaum macht er den Hauptschulabschluss fertig, bekommt er einen negativen Bescheid und muss jetzt das Land verlassen. Und er darf keine Lehre machen, aber er darf noch nicht abgeschoben werden. Bis auf ungewisse Zeit darf er bleiben, das kann morgen sein, das kann nach zwei Jahren sein. Das ist diese Ungewissheit und dieses Wischi- Waschi würd ich sagen, und das ist für mich unverständlich. Entweder die Menschen sollen sofort, wenn sie herkommen, einvernommen werden und ihnen klar gesagt werden, ja sie können in diesem Land bleiben oder nein, sie können in diesem Land nicht bleiben, bitte fangen sie ihr Leben und ihre Zukunft woanders an. Das sollte passieren innerhalb von fünf oder sechs Monaten und nicht innerhalb von 14 oder 15 Jahren. Da ist es zu spät“ (Interview B2: Z 87- 99).

J3 unterstreicht diese Aussagen:

„Hier muss ich über meine Dokumente nachdenken und ich kann hier auch nicht so gut leben und das ist wichtig für uns, wenn sie uns akzeptieren, dann sofort. Aber es gibt so viele Leute die krank werden, wenn sie hier nichts bekommen. Ich bin schon seit zwei Jahren in Österreich und als ich hier angekommen bin, war ich ganz normal, aber jetzt kann ich nicht so gut lernen, weil ich so viel nachdenken muss, weil ich schon seit zwei Jahren hier bin und noch gar nichts bekommen habe. Ja und das stört mich eigentlich“ (Interview J3: Z117- 122).

Andererseits wird durch die Gespräche mit den Jugendlichen, die Verbindung dieser Sphäre mit allen anderen Bereichen deutlich: „Wenn du kein Visum hast, dann bist du niemand. Dann darfst du nichts machen und das ist schwer“ (Interview J4: Z 59- 60). J2 erzählt, dass er aufgrund seiner Probleme, die er in Afghanistan und auch in Österreich hatte, sich beim Lernen nicht mehr konzentrieren konnte und Hauptschulabschlusskurs und Deutschkurs deswegen abbrechen musste (vgl. Interview J2: Z 51- 54). Zur Frage, an wen sie sich wenden, wenn sie Probleme haben, nennen alle Jugendlichen ihre BetreuerInnen, J1 fügt dem noch seine Patin hinzu.

Die Unterstützung der BetreuerInnen stößt dabei oft an ihre Grenzen, wie folgendes Zitat verdeutlicht:

„Naja, ich habe Probleme, aber niemand kann mir helfen. Bei meinem Asylverfahren habe ich Negativ bekommen. Seit Juni 2013. Und dieses Negativ hat mich traurig und kaputt gemacht. Aber ich brauche keine Hilfe jetzt. Niemand kann mir helfen“ (Interview J1: Z 83- 85).

Für J1 sind vor allem die Zugangsbeschränkungen bei Ausbildungen und am Arbeitsmarkt belastend (vgl. Interview J1: Z 136- 138). Hinzu kommen Erfahrungen, die er auf seiner Flucht gemacht hat, sowie Einsamkeit und Trauer (vgl. ebd.: Z 159- 160).

Er beschreibt die Situation der Jugendlichen wie folgt:

„Ich habe so viel erfahren mit diesem Weg und ich habe so viel erlebt in Österreich, mit der Einsamkeit hier und negativen Sachen und mit den Burschen hier. Alle sind traurig. Selbst ich bekomme jede Nacht eine starke Schlaftablette. Ohne diese Schlaftablette kann ich nicht schlafen, die anderen auch nicht. Deswegen sage ich, ich habe Österreich geliebt, aber Österreich hat mich kaputt gemacht, irgendwie. Vielleicht darf ich das nicht sagen, aber ich sage es. Jetzt habe ich keine Angst mehr von irgendwelchen Leuten, von der Polizei und so“ (Interview J1: Z 159- 165).

In einer Studie der Universität Wien zum Thema „Asyl und Gesundheit“ wird auf den Einfluss, welchen das Asylverfahren auf Gesundheit hat, eingegangen. Darin wird aufgezeigt, dass diese Belastung, die durch das Warten auf den Bescheid hervorgerufen

wird, bei den AsylwerberInnen nicht gesundheitsfördernd ist (vgl. Universität Wien o.J.: 11). Darüber hinaus wird betont, dass mit der Unsicherheit des Wartens auch die Unmöglichkeit, sich ein neues Leben aufzubauen, verbunden ist (vgl. ebd.: 12).

Integration

Auf die Frage, was sie denken das wichtig für die Integration ist, wird von allen das Beherrschen der Sprache genannt. J2 nennt Sprachkenntnisse als das Wichtigste für den Erfolg der Integration sowie österreichische Freunde zu haben, mit denen man etwas unternehmen kann (vgl. Interview J2: Z 80- 81). J1 fügt hinzu, dass Freunde und Schule sehr wichtig sind, aber auch Party und Fußball (Interview J1: Z 175). J4 ist der Meinung, dass Sprachkenntnisse und Beziehungen zu ÖsterreicherInnen, welche z.B. durch Schule oder Arbeit hergestellt werden können, für die Integration von Bedeutung ist.

J3 äußert sich dazu folgendermaßen:

„Ja Sprache ist das Wichtigste und das man [Kultur] akzeptieren kann und nett zu den Leuten ist, dass ist auch sehr wichtig. Weil wenn du nicht nett bist zu den Leuten und du machst gar nichts für sie oder ihn, dann geht das nicht. Da ist viel zu tun, und das muss man akzeptieren und machen, damit man hier gut leben kann“ (Interview J3: Z 108- 111).

Im Folgenden werden die Themen und Ergebnisse der Interviews in den Dimensionen der Integration zusammengefasst.

6.2.1 Strukturelle Integration

Bei der strukturellen Integration ist der Erwerb eines Mitgliedsstatus in den Kerninstitutionen der Aufnahmegesellschaft zentral (vgl. EFMS 2001: 22). Hier geht es um den Zugang zu Bildungseinrichtungen, zum Arbeitsmarkt und Wohnungsmarkt. AsylwerberInnen sind rechtlich gesehen jedoch bis auf wenige Ausnahmen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Auch der Zugang zu Bildungseinrichtungen und zum Wohnungsmarkt ist begrenzt. Einerseits aufgrund der finanziellen Mitteln, die den Flüchtlingen zur Verfügung stehen, andererseits aufgrund der restriktiven Zugangsbestimmungen (vgl. AsylG; GVV). B2 äußert sich dazu wie folgt: „Grundsätzlich denke ich, dass jeder Mensch ein Recht auf Ausbildung und Arbeit haben sollte. Dass vom

Asylgesetz und vom Aufenthaltsgesetz alles begrenzt und abhängig ist, find ich ehrlich gesagt ein bisschen absurd“ (Interview B2: Z 85- 87). Die Öffnung des Arbeitsmarktes für AsylwerberInnen wurde in den letzten Jahren vielfach diskutiert in Österreich, wobei festzuhalten ist, dass unterschiedliche Akteure, wie Menschenrechtsorganisationen, Sozialpartner sowie verschiedene politische VertreterInnen sich für eine Öffnung des Arbeitsmarktes aussprechen (vgl. agenda asyl 2013).

Die agenda asyl nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

„Ein Zugang zum Arbeitsmarkt würde auch helfen das Image von AsylwerberInnen in der Gesellschaft zu heben und ein Leben in Selbstbestimmung zu erleichtern. Dadurch wären Asylsuchende auch nicht mehr nur auf die viel zu geringen Grundversorgungsleistungen angewiesen“ (agenda asyl 2013).

Die befragten Flüchtlinge und BetreuerInnen betonten alle, dass die finanziellen Ressourcen nicht ausreichen würden, um Deutschkurse, Ausbildungen oder private Wohnungen finanzieren zu können. B1 berichtet auch, dass es schwierig ist, günstige Wohnungen für die Jugendlichen zu finden, welche erstens mit der Grundversorgung bzw. mit Mindestsicherung zu leisten sind und zweitens, aufgrund der Tatsache, dass viele VermieterInnen, Flüchtlingen gegenüber negativ eingestellt sind, und sobald sie hören, dass die Wohnung für Flüchtlinge ist, sie sofort ein „nein“ zu hören bekommen (vgl. Interview B1: Z 133-134).

Der faktische Ausschluss von Arbeitsmarkt und Ausbildungsplätzen bedeutet einerseits gesellschaftlicher Ausschluss, andererseits auch dass ihre finanziellen Ressourcen, und somit Zukunftsperspektiven begrenzt sind.

„Als ich nach Österreich gekommen bin, hatte ich einen Rucksack voll mit vielen Wünschen, ok? Ich habe den Rucksack von Afghanistan hier her gebracht und ich weiß nicht, jetzt ist er leer. Nach zwei Monaten habe ich einen verloren, nach drei Monaten wieder einen und dann sind es immer mehr geworden. Ich wollte so viel machen“ (Interview J1: Z 153- 156)

An Bereitschaft und Motivation eine Ausbildung zu machen oder arbeiten zu gehen fehlt es den Jugendlichen nicht: „Arbeit ist wichtig. Ich will arbeiten und nicht den ganzen Tag zuhause sitzen oder dass ich eine Lehrstelle machen darf oder so. Aber die ganze Zeit zuhause zu sitzen ist voll fad. Das macht Stress, weißt du? Oder zumindest irgendetwas zu machen, aber nicht den ganzen Tag zuhause sitzen“ (Interview J4: Z 49- 52). Auch J1 äußert sich ähnlich dazu: „Ich will einfach etwas lernen“ (Interview J1: Z 172).

Grundsätzlich sehen sich AsylwerberInnen in Österreich oft mit jahrelangen Wartezeiten im Asylverfahren konfrontiert. Deshalb ist es schwierig, für die BetreuerInnen, aber vor allem für die AsylwerberInnen, Perspektiven zu entwickeln und ein Leben aufzubauen, wenn der Ausgang des Asylverfahrens noch offen steht und sie nicht wissen ob eine Zukunft in Österreich überhaupt möglich ist. Der Asylstatus spielt daher eine wesentliche Rolle bei der strukturellen Integration.

Anerkannte Flüchtlinge genießen die gleichen Rechte wie österreichische StaatsbürgerInnen und haben somit faktisch Zugang zu den Kerninstitutionen. Der Wohnungsmarkt ist hingegen auch für anerkannte Flüchtlinge begrenzt, da sie zuerst einmal eine Arbeit finden müssen, bei der sie genug verdienen um eine Wohnung finanzieren zu können (vgl. Interview B2: Z 54- 55). AsylwerberInnen haben keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, die BetreuerInnen versuchen aber für alle KlientInnen Ausbildungen, Deutschkurse, unbezahlte Lehrstellen oder Arbeit zu finden, stoßen dabei jedoch immer wieder an ihre Grenzen (vgl. Interview B1, B2). In E1 bieten die BetreuerInnen den Jugendlichen an, in der Organisation mitzuhelfen, wenn sie z.B. eine Wohnung einrichten (vgl. Interview B1: Z 92- 93). Dabei geht es hauptsächlich darum, dass sie eine Aufgabe haben. Diese Arbeiten sind jedoch begrenzt. Oft ist die einzige Beschäftigung, welche von ihren BetreuerInnen organisiert werden kann ein Sprachkurs: „Deutschkurse sind oft das Einzige, was sie zu tun haben, und oft auch das Einzige, was ihnen Tagesstruktur gibt“ (Interview B1: Z 91- 92). B1 berichtet, dass es kaum gratis Deutschkurse für erwachsene AsylwerberInnen gibt, oder sie nur einmal in der Woche stattfinden, was ihrer Meinung nach, unzureichend ist, um schnell Deutsch sprechen zu können (vgl. Interview B1: Z 87- 89).

Im Unterschied zu UMF, welche im Rahmen der Grundversorgung Deutschkurse finanziert bekommen, ist es für volljährige Flüchtlinge äußerst schwierig Deutschkurse zu besuchen (vgl. GVV). Ein Jugendlicher äußert sich im Interview dazu folgendermaßen:

„Bis wann soll ich warten? Ich kann nicht so gut leben. Ich kann nicht arbeiten, keine Lehre machen, bis wann soll ich so bleiben? Ich kann nicht mit 40€ pro Woche mein Leben weiterleben. Eigentlich müsste ich jetzt auch noch einen Deutschkurs machen, aber ich kann nicht mit 40€ Essen, Kleidung und alles kaufen. Das ist schlimm für mich, deswegen kann ich nicht mehr in einen Deutschkurs gehen. Ja und das ist unser Problem, dass wir hier haben“ (Interview J3: 82- 87).

Aus den Interviews ging hervor, dass gerade in den zentralen Bereichen des Alltags, wie in der Wohnsituation, eine räumliche Trennung stattfindet. Dies kann im Sinne der „organisierten Desintegration“ verstanden werden (vgl. Täubig 2009). Die räumliche Trennung erschwert darüber hinaus die Möglichkeiten, Kontakte durch gemeinsam geteilte Lebensbereiche aufzubauen. Gerade in E2, in der die Jugendlichen in einem großen Asylheim wohnen und kein Besuch von außerhalb erlaubt ist und sich ihre sozialen Kontakte hauptsächlich auf die Einrichtung beschränken, sind sie dadurch vom Rest der österreichischen Gesellschaft getrennt.

„Wir dürfen nicht wie ein Österreicher, oder jemand der hier geboren ist oder seit zehn Jahren hier ist, leben. Ja das ist schwer für uns“ (Interview J3: Z 98-99).

6.2.2 Kulturelle Integration

Damit EinwanderInnen eine Mitgliedsrolle in der Gesellschaft einnehmen können, wird ein gewisser Lern- und Sozialisationsprozess vorausgesetzt (EFMS 2001: 22). Ein zentraler Aspekt der kulturellen Integration ist das Erlernen der Sprache (vgl. EFMS 2001: 22). B1 beschreibt im Interview die Bereitschaft der Jugendlichen, die Sprache zu lernen: „Und die meisten sind ja auch sehr motiviert Deutsch zu lernen, weil sie wissen wie wichtig das ist um da überhaupt Fuß fassen zu können und mit Leuten in Kontakt zu treten“ (Interview B1: Z 95- 97).

Die Bedeutung der Sprache für die Integration wurde in den Interviews mit den Jugendlichen deutlich hervorgehoben:

„In jedem Land ist die Sprache sehr wichtig, weil die Sprache kann alles machen Wenn wir z.B. in ein Geschäft gehen oder etwas kaufen und wir nicht gut Deutsch reden können, dann sind sie unhöflich zu uns. Und sie sehen uns nicht wie einen Menschen. Aber wenn du sehr gut Deutsch reden kannst und einen Pass hast oder irgendein anderes Dokument hast, damit du in Ruhe in Österreich bleiben kannst, dann ist es gut“ (Interview J3: 93- 98).

Alle Jugendlichen behaupten von sich, noch nicht so gut Deutsch zu sprechen. J2 schließt das darauf zurück, weil er so selten Deutsch spricht und zurzeit keinen Deutschkurs mehr besuchen kann. Er hat viele Freunde aus Afghanistan und in der Wohngemeinschaft sprechen sie auch hauptsächlich ihre Muttersprache, Dari, weil es andere Jugendliche gibt, die noch nicht so gut Deutsch können. Er betont, aber dass er Deutsch lernen muss, weil er schon seit zwei Jahren hier ist und noch nicht so gut spricht und das für das Leben in

Österreich aber sehr wichtig ist (vgl. J2: Z 25- 29). Deutsch sprechen die Jugendlichen vor allem mit den BetreuerInnen, ihren PatInnen und österreichischen Freunden (vgl. Interview J1-4).

Zusätzlich spielen kulturelle Unterschiede und das vertraut werden mit der neuen Kultur in dieser Dimension einen wesentlichen Faktor. Die BetreuerInnen versuchen den Jugendlichen „die österreichische Kultur“ zu vermitteln und sie über Unterschiede aufzuklären um ein besseres Verständnis dafür zu bekommen. Wie bereits erwähnt, erfolgt das bei E2 z.B. über sogenannte Kulturbuddys, aber auch über PatInnen. Die PatInnen sollen auch diese Vermittlerrolle einnehmen und den Jugendlichen zeigen, wie ÖsterreicherInnen leben, denken und handeln (vgl. B2: Z 124- 125). Veranstaltungen und Ausflüge werden immer wieder angeboten, aber von den Jugendlichen teilweise nicht angenommen (vgl. Interview B2: Z 108- 109). Bei diesen Angeboten geht es vor allem um den kulturellen und sprachlichen Austausch.

Der Betreuer ist der Meinung, dass es wichtig ist Anknüpfungspunkte zu Teilen der österreichischen Gesellschaft herzustellen:

„Das [Anknüpfungspunkte zu Teilen der österreichischen Gesellschaft herzustellen] ist auch Sinn der ganzen Freizeitaktivitäten. Einfach raus zu gehen und sich nicht immer zu verstecken, weil ich ein Fremder bin. Sondern ich bin ein Fremder, aber ich zeig mich und sehe mich als Bereicherung für dieses Land, und nicht als Problem. Das funktioniert auch teilweise“ (Interview B2: 119- 123).

In E1 werden dafür keine konkreten Angebote, wie Ausflüge oder Besuch von Veranstaltungen, gesetzt, sie versuchen aber allen Klienten einen Paten oder eine Patin zu vermitteln.

In den Interviews wurden auch einige kulturelle Unterschiede von den Jugendlichen angesprochen. J1 sagt, dass er sich gar nicht mit der österreichischen Kultur auskennt, viele Unterschiede zu seiner Kultur sieht und diese auch teilweise nicht versteht:

„Ich habe viele Leute in Österreich gesehen, dass sind eine Frau und ein Mann und leben zusammen in einer Wohnung, aber die bezahlen selbst, weißt du? Wenn du mit mir in ein Restaurant gehst, dann darfst du kein Geld ausgeben. Ich gebe das Geld aus. Und in Österreich, da bezahlt jeder selbst. Die sind zwar Frau und Mann, aber sie sind irgendwie fremd, weißt du? Das mag ich überhaupt nicht“ (Interview J1: 108- 113).

Auch J2 beschreibt die österreichische Kultur als ganz anders im Gegensatz zu der Afghanischen. Er erzählt, dass er sich am Anfang schwer getan hat, diese Unterschiede zu verstehen, wobei ihm aber der Sprachkurs, in dem er auch etwas über Kultur gelernt hat,

und vor allem seine österreichische Freundin geholfen haben (vgl. Interview J2: Z 73- 76). J4 ist der Meinung, dass es schon Unterschiede gibt, ihm diese aber keine Probleme bereiten und er Spaß daran hat, eine neue Kultur kennenzulernen (vgl. J4: Z 44-45). J3 sieht den größten Unterschied zu seiner eigenen Kultur darin, dass die ÖsterreicherInnen ihm versuchen bei jedem Problem zu helfen, und das gerne tun (vgl. J3: Z 74- 75). Er ist außerdem der Meinung, dass es wichtig ist, die Kultur im Aufnahmeland zu akzeptieren:

„Ja, da gibt es viele Unterschiede zur afghanischen Kultur. Aber wenn ich hier wohnen muss ich diese Kultur akzeptieren. Und wir müssen selber auch akzeptieren, dass jeder Mensch wo er lebt, diese Kultur auch akzeptieren muss. Weil ohne, dass man die Kultur akzeptiert kann man nicht weiter leben. Und wir akzeptieren das und das ist nicht so schwer für uns. Und das ist gut, ja.“ (Interview J3: Z 63-67).

Es hat sich gezeigt, dass durch Kontakt und Beziehungen zu ÖsterreicherInnen kulturelle Missverständnisse aufgeklärt werden und somit die kulturelle Integration gefördert wird. Die befragten Jugendlichen erzählten, dass sie erst durch die Beziehungen zu den BetreuerInnen, PatInnen oder ihren österreichischen Freunden mehr über die Kultur erfahren haben und diese dadurch besser verstehen bzw. in diese eingebunden wurden (vgl. Interview J1- 4).

6.2.3 Soziale Integration

Soziale Integration zeigt sich vor allem im Bereich sozialer Verkehrskreise und ist an die Offenheit und Bereitschaft beider gebunden (vgl. EFSM 2001: 23). Gerade in der Anfangszeit, stellen Einrichtung und BetreuerInnen den Hauptbezugspunkt der Jugendlichen dar. Sie helfen ihnen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten und versuchen gemeinsam, bei allen anfallenden Problemen, Lösungsansätze zu finden (vgl. Interview B1, B2). Die Unterstützungsangebote werden aber nicht von allen Jugendlichen gleichermaßen angenommen:

„Sie [die Betreuerinnen] haben zu mir gesagt, wenn du etwas brauchst, wenn du Hilfe brauchst, kannst du uns anrufen. Aber ich rufe niemals an und gehe nicht hin. Nein, ich habe noch nie von jemand Hilfe gebraucht oder angenommen. Ich habe selbst gekämpft und ich kämpfe weiter. Ich bin selbst gekommen, alleine, und ich kämpfe alleine“ (Interview J1: Z 192- 195).

Die Bindung an die BetreuerInnen und der vermehrte Aufenthalt in der Einrichtung kann auch zur Folge haben, dass sich die sozialen Kontakte der Jugendlichen ausschließlich auf

die Wohngemeinschaft beschränken. Die BetreuerInnen der Einrichtungen versuchen aber dem entgegen zu wirken, indem sie Anknüpfungspunkte schaffen, um mit Teilen der österreichischen Gesellschaft in Kontakt treten zu können. In beiden Einrichtungen wird darauf geachtet für die Jugendlichen einen Paten oder eine Patin zu organisieren, mit denen sie eine Beziehung aufbauen können. In E2 gibt es zusätzlich noch Lern- und Kulturbuddys. Letztere machen Ausflüge oder gehen zu Veranstaltungen mit den Jugendlichen. Die PatInnen wirken nicht nur fördern für die soziale Integration, sondern ermöglichen den Jugendlichen oft auch neue Perspektiven und fördern ihre Talente oder fahren gemeinsam auf Urlaub (vgl. Interview B2: Z 124- 126).

Mit der zunehmenden Dauer des Aufenthaltes gelingt es den meisten Jugendlichen auch eigenständig soziale Kontakte außerhalb der Einrichtung aufzubauen. Alle interviewten Jugendlichen geben an, sowohl österreichische Freunde, als auch Freunde aus ihren Herkunftsländern zu haben. J2 sagt, dass es ihm leicht fällt Kontakt zu ÖsterreicherInnen herzustellen und seine Freundin auch aus Österreich ist (vgl. Interview J2: Z 39). J4 gibt an, viele österreichische Freunde zu haben, was in diesem Fall auch auf den langen Aufenthalt in Österreich zurückzuführen ist. Er sagt, dass man über die Jahre viele Menschen kennenlernt, durch Schule, Einrichtung und Paten (vgl. Interview J4: Z 34- 36). Im Gegensatz dazu schildert J1 die Situation folgendermaßen: „Ja ich will Kontakt haben mit Österreichern, aber ich glaube die wollen nicht. Die haben Angst vor einem Ausländer. Wenn du nicht Deutsch kannst, dann bekommen sie Angst und fragen woher kommt der und so“ (Interview J1: Z 99- 101). Dies verdeutlicht, dass der Erfolg von sozialer Integration an die Offenheit und Bereitschaft der Aufnahmegesellschaft, die zugewanderten Menschen zu akzeptieren und Vorurteile und Diskriminierungen abzubauen, gebunden ist (vgl. Straßburger 2001: 22).

Kontakte zu Menschen aus dem Herkunftsland der Jugendlichen, sowie zur Familie spielen in dieser Dimension eine wichtige Rolle. J4 meint dazu: „Ich glaube das [Kontakt zu Menschen aus Herkunftsland] ist sehr wichtig. Auch der Kontakt zu meiner Familie. Das hilft mir“ (Interview J4: Z 41- 42). Die Jugendlichen betonten in den Interviews, wie wichtig diese Kontakte, für ihr Wohlbefinden und Leben in Österreich, sind (vgl. Interview J1-4). Dafür wird z.B. genannt, dass Menschen aus dem Herkunftsland die Einzigen sind, die ihre Situation und Erfahrungen wirklich verstehen, weil sie oft das Gleiche durchgemacht haben (vgl. Interview J4: Z 42- 43).

Ein Jugendlicher beschreibt hingegen, dass die Situation auch belastend sein kann, weil von Seiten der Familie Druck aufgebaut wird, sie finanziell zu unterstützen: „Ich habe Familie in Afghanistan und sie brauchen mich eigentlich, ich muss ihnen helfen, aber ich kann nicht helfen. Wie soll ich helfen? Ich bekomme jede Woche nur 40€ und muss so viel zahlen damit. Und ich muss eine Telefonkarte kaufen, damit ich mit meiner Familie sprechen kann“ (Interview J3: Z 126- 129).

6.2.4 Identifikative Integration

In dieser Dimension geht es darum, ein Zugehörigkeits- und Identifizierungsgefühl mit ethnisch-nationalen, regionalen und/oder lokalen Strukturen zu entwickeln (vgl. EFMS 2001: 23). Ob sich die Jugendlichen mit diesen Strukturen identifizieren können bzw. sich diesen zugehörig fühlen, hängt stark von Identifizierungsangeboten der Aufnahmegesellschaft ab (vgl. Straßburger 2001: 22). Diese sind Aufgabe der österreichischen Gesellschaft und sollen den Jugendlichen möglichst attraktiv präsentiert werden, sodass sie z.B. gerne in einen lokalen Kultur-, Sport-, oder Musikverein oder sozialen Verein eintreten wollen. Dies hätte den Zusatznutzen, dass nicht nur beide Seiten voneinander profitieren und Vorurteile aktiv abgebaut werden, sondern gleichzeitig das Selbstwertgefühl der Jugendlichen gesteigert wird, weil sie aktiv einen sinnvollen Beitrag für die Aufnahmegesellschaft leisten. Speziell (ehemalige) UMF sollen von der Aufnahmegesellschaft ermutigt werden, sich z.B. Sportvereinen oder gemeinnützlichen Vereinen anzuschließen. Die Hemmschwelle sich in einem Verein oder einer Organisation zu engagieren wird jedoch durch die Ungewissheit in Österreich bleiben zu können, sowie durch Sprachdefizite und kulturelle Unterschiede stark beeinflusst.

Aus den Gesprächen mit den Jugendlichen ist dieses Zugehörigkeitsgefühl nicht eindeutig hervorgegangen. J3 bringt dies mit seinem Asylstatus in Verbindung und ist davon überzeugt, dass sich durch die rechtliche Anerkennung als Flüchtling und die damit erhaltenen Rechte einiges ändern wird:

„Wir leben zwar jetzt in Österreich, aber bis jetzt können wir nicht sagen, ob sie uns heute oder morgen oder nächsten Monat oder nächstes Jahr nach Afghanistan schicken. Wir sehen uns nicht wie ein Österreicher oder eine Österreicherin. Weil wenn jemand in Österreich Asylwerber ist, dann sieht man ihn nie. Aber wenn du einen Pass hast, ändert sich das sicher. Ja wenn wir die Dokumente haben, dann ist es klar, dann dürfen wir arbeiten oder eine Lehre machen und wir können in Ruhe leben“ (Interview J3: Z 102- 106).

J2 fühlt sich sehr wohl in Österreich, weil er in Ruhe leben kann und kein Krieg ist, betont aber, dass er auch so leben möchte wie die ÖsterreicherInnen (vgl. Interview J2: 85- 89). Ein Hauptfaktor, dass sich diese Dimension entwickeln kann, ist Zeit. Die zunehmende Aufenthaltsdauer kann zu einer Steigerung des Zugehörigkeitsgefühls führen wie sich im Fall von J4 zeigt: „Ich fühle mich wohl hier und bin zufrieden, weil ich habe viele österreichische Freunde jetzt. Am Anfang nicht so, aber jetzt bin ich schon lange hier und es gefällt mir hier“ (Interview J4: Z 46- 48). Zeit ist aber nur ein Faktor. Eine lange Aufenthaltsdauer bedeutet nicht zwingend, dass sich jemand als Teil der Aufnahmegesellschaft sieht. Hier spielt wiederum der Asylstatus eine wesentliche Rolle. Gerade jahrelange Asylverfahren, welche durch lange Phasen der Unsicherheit und der emotionalen Konfusion geprägt sind, führen oftmals zu resignativen Verhaltensweisen und insgesamt zu Entmutigung, Verzweiflung und im schlimmsten Fall zu Selbstaufgabe.

Jemand, der einen sicheren Aufenthaltsstatus hat, kann sich somit eher für ein neues Leben mit Zukunftsperspektiven öffnen, als jemand, der nicht weiß, wie lange er noch bleiben darf.

J1 sagt, dass er Österreich geliebt hat, bis er nach zwei Jahren Aufenthalt einen negativen Bescheid bekommen hat. Seitdem wünscht er sich nur noch seine registrierten Fingerabdrücke zurück, damit er Österreich verlassen und in einem anderen Land ein neues Leben beginnen kann (vgl. Interview J1: Z 133- 138). Er ergänzt diese Aussage aber noch mit der Betonung, dass er die Menschen hier trotzdem respektiert und versucht immer freundlich zu sein. „Ich mag Österreich, aber ich liebe Österreich nicht“ (Interview J1: Z 144).

7. Conclusio

Als Flüchtling, und darüber hinaus noch minderjährig und unbegleitet, in ein fremdes Land zu kommen, ist man vielen Herausforderungen ausgesetzt. Eine davon ist die Integration in die neue Gesellschaft. Das hat sich einerseits bereits im Vorfeld der theoretischen Auseinandersetzung herauskristallisiert und wurde andererseits durch die Interviews bestätigt. Der gesellschaftliche bzw. staatliche Umgang mit Flüchtlingen und AsylwerberInnen in Österreich, inklusive der Möglichkeiten und Perspektiven, die ihnen in Aussicht gestellt werden, ist maßgeblich für eine Integration. Diese wird von den Jugendlichen angestrebt, ist jedoch in einigen Bereichen schwer realisierbar, da staatliche Integrationsförderungen nicht für AsylwerberInnen gelten. Aufgrund restriktiver Zugangsregelungen erweist sich die Integration in Schul- und Arbeitssystem als besondere Herausforderung für Jugendliche und deren BetreuerInnen.

Die Forschungsfrage bezog sich auf die Rolle der Nachbetreuungseinrichtungen, die diese für die Integration der Jugendlichen innehaben.

Die Nachbetreuungseinrichtungen nehmen insofern eine integrative Position ein, da sie die wesentliche Vermittlerrolle zwischen den diversen Behörden, der Aufnahmegesellschaft und den Jugendlichen einnehmen. Zumindest in der Anfangszeit ihres Aufenthaltes stellen die MitarbeiterInnen der Einrichtungen das oftmals einzige Bindeglied in die Aufnahmegesellschaft dar. Die Einrichtungen versuchen durch sogenannte Kultur- und Lernbuddys und PatInnen, Möglichkeiten zu schaffen, mit ÖsterreicherInnen in Kontakt zu treten. Somit sind sie auch zentrale Ressource für den Aufbau eines sozialen Netzes, das wiederum einer sozialen Integration sehr förderlich ist. Ob der Kontakt in eine gefestigte soziale Beziehung mündet, hängt von der Bereitschaft und Offenheit beider ab. Darüber hinaus können durch PatInnen soziale Kontakte gefestigt werden und neue Kontakte entstehen. Die integrative Funktion der PatInnen sticht besonders hervor, weil sie den Jugendlichen als AnsprechpartnerInnen für nahezu alle Lebenslagen zur Verfügung stehen.

Die Einrichtungen haben auf die beschriebenen strukturellen Barrieren nur einen geringen Einfluss. Trotz Ausschluss von Arbeitsmarkt und Ausbildungsstätten versuchen sie den Jugendlichen Zukunftsperspektiven zu geben und Möglichkeiten zu schaffen, ihre Zeit sinnvoll zu nutzen. Sie organisieren Deutschkurse, Hauptschulabschlusskurse, Nachhilfeunterricht oder versuchen unbezahlte Arbeits- bzw. Lehrstellen zu finden. Die

kulturelle Integration wird vor allem durch das Organisieren von Sprachkursen und Lern- und Kulturbuddys gefördert. Durch die Unterstützungsangebote der Einrichtungen gewinnen die Jugendlichen zunehmend an Sicherheit und fühlen sich im Stande Zug um Zug ihr Leben selber in die Hand nehmen.

In den Interviews hat sich gezeigt, dass sich die einzelnen Dimensionen gegenseitig sehr beeinflussen. Essentiell für alle Dimensionen ist die Sprache, da erst durch besonders gute Sprachkenntnisse ein soziales Netzwerk mit ÖsterreicherInnen aufgebaut werden kann. Durch soziale Beziehungen innerhalb der Aufnahmegesellschaft erfolgt der kulturelle Erfahrungsaustausch, der wiederum Missverständnisse und Vorurteile abbauen kann. Weiters ergeben sich über soziale Netzwerke oftmals neue Ausbildungs- oder Arbeitsperspektiven. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer und vielen sozialen Beziehungen kann schließlich auch ein gewisses Maß an Zugehörigkeitsgefühl entwickelt werden- dies kann nur auf Freiwilligkeit basierend eine Erfolgsgeschichte werden.

Es bleibt zu hoffen, dass sich in Zukunft im Bewusstsein der Aufnahmegesellschaft und der Politik ein Verständnis dafür entwickelt, dass Integration nicht nur eine einseitige Forderung an die ImmigrantInnen sein, sondern nur gemeinsam erfolgsversprechend gestaltet werden kann. Ich schließe mich der Meinung bzw. Erfahrung der ExpertInnen aus den geführten Interviews an, dass strukturelle Barrieren abgebaut werden müssen und die Integration ab dem ersten Tag gefördert werden muss. Dies sollte einerseits durch vom Staat geförderte Projekte passieren und andererseits durch Initiativen von NGOs und der Zivilgesellschaft.

8. Literaturverzeichnis

agenda asyl (2013): Arbeitsmarkt, Lehrausbildung und Arbeitsmarktförderung für Asylsuchende öffnen. Positionspapier der agenda asyl zum Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen, 10.03.2013. http://www.asyl.at/fakten_2/betr_2013_04.htm [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Alternativer ExpertInnenrat (2012): Migration, Integration und Gleichstellung in Österreich. Maßnahmenpapier des Alternativen ExpertInnenrats für Migrations-, Integrations- und Gleichstellungsfragen 2012/ 2013. <http://homepage.univie.ac.at/hans-juergen.krumm/125%20Loesungen%20des%20ExpertInnenrats.pdf> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

asylkoordination österreich; UNICEF (Hg.) (1998): Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich. Studie aus dem Projekt: Entwicklung und Initiierung von Maßnahmen zur Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Wien.

Bauböck, Rainer (2001): Einleitung. Gleichheit, Vielfalt und Zusammenhalt- Grundsätze für die Integration von Einwanderern. In: Volf, Patrik; Bauböck, Rainer (Hg.): Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann. Klagenfurt/ Celovec: Drava. S. 11-45.

Bauböck, Rainer; Perchinig, Bernhard (2003): Migrations- und Integrationspolitik in Österreich. Überarbeitete Version des Artikels: Bauböck, Rainer (1997): Migrationspolitik. In: Dachs, Herbert et. al (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Wien: Verlag Manz. http://www.okay-line.at/file/656/osterr_migr_integr_politik.pdf [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Berk, Laura E. (2011): Entwicklungspsychologie. München: Pearson Education Deutschland GmbH. 5. Auflage.

International Organization for Migration (Hg.) (2012): Best practices for a coordinated approach to assist (former) unaccompanied minor asylum seekers in Austria:

http://www.iomvienna.at/images/stories/CAUAM_National_Report_Austria_Engl_29022012.pdf [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

BMI- Bundesministerium für Inneres (2013a): Jahresstatistiken. Asylwesen 2012.
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2013/Asylstatistik_Jahr_2012.pdf [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

BMI- Bundesministerium für Inneres (2013b): Statistiken 2013.
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

BMI- Bundesministerium für Inneres (o. J.): Expertenrat.
http://www.integration.at/integration_in_oesterreich/expertenrat/expertenrat.aspx [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Chanotis, Angelos (1997): Art. Asylon. In: Cancik, Hubert; Schneider, Helmuth (Hg.): Der Neue Pauly, Band 2. Stuttgart: J.B. Metzler. Sp. 143-144.

Diakonie Flüchtlingsdienst (2012): Jahresbericht 2012:
http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/Data/content/MediaDB/content/FD/content/downloadable-files-berichte-_geschichten/1364368568_co4jc44k3w/Jahresbericht_2012_web_doppelseite.pdf [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Dreher, Martin (2003): Einleitung: Die Konferenz über das antike Asyl und der Stand der Forschung. In: Dreher, Martin (Hg.): Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion. Köln; Weimar; Wien: Böhlau. S. 1-13.

Duden Online (o. J.): Integration. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Integration> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

EFMS- Europäisches Forum für Migrationsstudien (2000): Integrationspolitische Aspekte einer gesteuerten Zuwanderung. Gutachten für die interministerielle Arbeitsgruppe der Bayerischen Staatsregierung zu Fragen der Zuwanderungssteuerung und Zuwanderungsbegrenzung. München: <http://www.efms.uni-bamberg.de/pdf/bayern.pdf> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

EFMS- Europäisches Forum für Migrationsstudien (2001): EFFNATIS- Effectiveness of national integration strategies towards second generation migrant youth in a comparative European perspective. Bamberg: <http://www.efms.uni-bamberg.de/pdf/finalreportk.pdf>
[Letzter Zugriff: 28.01.2014]

EMN- European Migration Network (2009): The Organisation of Asylum and Migration Policies in Austria. http://www.emn.at/images/stories/Organisation_Study_AT.pdf
[Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Fassmann, Heinz; Stacher, Irene; Strasser, Elisabeth (2003): Einleitung. Zweck des Berichts, zentrale Begriffe, und inhaltliche Gliederung. In: Fassmann, Heinz; Stacher, Irene (Hg.): Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Demographische Entwicklungen- sozioökonomische Strukturen- rechtliche Rahmenbedingungen. Klagenfurt/ Celovec: Drava. S. 9- 18.

Fassmann, Heinz (2006): Der Integrationsbegriff: missverständlich und allgegenwärtig- eine Erläuterung. In: Oberlechner, Manfred (Hg.): Die missglückte Integration? Wege und Irrwege in Europa. Wien: Wilhelm Braumüller. S. 225- 238

Ferenci, Beatrix (2001): Materiellrechtliche Grundlagen der Zuständigkeit für die Unterbringung von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen. Rechtsgutachten. Wien

Freithofer, Elisabeth (2002): Ausbildung und Arbeit. In: Fronck, Heinz; Messinger, Irene (Hg.): Handbuch Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Recht, Politik, Praxis, Alltag, Projekte. Wien: mandelbaum. S.122- 137.

Fronck, Heinz (2010): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich: Asylverfahren & Lebensverhältnisse. Wien: mandelbaum.

Funk, Bernd-Christian; Stern, Joachim (2010): Die österreichische Einwanderungs- und Asylpolitik: völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte. In: Hilpold, Peter; Perathoner, Christoph (Hg.): Immigration und Integration. Völkerrechtliche und europarechtliche Antworten auf eine zentrale Herausforderung der Zeit. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH. (Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht. Bd. 11) S. 237- 259.

Griesbeck, Michael (2007): Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und als Aufgaben des Bundesamtes. In: Knoll, Joachim H.; Hinzen, Heribert (Hg.): Bildung und Erziehung. Köln; Weimar; Wien: Böhlau Verlag, Jg. 60, Nr. 3, S. 273- 282.

Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. 3. Auflage.

Hemmerling, Ulrike (2003): Von der Schwierigkeit mit dem Begriff „Flüchtling“ zu operieren. In: Projektutorien Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin; Behörden und Migration (Hg.): Verwaltet, entrechtet, abgestempelt- wo bleiben die Menschen. Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin. S. 9- 16. <http://userpage.fu-berlin.de/wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestempelt/inhalt.htm> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Hemmerling, Ulrike; Schwarz, Tobias (2003): Flüchtlinge in Deutschland, erzwungenes Leben im Zwischenraum. In: Projektutorien Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin; Behörden und Migration (Hg.): Verwaltet, entrechtet, abgestempelt - wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin. S. 17- 26. <http://userpage.fu-berlin.de/wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestempelt/inhalt.htm> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Hetfleisch, Gerhard (2010): Die Märkte kennen keine Ehre und keine Kultur. Hartmut Esser: Soziologe, Integrationstheoretiker, neoliberaler Ideologe. In: Oberlechner, Manfred; Hetfleisch, Gerhard (Hg.): Integration, Rassismen und Weltwirtschaftskrise. Wien: Wilhelm Braumüller. S. 97- 128.

Horn, Eva (2002): Der Flüchtling. In: Horn, Eva; Kaufmann, Stefan; Bröckling, Ulrich (Hg.): Grenzverletzer. Von Schmugglern, Spionen und anderen subversiven Gestalten. Berlin: Kulturverlag Kadmos, S. 23–40.

Knapp, Anny (2013a): Aus für Dublin II bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. 13.06.2013. http://asyl.at/fakten_1/asyl_2013_04.htm [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

- Knapp, Anny (2013b): Grundversorgung: Missstände nur Symptome eines kranken Systems. Presseausendung 29.11.2013. http://www.asyl.at/fakten_2/betr_2013_05.htm [Letzter Zugriff: 28.01.2014]
- Kraler, Albert (2011): The case of Austria. In: Zincone, Giovanna; Penninx, Rinus; Borkert, Maren (Hg.): Migration Policymaking in Europe. The Dynamics of Actors and Contexts in Past and Present. Amsterdam: Amsterdam University Press, S. 21- 59.
- Langthaler, Herbert; Trauner, Helene (2009): Zivilgesellschaftliche und politische Partizipation von Flüchtlingen und AsylwerberInnen in Österreich. Forschungsbericht im Rahmen des Programms New orientations for Democracy in Europe. Wien. Februar 2009: http://www.asyl.at/projekte/node/casestudy_oesterreich.pdf [Letzter Zugriff: 28.01.2014]
- Limberger, Petra (2010): Der Zugang mittelloser AsylwerberInnen zur Grundversorgung: Rechtsgrundlagen in Österreich. In: Rosenberger, Sieglinde (Hg.): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus. Wien: Facultas.
- Lockwood, David (1979): Soziale Integration und Systemintegration. In: Zapf, Wolfgang (Hg.): Theorien des sozialen Wandels. Königstein/ Ts.: Verlagsgruppe Athenäum; Hain; Scriptor; Hanstein. 4. Auflage. S. 124- 137. (Neue wissenschaftliche Bibliothek. Bd. 31: Soziologie)
- Markom, Christa (2009): Geschichte der Migrationsforschung. Interdisziplinäre Verflechtungen. In: Six- Hohenbalken, Maria; Tasic, Jelena (Hg.): Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte. Wien: Facultas, S. 29- 49.
- Matuschek, Helga (Hg.) (1991): Minderjährige auf der Flucht. Situation und Probleme unbegleiteter minderjähriger AsylwerberInnen in Österreich. Wien.
- Mayring, Philipp (1999): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. Weinheim: Psychologie Verlags Union. 4. Auflage.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef; Kraimer, Klaus (Hg.): Qualitativ-Empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 441- 471.

Nohlen, Dieter (2010): Integration. In: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Band 1: A-M. München: C. H. Beck, 4. Auflage.

Petendra, Brigitte (2004): Integration von Migranten und Migrantinnen. Eine Analyse sozialraumorientierter Projekte. Diplomarbeit, Universität Darmstadt.
<http://www.sicetnon.org/index.php/sic/article/view/65/61> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Pezzei, Brigitte (2002): Entwicklungen im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. In: Fronek, Heinz; Messinger, Irene (Hg.): Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Recht, Politik, Praxis, Alltag, Projekte. Wien: mandelbaum.

Putzer, Judith (2011): Asylrecht. Leitfaden zum Asylgesetz 2005. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, 2. Auflage.

Remschmidt, Helmut (1992): Adoleszenz. Entwicklung und Entwicklungskrisen im Jugendalter. Stuttgart; New York: Georg Thieme.

Rohr, Elisabeth; Schnabel, Beate (2000): Persönlichkeitsentwicklung. In: WOGÉ e.V.; Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. Münster: Votum. 2. Auflage. S. 351-359.

Rosenberger, Sieglinde (2012): Integration von AsylwerberInnen? Zur Paradoxie individueller Integrationsleistungen und staatlicher Desintegration. In: Dahlvik, Julia; Fassmann, Heinz; Sievers, Wiebke (Hg.): Migration und Integration- wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich. Jahrbuch 1/ 2011. Göttingen: V&R unipress. (Migrations- und Integrationsforschung. Multidisziplinäre Perspektiven. Bd. 2.) S.91- 106

SCEP- Separated Children in Europe Programme; Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (2006): Statement of Good Practice. Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Karlsruhe: Loeper.
<http://www.childsrights.org/html/documents/adem/6.%20Good%20practice.pdf> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Schuster, Johanna (2002): Der Asylzwang. In: Fronek, Heinz; Messinger, Irene (Hg.): Handbuch Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Recht, Politik, Praxis, Alltag, Projekte. Wien: mandelbaum. S. 57-63.

- Schütz, Brigitte (2005): Theoretische Perspektiven zur Integration von MigrantInnen. In: Nationaler Kontaktpunkt Österreich (Hg.): Integrationspraktiken in Österreich. Eine Landkarte über Integrationspraktiken und –philosophien von Bund, Ländern und Sozialpartnern. Wien. Juni 2005. S. 16- 32.
http://www.iomvienna.at/images/stories/files/EMN_Integrationspraktiken_in_sterreich_2005.pdf [Letzter Zugriff: 28.01.2018]
- Stowasser, J. M.; Petschenig, M.; Skutsch, F. (2006): Stowasser. Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch. Wien: Hölder- Pichler- Tempsky GmbH & Co. KG. S.271.
- Strasser, Elisabeth (2009): Was ist Migration? Zentrale Begriffe und Typologien. In: Six-Hohenbalken, Maria/ Tomic, Jelena (Hg.): Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte. Wien: Facultas.
- Sunjic, Melita H. (2000): Das Weltflüchtlingsproblem: gestern – heute – morgen. In: Husa, Karl/ Parnreiter, Christof/ Stacher, Irene (Hg.): Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts? Frankfurt a. M.; Wien: Brandes & Apsel; Südwind.
- Täubig, Vicky (2009): Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration. Weinheim; München: Juventa.
- Treibel, Annette (2011): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Weinheim; München: Juventa, 5. Auflage. (Grundlagentexte Soziologie)
- Universität Wien (Hg.) (o.J.): Asyl und Gesundheit.
http://www.univie.ac.at/ierm/php/cms/uploads/Projekte/Asyl%20und%20GH/ASYL&GESUNDHEIT_fin.pdf [Letzter Zugriff: 28.01.2014]
- Volf, Patrik (2001): Gegenstrategien in Politik und Gesellschaft. Flucht und Asyl- Eine Frage der Ehre. In: Volf, Patrik/ Bauböck, Rainer (Hg.): Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann. Klagenfurt/ Celovec: Drava Verlag. S. 93- 123.
- Zenk, Reinhild (2000): Identität. In: WOGÉ e.V.; Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlings. Münster: Votum. 2. Auflage. S. 359- 369

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

International

AEM- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948): Resolution 217 A (III), 10. Dezember 1948. <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

GFK- Konvention der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Genf 1951. <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

KRK- Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. November 1989. <http://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

UNHCR (1997): Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Genf, 1997. Neuauflage, UNHCR Österreich, Dezember 2003. http://umf.asyl.at/files/DOK32FR_int_asyl-RL_UMF.pdf [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

UNHCR (2009): Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22 Dezember 2009, HCR/GIP/09/08. http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_3/FR_int_vr_rl-Richtlinie_08.pdf [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

EU

EMRK- Europäische Menschenrechtskonvention. November 1950. <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000308/EMRK%2c%20Fassung%20vom%2011.12.2013.pdf> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

GRC- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/ C 364/ 01). http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. 1. Dezember. 2005.

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:326:0013:0034:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:326:0013:0034:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:326:0013:0034:DE:PDF) [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. 27. Januar 2003. [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF) [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

National

AsylG 2005- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl. BGBl I Nr. 100/2005

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004240/AsylG%202005%2c%20Fassung%20vom%2013.09.2013.pdf> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

GVV- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich. BGBl I Nr. 80/2004.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20003460/Grundversorgungsvereinbarung%20-%20Art.%2015a%20B-VG%2c%20Fassung%20vom%2011.12.2013.pdf> [Letzter Zugriff: 28.01.2014]

Anhang

Zusammenfassung

Zentrales Thema der vorliegenden Diplomarbeit ist die Integration von ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Österreich. Der Fokus liegt dabei einerseits auf den Nachbetreuungseinrichtungen, welche volljährig gewordene Flüchtlinge unterbringen und sie in vielen Lebenslagen unterstützen. Andererseits soll die Situation der ehemaligen UMF in Österreich im Hinblick auf ihre Möglichkeiten und Chancen, sich integrieren zu können, aufgezeigt werden. Dabei wird untersucht, welche Rolle Nachbetreuungseinrichtungen spielen bzw. welchen Beitrag sie zur Integration der ehemaligen UMF leisten können.

In der theoretischen Auseinandersetzung mit diesem Thema werden wesentliche Begriffe, rechtliche Rahmenbedingungen für, sowie die Situation von UMF in Österreich näher erörtert. Im weiteren Verlauf richtet sich der Fokus auf Herausforderungen, welche aufgrund ihrer Minderjährigkeit und der Entwicklungsphase, in der sie sich befinden, ergeben. Viele UMF stehen bei ihrer Ankunft in Österreich kurz vor der Volljährigkeit oder werden während des laufenden Asylverfahrens volljährig, wobei sich dadurch ihre Situation drastisch verändern kann.

Der empirische Teil der Diplomarbeit basiert auf sechs Interviews und gibt Einblicke in die Situation der nun volljährigen Flüchtlinge in Österreich. Dafür wurden sechs leitfadengestützte ExpertInneninterviews, zwei mit BetreuerInnen und vier mit männlichen Bewohnern von Nachbetreuungseinrichtungen in Wien geführt.

Abstract

This diploma thesis addresses the integration of former unaccompanied minor refugees in Austria. It focuses on the support and resources provided by the accommodations for former unaccompanied minor asylum seekers. The thesis offers information on the key issues that influence the integration of this group.

The theoretical examination of this topic concentrates on basic definitions and on the regulatory framework for unaccompanied minors. Another subject is that after adulthood has been reached, asylum seekers experience various changes and losses in their lives.

The research is based on six interviews, taken with two care workers and four residents of accommodations for former unaccompanied minors in Vienna. This provides an overview of the possibilities and support of the premises for, and the integration of former unaccompanied minors.

Interviewleitfaden- Bewohner

Gesprächseinstieg:

- Vorstellung der Interviewerin und kurze Beschreibung des Vorhabens
- Einholung des Einverständnisses zur Gesprächsaufzeichnung
- Zusicherung der Anonymität

1. Ich bitte Sie, mir zu Beginn ein wenig über sich zu erzählen.

Alter? Herkunftsland? Wie lange leben sie schon in Österreich? Befinden sie sich noch im Asylverfahren? Wie lange waren sie in einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bevor sie in diese Einrichtung gekommen sind? Seit wann sind sie in dieser Einrichtung? Machen sie zurzeit eine Ausbildung oder arbeiten sie? Wer hilft ihnen dabei, einen Job oder eine Ausbildung zu finden?

2. Können sie mir von einem normalen Tagesablauf hier in der Einrichtung erzählen?

Welche Aufgaben, Verpflichtungen und Verantwortungsbereiche haben sie? Was (welche Angebote, Aktivitäten) gefällt ihnen besonders gut an der Einrichtung und was nicht? Wie wichtig ist es ihnen auch nach ihrem 18. Geburtstag noch betreut zu werden?

3. Wie würden sie ihre Wohnsituation hier beschreiben?

Wie erleben sie diese? Wie zufrieden sind sie damit? Umgebung, Nachbarn? Was gefällt ihnen am meisten in der Wohnung?

4. An wen wenden sie sich, wenn sie Unterstützung brauchen?

Welche Rolle spielen die BetreuerInnen für sie und wie ist ihre Beziehung zu ihnen? Wobei bekommen sie Unterstützung? Welche Unterstützung würden sie sich noch zusätzlich von den BetreuerInnen wünschen? Wer ist ihnen außerhalb der Einrichtung eine Hilfe?

5. Mit wem haben sie innerhalb der Einrichtung Kontakt und mit wem außerhalb?

Kontakt zu Österreichern? Kontakt zu Menschen aus ihrem Herkunftsland? Wie oft und in welcher Form? Fällt es ihnen leicht mit Österreichern in Kontakt zu treten? Bietet die Einrichtung Möglichkeiten um mit Österreichern in Kontakt treten zu können? Wie und mit wem verbringen sie ihre Freizeit?

6. Wie geht es ihnen mit der österreichischen Kultur?

Gibt es große Unterschiede zu ihrer Kultur? Wenn ja, welche und wie gehen sie damit um? Helfen ihnen die BetreuerInnen dabei diese Unterschiede zu verstehen? Welche Erfahrungen haben sie bis jetzt mit ÖsterreicherInnen gemacht? Sind sie Mitglied in einem Verein oder einer Organisation? Wenn ja, welche Bedeutung hat diese/r für sie? Wie geht es ihnen mit der deutschen Sprache? Besuchen sie einen Deutschkurs? Mit wem sprechen sie deutsch?

7. Wie würden sie ihre Situation hier in Österreich beschreiben?

Fühlen sie sich wohl? Fühlen sie sich gut integriert in Österreich? Was können Österreicher dazu beitragen, damit sie sich wohlfühlen in Österreich? Was würden sie sich von der österreichischen Gesellschaft wünschen, wenn sie könnten? Was denken sie, wäre zusätzlich nötig um sich gut in eine Gesellschaft integriert zu sein? Was bedeutet es für sie gut integriert zu sein? Trägt die Einrichtung dazu bei, dass sie sich in Österreich mehr zu Hause fühlen?

8. Gibt es noch irgendetwas, das sie mir erzählen möchten?

Wünsche? Welche weiteren Unterstützungsangebote außerhalb der Einrichtung wären ihrer Meinung nach noch wichtig für die Integration von Flüchtlingen?

Vielen Dank für ihre Unterstützung.

Interviewleitfaden- BetreuerIn

Gesprächseinstieg:

- Vorstellung der Interviewerin und kurze Beschreibung des Vorhabens
- Einholung des Einverständnisses der Gesprächsaufzeichnung
- Zusicherung der Anonymität

1. Können sie sich als Person bitte vorstellen und die Einrichtung kurz beschreiben.

Was beinhaltet die Unterbringung und Betreuung ihrer Einrichtung? Können sie mir die Aufgaben und Ziele der Einrichtung nennen? Wie viele Mitarbeiter haben sie und welche Ausbildungen haben diese? Was sind ihre Aufgabenbereiche? Wie lange sind sie bereits in der Einrichtung tätig? Wie viele KlientInnen betreuen sie hier? Welche Unterstützungsangebote bietet diese Einrichtung den BewohnerInnen? Wohnverhältnisse in der Einrichtung? Nach welchen Kriterien wird ausgewählt wer noch in weiterer Betreuung bleiben darf bzw. in eine Nachbetreuungseinrichtung übersiedeln darf? Und von welchen Faktoren hängt dies ab?

2. Wie gestaltet sich ihr Arbeitstag?

Wie sieht ihre Arbeit im Konkreten aus? Wobei unterstützen sie die BewohnerInnen? Zukunftsperspektiven entwickeln?

3. Wobei unterstützt die Einrichtung die Jugendlichen? Können sie bestimmte Tätigkeiten nennen?

4. Mit welchen Belastungen und Problemen haben die Jugendlichen am meisten zu kämpfen?

Wie gehen sie damit um?

5. Wie helfen sie den Jugendlichen kulturelle Unterschiede zu verstehen und die neue Kultur besser kennenzulernen?

Ausflüge? kulturelle Veranstaltungen?

6. Versuchen sie, Anknüpfungspunkte zwischen den Jugendlichen und Teilen der österreichischen Gesellschaft herzustellen?

Wenn ja, welche, und wie? soziales Umfeld der Jugendlichen? Freunde, Bekannte, Familie?

7. Was ist ihrer Meinung nach noch fördernd für die Integration der Jugendlichen? Und was hinderlich?

Wie wichtig ist ihrer Meinung nach Sprache für die Integration? Gibt es konkrete Maßnahmen seitens der Einrichtung, die Integration zu fördern? In welchen Bereichen glauben sie sind die Jugendlichen schon gut integriert? Wer/ Was hat Einfluss darauf, dass sich die Jugendlichen gut integrieren können?

8. Was glauben sie ist besonders wichtig, dass sich die Jugendlichen in Österreich wohlfühlen können? Was können ihrer Meinung nach Österreicher dazu beitragen?

9. Wo sehen sie noch konkreten Handlungsbedarf in Bezug auf die Arbeit mit Flüchtlingen? Was soll in Zukunft anders laufen? Verbesserungsvorschläge?

10. Gibt es noch irgendetwas, das sie anmerken möchten oder etwas, das wir noch nicht angesprochen haben und sie für wichtig halten?

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Viktoria Atteneder

Geburtsdatum: 11.07.1987

Kontakt: v_atteneder@hotmail.com

Ausbildung

2001- 2006 Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

2007- 2014 Individuelles Diplomstudium Internationale
Entwicklung an der Universität Wien mit den
Schwerpunkten Integration, Migration, Asyl

Praktische Erfahrungen/ Auslandsaufenthalte

2001- 2006 Praxis in diversen Kindergärten und Krabbelstuben in
OÖ

2006- 2007 Ehrenamtliche Mitarbeiterin in Projekten in Peru und
Mexiko

Ab 2009 Mitarbeiterin im Verein Baako- Förderung globaler
Solidarität

Sprachkenntnisse

Deutsch Muttersprache

Englisch Fließend in Wort und Schrift

Spanisch Gute Kenntnisse in Wort und Schrift